Lexikon

der

Bayerischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

von

Anton Barth,
Item Bürgermeister zu Augsburg.

Achtzehentes Heft.

General-Untersuchung. Giftverkauf.

Im Verlage der Rath Bürglen & Bäumer'schen Buch- und Kunsthandlung in Augsburg.

1827.

Erläuterung der vorzüglichsten Abkürzungen.

Allerh.	ist zu lesen	Allerhöchst.
Allg.	—	Allgemein.
Allg. Int. Bl.	—	Allgemeines Intelligenz=Blatt.
Allg. Rggs.=und Intell. Bl.	—	Allgemeines Regierungs=und Intelligenz=Blatt.
a. a. O.	—	am angeführten Orte.
Anm.	—	Anmerkungen.
Art.	—	Artikel.
B.	—	Buch.
Bd.	—	Band.
Bayer. Ger. Ord.	—	Bayerische Gerichtsordnung
Bayer. Landr.	—	Bayerisches Landrecht.
betr.	—	betreffend.
Buchst.	—	Buchstabe.
z. B.	—	zum Beyspiel.
Cap.	—	Capitel.
Ch.	—	Churfürstlich.
Cod. civ. bavar.	—	Codex civilis bavaricus.
Cod. crim. bavar.	—	Codex criminalis bavaricus.
Cod. jud. bav.	—	Codex judiciarius bavaricus.
d. d.	—	de dato.
d. J.	—	dieses Jahres.
Entschl. oder Entschließ.	—	Entschließung.
Erl. oder Erläut.	—	Erläuterungen.
Ger. Pflege.	—	Gerechtigkeits=Pflege.
G. Bl.	—	Gesez=Blatt.
G. S.	—	Gesez=Sammlung.

J.	ist zu lesen	Jahr.
Instr.	—	Instruction.
Intell. Bl.	—	Intelligenz=Blatt.
Kl.	—	Königlich.
Kl. allerh. Entschl.	—	Königliche allerhöchste Entschließung.
Kl. Verordn.	—	Königliche Verordnung.
Lith. Samml.	—	Lithographirte Sammlung.
Litt.	—	Littera.
M. G. S.	—	Mayerische Generalien=Sammlung.
N. und Nro.	—	Nummer.
P.	—	Pars.
prov.	—	provisorisch.
Rggsbl.	—	Regierungsblatt.
Rggs undIntell=Bl.	—	Regierungs=und Intelligenzblatt.
S.	—	Seite.
Spo. Ct.	—	Sporco Centner.
Str.G.B.u.St.G.B.	—	Straf=Gesetzbuch.
St.	—	Stück.
Th.	—	Theil.
T. und Tit.	—	Titel.
v.	—	vom.
Verf. Urk.	—	Verfassungs=Urkunde.
Verordn.	—	Verordnung.
Ziff.	—	Ziffer.

3) in den Buchstaben a und b angeführten Fällen sendet jedoch das Civilgericht die geführten General=Untersuchungs=Akten, nicht an das Criminal=Untersuchungs=Gericht, sondern an das Appellations=Gericht, ein; dessen Erkenntniß, es mag für Verhängung der Spezial=Inquisition oder für einstweilige oder definitive Aufhebung des Prozesses ausfallen, dem Criminalgerichte sammt den Akten zuzusenden, jedoch auch dem Civilgerichte zur Wissenschaft mitzutheilen ist. 4.) Ersetzungen in peinlichen Untersuchungs=Fällen können von dem Appellationsgerichte dem Civil= oder Criminalgerichte aufgetragen werden. Im letztern Falle wird die ganze General=Untersuchung sofort dem Criminal=Gerichte zugewiesen. Den 18. Febr. 1816. Sammlung der Erläuterungen, und Rescripte zum Str. G. B. S. 143. — Dabei soll sich aber der Untersuchungsrichter nicht ausschliessend auf den im vorhergehenden Art. 72. angegebenen Hauptzweck der Generaluntersuchung beschränken, sondern zugleich alle sich ihm darbietenden oder nahe liegenden Beweise, welche die besondern Umstände der That, die Schuld des Thäters, oder andere auf das künftige Endurtheil Einfluß habende Umstände betreffen, zumal wenn dieselben durch Versäumniß verändert, erschwert oder verloren gehen könnten, umständlich und genau sogleich zu den Akten zu bringen suchen. St. G. B. Th. II. B. I. Tit. II. Cap. II. Art. 73. S. 211. — Vor allen Dingen soll der Untersuchungsrichter sich bemühen, die von dem Verbrechen zurückgebliebenen Spuren, welche entweder zur Herstellung des Thatbestandes, oder

zur Begründung rechtlichen Verdachts gegen den Thäter dienlich seyn können, zu entdecken, dieselben durch Augenschein in gesetzlicher Art nach den näheren Bestimmungen des Titel III. Kap. IV. zu erforschen, die treffenden Gegenstände, wo es thunlich, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und, daß dieselben bis zu beendigtem Prozesse unverändert erhalten werden, durch geeignete Maßregeln zu veranstalten. Der Richter stellt zu vorgedachtem Zweck allgemeine oder besondere Haussuchungen an, nach den Bestimmungen, welche hierüber im Kap. VI. des Titels III. enthalten sind. a.a.O. Art. 74. S. 212. — Ergeben sich Anzeigen eines gewaltsamen Todes, so soll der Leichnam eher nicht, als nach vorgenommenem gerichtlichen Augenschein beerdigt, oder, wenn dieses gleichwohl geschehen, und dabei noch die Erreichung eines Zweckes richterlicher Untersuchung zu hoffen ist, wieder ausgegraben werden. Auch soll man den Leichnam, ehe zu dessen Oeffnung geschritten wird, denjenigen Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, und, wenn der muthmaßliche Thäter bereits verhaftet ist, auch diesem zur Anerkennung vorzeigen. Ist der Todte Niemanden bekannt, so soll eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten genommen, und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden. a. a. O. Art. 75. — Bei der gerichtlichen Besichtigung des Leichnams soll der Ort wo, und die Lage, in welcher derselbe gefunden worden, wie auch Geschlecht und muthmaßliches Alter desselben wohl bemerkt, die Zahl,

Grö-

Größe, Beschaffenheit und Lage der Wunden, und anderer Spuren erlittener Gewaltthat, desgleichen durch welche Mittel oder Werkzeuge die Tödtung wahrscheinlich vollbracht worden, mit Zuziehung der Sachverständigen auf das genaueste erforscht werden. a.a.O. Art. 75. S. 213. — Bei vorgefallener Kindestödtung ist ausser der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen, zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren, und lebensfähig gewesen sey; wobei alle betreffenden Erscheinungen und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich zum Protokolle zu verzeichnen sind. a. a. O. Art. 77. — Bei Vergiftungen ist nächst den allgemeinen Erfodernissen vornämlich dahin zu trachten, daß das Gift selbst in dem Körper aufgesucht, und sodann chemisch untersucht werde. Letzteres gilt zugleich von allen verdächtigen Substanzen, welche in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen und dergleichen, oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden. a. a.O. Art. 78. — Desgleichen wenn eine Person verwundet, verletzt oder sonst vergewaltiget worden ist, sollen die vorhandenen Spuren, und wie dieselben wahrscheinlich entstanden seyn mögen, durch den Gerichtsarzt in Beiseyn des Gerichts genau erforscht, nach ihrer Zahl, Art und Beschaffenheit umständlich beschrieben; auch der Beschädigte selbst, soweit es ohne grössere Gefahr der Gesundheit und des Lebens geschehen kann, sogleich über den Vorfall und den Urheber der That vernommen werden. a.a.O. Art. 79. S. 214. — Wenn Fälle vorkommen, wo

es wegen ganz offenbarer und allgemein einleuchtender Unbedeutenheit der Verletzung auf der Stelle deutlich ist, daß von einem Vergehen so wenig als von einem Verbrechen die Rede seyn kann, kann zur Ersparung unnöthiger Kosten eine förmliche Wund-Beschau umgangen werden. In solchen Fällen handelt die Untersuchungs-Behörde lediglich als Polizeystelle, und in dieser Eigenschaft mag sie die Wundbesichtigung vom Gerichtsarzte allein und unbedenklich vornehmen lassen. Den 9. Jäner 1819. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum St. G. B. S. 144. Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens z. B. des Kindermordes, Abtreibens, Aussetzens und dergleichen vorhanden ist, so soll dieselbe in Beiseyn zweier ehrbaren Frauen von dem Gerichtsarzte oder einer beeideten Hebamme untersucht werden. St. G. B. Th. II. B. I. Tit. II. Cap. II. Art. 80. S. 214. — Bei Beschädigungen des Eigenthums, bei Entwendungen, besonders durch Einbruch oder Einsteigen, ist durch Augenschein hauptsächlich die Art und Grösse der gebrauchten Gewalt oder List, der gestiftete Schade oder das Daseyn solcher That-Sachen zu erforschen, welche auf die Entdeckung oder Ueberweisung des Thäters führen können. a. a. O. Art. 81. — Bei Brandstiftungen ist insbesondere der Ort, wo zuerst das Feuer ausgekommen, die wahrscheinlichen Umstände, unter welchen solches geschehen, die Beschaffenheit und Grösse des erregten Brandes, die Entfernung der Brandstätte von

von andern Wohnungen oder Behältnissen, und überhaupt Alles dasjenige, woraus die Grösse der Gefahr ermessen werden kann, durch den Augenschein möglichst genau zu erforschen. a. a. O. Art. 82. S. 215. — Sind die Spuren einer That, die solche ihrer Natur nach zurückzulaßen pflegt, gleichwohl nicht aufzufinden, so soll dieser Umstand und was hievon Ursache sey, fleißig erforscht, das Mangelhafte des Thatbestandes aber durch andere Beweismittel möglichst ergänzt werden. a. a. O. Art. 83. — Der Untersuchungsrichter, welcher die Erforschung der Spuren des Verbrechens unterlassen, oder sonst eine strafbare Nachlässigkeit dabei verschuldet hat, ist mit einer Ordnungsstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen. a. a. O. Art. 84. — Um die etwa noch unbekannten Spuren des Verbrechens zu entdecken, den Thatbestand durch Zeugenaussagen zu berichtigen oder zu ergänzen, um dem noch unbekannten Thäter auf die Spur zu kommen, oder die wider ihn herzustellenden Beweise aufzufinden, soll der Untersuchungsrichter alle diejenigen Personen, von welchen irgend eine Auskunft zu erwarten ist, insbesondere den Beschädigten selbst, dessen Familien=Genossen, Hauseinwohner und Nachbarn, diese mögen als Beweiszeugen tauglich seyn oder nicht, ohne Aufschub zum Protokolle vernehmen. a. a. O. Art. 85. S. 216. — Auch derjenige, wider welchen schon einige Muthmassung oder entfernter Verdacht vorhanden, kann nach Umständen in der Eigenschaft eines Zeugen vorgefodert und über den Vorfall vernommen werden, damit der Verdacht entweder durch die von

ihm

ihm angegebenen Umstände gehoben, oder, durch die Art seines Benehmens, durch die Unwahrheit der von ihm angegebenen Umstände und dergleichen gründlich bestärkt oder vermehrt werde. a. a. O. Art. 86. — Die Vernehmung des entfernten Verdächtigen als Zeugen findet allerdings auch bey jenen Personen statt, welchen das Recht der vorläufigen schriftlichen Verantwortung zusteht. Denn der Zweck, warum diese Personen als Zeugen vernommen werden, ist ganz verschieden von dem der schriftlichen Verantwortung. Bey der Aufforderung zu dieser, werden die befragten Personen einer bestimmten That beschuldigt, sie werden als Verdächtige erklärt, bey der Einvernahme als Zeugen aber sollen sie blos ihre Erklärung über das, was ihnen von dem Vorfalle bekannt ist, abgeben, weil z. B. ihre Anwesenheit an dem Orte und zur Zeit der begangenen That sie in den Stand setzt, vor Andern die besten Nachrichten von demselben zu geben. Von einer Anschnldigung ihrer Person ist da noch keine Rede, erst, wenn sie jene Erklärung über diese Nebenumstände der That, entweder gar nicht, oder nicht genügend abgeben, wird, wie der Art. 86. selbst sagt, der Verdacht bestärkt werden, und dann kann immer noch vor Verfügung der Spezial-Inquisition zur schriftlichen Verantwortung geschritten werden. Den 11. März 1815. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum St. G. B. S. 145. — Bei Verbrechen, an deren Entdeckung und Bestrafung dem Staate besonders gelegen ist, kann das Publikum auf Verfügung des

Krimi-

Kriminalgerichts oder einer höhern Administrativ-Behörde zur Entdeckung des Uebelthäters öffentlich, allenfalls durch das Versprechen einer Belohnung aufgefodert werden. Str. G. B. Th. I. B. I. Tit. II. Cap. II. Art. 87. S. 216. — Es giebt Fälle, wo gewisse Belohnungen u. Gebühren für die Anzeigung und Aufbringung gewisser Arten von Verbrechen schon im Allgemeinen gesetzlich zugesichert sind, z. B. in der Verordnung vom 9. Aug. 1806. §. 18. (Reg. Bl. 1806. S. 297.) Es giebt andere Fälle, wo dergleichen Belohnungen in Gemäßheit des Art. 87. Th. II. des Strafgesetzbuches, besonders zugesichert worden seyn können. Wenn in solchen Fällen ein Gensd'arme oder eine andere Person einen Verbrecher anzeigt oder einbringt, und, wie es gewöhnlich geschieht, um die Belohnung zum Protocoll bittet, so hat sich das erkennende Appellationsgericht jedesmal nachfolgender maßen zu benehmen. I. In dem Dekrete, mit welchem das erlassene Erkenntniß mit den Akten an das Untersuchungsgericht zurück gesendet wird, ist demselben genau zu eröffnen, a.) ob dem Anzeiger oder Aufbringer die Belohnungen und Gebühren zu entrichten seyen oder nicht? b.) Sind dieselben zu entrichten und zwar: 1.) aus dem Vermögen des Verurtheilten, so ist das Untersuchungsgericht anzuweisen: dieselben gleich den übrigen Prozeß-Kosten aus dem Vermögen des Sträflings zu erheben. 2.) Wenn aber in Vorkommenheiten diese Anzeige- oder Aufbring-Gebühren entweder an sich oder wenigstens subsidiarisch dem Aerar zur Last fallen; so ist an das Untersuchungs-

Ge-

Gericht die Weisung zu erlassen, daß es bey der betreffenden Kreis-Regierung hievon eine Anzeige zu machen, und die Anweisung dieser Gebühren gehörig nachzusuchen habe. c.) Können endlich im gegebenen Falle auf Entrichtung dieser Gebühren keine gegründete Ansprüche statt finden: so ist in dem genannten Dekrete der Antrag des Anzeigers oder Aufbringers förmlich abzuschlagen mit Anführung der Gründe, warum? z. B. weil der Angeschuldigte nicht schuldig befunden worden ist. II. Diese vom erkennenden Appellationsgerichte getroffenen Verfügungen hat das Untersuchungsgericht nach eingetretener Rechtskraft des strafrechtlichen Haupterkenntnisses dem Anzeiger oder Aufbringer, und wenn dieser ein Gensd'arme war, seiner vorgesetzten Dienstbehörde durch Abschrift bekannt zu machen. Den 21. April 1818. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum St. G. B. S. 146. — Alle abzuhörenden Zeugen sollen, nach Beantwortung der persönlichen Fragen (Art. 208.) zur vollständigen Erzählung Alles dessen, was ihnen von dem Vorfalle bekannt geworden, im Allgemeinen aufgefodert, und, nur in so ferne, als dieses zur nähern Aufklärung ihrer Aussagen erfoderlich oder zur Erforschung des Grundes ihrer Wissenschaft nothwendig ist, über besondere Punkte befragt, dabei auch jede Vorhaltung einzelner Umstände sorgfältig vermieden werden. Gilt es demnach der Erforschung des Thäters, so sind die Zeugen, ohne daß ihnen die etwa schon gemuthmaßte Person genannt oder bezeichnet wird, bloß im

Allgemeinen zu befragen: ob ihnen nicht bekannt, daß sich dieses oder jenes Verbrechen zugetragen? woher ihnen dieses bekannt sey? wen sie deshalb in Verdacht haben? warum und aus welchen Gründen? ob ihnen nicht andere Personen, welche allenfalls Auskunft darüber geben können, bekannt seyen? und dergleichen. Str. G.B. Th. II. B. I. Tit. II Cap II. Art. 88. S. 217. — Diejenigen, welche eidesfähig und nicht der That oder einer Theilnahme an derselben verdächtig sind, sollen, nach Beantwortung der persönlichen Fragen (Art. 208.) sogleich vereidet werden. a. a. O. Art. 89. — Uebrigens ist Alles dasjenige zu beobachten, was in dem Titel III. über die Form der Zeugenvernehmung, Vornehmung des Augenscheins, Gutachten der Kunstverständigen und andere Handlungen des Untersuchungsrichters verordnet ist. a. a. O. Art. 90. S. 218. — Die Generaluntersuchung ist zu schliessen, sobald hinreichende Gründe gefunden sind, um eine bestimmte Person in den Stand der Anschuldigung zu versetzen, oder sobald mit Grund anzunehmen ist, daß alle weitere Nachforschung zur Entdeckung solcher Gründe fruchtlos seyn werde. a. a. O. Art. 91. —

General-Untersuchung, von dem Verfahren nach dem Schluß. Ausser den vorgedachten Fällen (wo die Spezial-Inquisitionen von dem Untersuchungsrichter selbst verfügt werden kann, siehe Special-Inquisition) sind die Akten nach geschlossener Generaluntersuchung zu dem Kriminal-Gerichte einzusenden, welches entweder auf Ergänzung der Generalinquisition, oder wenn die verdachtigen Umstände noch zur Zeit für nnzureichend erkannt werden, und dermalen keine Hoffnung zur

Bestärkung derselben vorhanden, auf einstweilige Aufhebung des Prozesses, oder wenn der wider den Angeschuldigten erhobene Verdacht als völlig grundlos erkannt wird, auf definitive Aufhebung der Untersuchung, oder endlich, wenn die Verdachts-Gründe zur Spezial-Inquisition hinreichend befunden worden, auf die Spezial-Inquisition erkennt. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. II. Cap. III. Art. 98. S. 221. — Der Artikel 98. Th. II. Unsers Strafgesetzbuches befiehlt in Ansehung der Verbrechen, daß außer den Fällen, wo dem Artikel 97. gemäß, das Untersuchungsgericht die Spezial-Inquisition verhängen darf, die Akten über die General-Untersuchung an das Crimminal-Gericht zur Entscheiduug eingeschickt werden sollen, welches dann entweder auf Ergänzung der General-Untersuchung, oder auf einstweilige Einstellung des Prozesses oder auf gänzliche Aufhebung der Untersuchung oder auf Spezial-Inquisition erkennt. Aus dieser klaren Bestimmung und der im Straf-Gesetzbuche eingehaltenen Trennung der untersuchenden Behörde von der entscheidenden folgt es unwidersprechlich, daß bey Verbrechen die Untersuchungsgerichte weder auf einstweilige noch auf gänzliche Aufhebung der Untersuchung, unter keinem Vorwande und unter keiner Form zu erkennen befugt, vielmehr in allen Fällen, wo sie nicht dem Art. 97. gemäß, zur Spezial-Untersuchung schreiten können, die Akten an das Crimminalgericht zur Entscheidung einzusenden verbunden sind. Bey Vergehen gesteht zwar der Art. 460. Th. II.

nach

nach der nähern Erläuterung Unseres Rescripts vom 22. Jäuner d. J. den Untersuchungsgerichten das Recht zu, im Falle sie hinreichende Verdachts-Gründe zu haben glauben, für sich selbst und ohne vorgängiges Erkenntniß des Civil-Strafgerichts zur Hauptuntersuchung zu schreiten. Allein von dieser Befugniß, welche dem Haupterkenntnissr des Obergerichts nirgends präjudizirt, gilt auf das Recht des Untersuchungsgerichts, die Untersuchung einstweilen oder gänzlich aufzuheben, kein Schluß, indem dadurch die Untersuchungsgerichte es in ihrer Gewalt hätten, die Strafsachen der Kognizion der erkennenden Gerichte gänzlich zu entziehen. Auch hat das Strafgesetzbuch diese Befugniß den Untersuchungsgerichten hinsichtlich der Vergehen nirgendswo eingeräumt, es kommt also dem Art. 482. zufolge, auch bei Vergehen alles dasjenige zur Anwendung, was hinsichtlich der Verbrechen verordnet ist. Den 11 Mai 1814. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Str. G. B. S. 149. — Schon in dem Sinne des Art. 98. und in der Betrachtung der momentanen und transitorischen Wirkung einer einstweiligen Aufhebung der General-Untersuchung liegt es, daß dieselbe nicht durch ein Erkenntniß, sondern nur durch eine bloße Entschließung des Criminal-Gerichts auszusprechen sey. Den 19 Februar 1815. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Str. G. B. S. 150.

General-Untersuchung gegen Staats-Beamte. — Wegen des Amtsverbrechens eines Staats-Beamten oder andern öffentlichen Dieners kann die

Ge-

Generaluntersuchung nur von der vorgesetzten Amts-Behörde und zwar nach den in diesem Gesetzbuche über die Generaluntersuchung enthaltenen Vorschriften, eröffnet und vollführt werden. Wenn ein Beamter mehreren Stellen untergeordnet ist, kommt die Untersuchung derjenigen zu, in deren Geschäfts-Kreis das begangene Amtsverbrechen einschlägt. Die betreffende Stelle hat daher die That und den Thäter, so weit es zur Begründung einer Specialinquisition nöthig ist, zu erforschen, die erfoderlichen Belege und Ueberführungsmittel zu den Akten zu bringen, die gehörigen amtlichen Erkundigungen einzuziehen, nöthigen Falls auch Zeugen eidlich zu vernehmen, oder durch die Gerichte vernehmen zu lassen, endlich auch den Angeschuldeten selbst mit seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung in Gemäßheit des Art. 99. zu hören. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. VII. Art. 432. S. 362. — Bei gemeinen Verbrechen der Staatsbeamten oder andern öffentlichen Diener wird mit Eröffnung und Führung der Generalinquisition von dem ordentlichen Untersuchungsrichter wie bei andern Personen verfahren. Doch ist der Untersuchungsrichter verbunden, sobald sich Verdacht gegen einen Beamten ergeben hat, noch vor der Specialinquisition sogleich die vorgesetzte Amtsbehörde des Verdächtigen in Kenntniß zu setzen. a. a. O. Art. 433. S. 363. — Wenn sich aus der geführten Generalinquisition (Art. 432.) wider einen Staatsbeamten hinreichender Verdacht eines Verbrechens ergeben hat; so wird in dem königlichen geheimen Rathe schriftlicher Vortrag er-

erstattet und entschieden, ob der Angeschuldete vor Gericht zu stellen sey oder nicht? Eben dieses gilt auch von quiescirten Beamten rücksichtlich der während ihrer Dienstzeit begangenen Amtsverbrechen. a. a. O. Art. 434. — Wenn ein öffentlicher Diener, welchem die constitutionellen Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik nicht zukommen, eines Dienstverbrechens hinreichend verdächtig geworden ist, so werden die Akten der administrativen Generaluntersuchung (Art. 432.) an die ordentliche Gerichtsstelle zur geeigneten Verfügung übersendet, welche für sich allein auf die Specialinquisition erkennt, vorbehaltlich der im Art. 433. anbefohlenen Berichtserstattung. a. a. O. Art. 435. S. 364. — In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staats-Beamte entscheidet der Königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll. Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. d. d. München den 26 Mai 1818. §. 16. G. Bl. vom J. 1818. St. XVI. S. 333.

General-Untersuchungen, bey welchen es nicht auf Special-Untersuchung ankommt, müssen an das Criminalgericht eingesendet werden, welches zu erkennen hat, ob dieselben aus Mangel des Thatbestandes eines Verbrechens oder aus Mangel geeigneter Indizien gegen eine bestimmte Person auf sich zu beruhen haben. Der Untersuchungsbehörde ist zwar die Befugniß nicht entzogen, die Momente einer

An-

Anschuldigung, welche eine Generaluntersuchung und deren Fortsetzung oder Nichtfortsetzung begründen können, überhaupt zu würdigen, folglich ist auch dieselbe befugt, die Unterlassung oder Nichtfortsetzung einer Untersuchung zu verfügen, wenn die objektiven oder subjektiven Bedingungen der richterlichen Untersuchung nicht vorhanden sind. Wenn aber Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht oder die Gewißheit einer strafbaren Handlung begründen, und die Frage: Ob dieselbe zu den Verbrechen oder Vergehen gehöre, oder nicht? bloß von der Interpretation eines Gesetzes, wohl gar von einer extensiven oder restricktiven Auslegung desselben abhängt; so ist kein Untersuchungsgericht berechtigt nach eigenmächtiger Interpretation eine solche Handlung für nicht bürgerlich strafbar zu erklären. Die Verbindlichkeit in allen Fällen des Zweifels die Entscheidung des erkennenden Obergerichts einzuholen gründet sich auf den Art. 16. Th. II. Eben so ist es unbezweifelt, daß im Falle, wo das Untersuchungsgericht beschlossen hat, daß die Untersuchung überhaupt, oder gegen eine bestimmte Person nicht angefangen, oder nicht fortgesetzt werden soll, dieser Beschluß keineswegs die Kraft eines rechtlichen Erkenntnisses habe, und diejenigen bleibenden Wirkungen hervorbringe, welche Th. II. §. 386. bestimmt sind, vielmehr setzt dieses alles ein von dem Criminalgericht gesprochenes Erkenntniß voraus, dieses sey nach geführter Spezial-Inquisition erlassen, oder es habe das Criminalgericht im Falle des Art. 98. vor geführter Spezial-Inquisition

sition die definitive Aufhebung der Untersuchung beschlossen. Daher sich eine Person gegen die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung mit dem von dem Untersuchungsgerichte gefaßten Beschlusse nicht zu schützen vermag. München den 1. Oktober 1813. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte zum Str. G. B. S. 120.

General = Untersuchung bey Vergehen. Hat der Untersuchungsrichter von einem Vergehen Kenntniß erhalten, so ist er sogleich rücksichtlich der Erforschung der That und des Thäters Alles dasjenige zu beobachten verpflichtet, was im I. Buche bey Verbrechen verordnet ist. Bey der allgemeinen Untersuchung der That hat derselbe übrigens sein Hauptaugenmerk auf diejenigen Merkmale zu richten, aus welchen zu beurtheilen ist, ob dieselbe als blosses Vergehen oder als Verbrechen zu behandeln sey. Str. G. B. Th. II. B. II. Tit. I. Art. 459. S. 375.

Genus als Legat, siehe Legat.

Geodäten, Reise = Vergütung. Auf den Bericht der Kataster = Kommission vom 1. vor. Mts wird bei der immer zunehmenden Entfernung der zu vermessenden Bezirke, den Geodäten ein Reisekosten-Beitrag bewilliget, welcher nach dem Postwagen-Regulativ bis zur Hauptstation des Lokalkommissärs, für ihre Person ohne besondere Aufrechnung des Transportes ihrer Effekten für die Hin = und Rückreise zu berechnen ist. München den 29. April 1820, an die Kataster = Kommission, Reise = Vergütung der Geodäten betr. Gerets Sammlung der

Finanz-

Finanz = Verordnungen. Bd. X. S. 966. Siehe auch Geometer.

Geometer, deren Willfährigkeit und Beurlaubung. Den von der unmittelbaren Steuer=Kataster=Commission verwendeten Geodäten kommt, in so ferne dieselben nicht als wissenschaftlich gebildete Aspiranten zum Staats=Dienste auf Anwendung des Art. 58. des Conscriptions = Gesetzes Anspruch haben, eine vorläufige Befreyung von der Einreihung zum Militär = Dienste nicht zu, und die von gedachter Commission über derselben Qualification ausgestellten Zeugnisse können solche bloß zur Anwendung des Art. 70. Lit. C. eignen. Wenn indessen solche von der unmittelbaren Steuer = Kataster = Commission verwendete Geodäten vermöge der Conscription wirklich eingereihet wurden, oder in der Folge noch eingereihet werden; so werden die sämmtlichen General-Commandos hiermit angewiesen: a.) in Gemäßheit des eben angezogenen Art. 70. die Einstellungs=Gesuche derselben auf jede mögliche Weise zu erleichtern und zu begünstigen, und nebst dem b.) auf die Beurlaubung jener Geometer und Geodäten, welche über ihre vorzüglichere Brauchbarkeit ein durch die genannte Commission ausgestelltes Zeugniß beybringen, besonders zur Messungs = Zeit, so weit es der Militär = Dienst, und die Zeit = Umstände immer zulassen, vorzügliche Rücksicht zu nehmen. — Unser General = Commando. N. N. hat dem gemäß die unterhabenden Regimenter und Reserven gehörig anzuweisen, und sonach in eintretenden Fällen das Erforderliche zu verfügen.

Mün=

München den 17. April 1813, die Militärpflichtigkeit der Geometer betr., an sämmtliche General-Commandos und an das Artillerie-Brigade Commando ergangen, und den General- und Local-Commissariaten mitgetheilt. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesez S. 65.

Gerber-Rinde, Verkauf derselben. Was heute an die kl. General-Forst-Administration erlassen wurde, zeigt folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung. In Erwägung der von der kl. General-Forst-Administration mittelst Bericht vom 26. v. M. erörterten besondern Verhältnisse, welche bey der Verwerthung der Gerber-Rinden als einer ganz unschädlichen und in verschiedenen Theilen des Königreichs, in ihrem Betrag bedeutenden Forstbenutzung eintreten, und in analoger Beziehung auf die wegen des Verkaufs der Kommerzialhölzer getroffenen Bestimmungen, beschließen Seine kl. Majestät, daß bei der Verwerthung der Gerber-Rinden, für welche nach der berichtlichen Bemerkung ausser der Versteigerung eine dem wahren Werthe entsprechende fixe Taxe sich nicht ausmitteln lasse, ausnahmsweise, und in soferne es die Ortsverhältnisse räthlich machen, auf dem Wege der öffentlichen gehörig bekannt gemachten Versteigerung zu verfahren, und jeden Orts der bisher in Anwendung gekommene Forstpreis als Aufwurfs-Preis zum Grund zu legen seye. Von vorstehender Entschließung wurden sämmtliche Finanz-Direktionen und die kl. Finanz-Administration Baireuth zur Wissenschaft und Nachachtung unterm heutigen

in Kenntniß gesetzt. München am 20. Mai 1815, an die kl. Finanz-Direktion des Oberdonau-Kreises, den Verkauf der Gerber-Rinde betr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen. Bd. V. S. 43.

Gerechtigkeitsbriefe, siehe Taxen.

Gerichte über Verbrechen und Vergehen. Untergerichte haben weder über Verbrechen, noch über Vergehen das Recht der Entscheidung, welches allein den Obergerichten zusteht. Ueber Vergehen entscheiden die Civilstrafgerichte; über Verbrechen die Kriminalgerichte. Str. G. B. Th. II. Einleitung. Art. 12. S. 187. — Ein Civilstrafgericht besteht bei jedem Appellationsgerichte, und wird zusammengesetzt aus vier Appellationsräthen, unter dem Vorsitz eines Präsidenten oder Direktors. Die Kriminalgerichte bestehen aus einem mit sechs Mitgliedern ausschließlich des Vorstandes besetzten Senat desselben Appellationsgerichtes. Dem Vorstande gebührt kein Stimmrecht weder in dem Civilstrafgerichte, noch in dem Kriminalgerichte. a. a. O. Art. 13. — Das Kriminalgericht hat wegen des Zusammenhanges der Sachen in folgenden Fällen auch über Vergehen zu entscheiden: 1) wenn mit dem angeschuldigten Verbrechen noch nicht bestrafte Vergehen in einer und derselben Person zusammentreffen; 2) wenn bei einem Verbrechen mehrere Personen als Theilnehmer zusammentreffen, unter welchen die Theilnahme des einen oder andern nur als Vergehen strafbar ist. a. a. O. Art. 14. S. 188. — Die zweite und lezte Instanz rücksicht-

sichtlich der Vergehen ist das Appellationsgericht in einem Senat von sechs Mitgliedern und einem Vorstand. Rücksichtlich der Erkenntnisse des Kriminalgerichts bildet das Oberappellationsgericht die zweite und lezte Instanz. a. a. O. Art. 15. Von dem Verhältnisse der Strafgerichte unter sich, siehe Strafgerichte.

Gerichte untersuchende. Bei Untersuchungen über Verbrechen wird zu jeder gerichtlichen Handlung, welche auf Begründung rechtsgiltigen Beweises wider den Angeschuldigten gerichtet ist, die Gegenwart des Untersuchungsrichters, und eines beeideten Aktuars, erfodert. Str. G. B. Th. I. B. I. Tit. I. Cap II. Art. 37. S. 197. Eine von nicht gehörig besetztem Untersuchungsgerichte vorgenommene gerichtliche Handlung ist nichtig, und soll, wo dieses thunlich, und für das Endurtheil nothwendig ist, auf Kosten des Untersuchungsrichters wiederholt werden, welcher leztere überdieß mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu belegen ist, vorbehaltlich der etwa noch verwirkten schwereren Strafen, wenn dabei Betrug oder andere rechtswidrige Handlung zum Grunde liegt. Der blosse Mangel der Vereidung einer Gerichtsperson wird durch nachfolgende Ablegung des Eides gehoben, vorbehaltlich des Ersazes der durch solche Nachlässigkeit veranlaßten Kosten, und der wider den Untersuchungsrichter zu verfügenden Ordnungsstrafe. a. a. O. Art. 38. S. 198. — Der Untersuchungsrichter hat die Untersuchung, den bestehenden Gesezen gemäß, unter

Leitung des Kriminalgerichts zu führen. Er ist nicht nur für seine eigenen Handlungen, sondern auch, so ferne ihm hiebei irgend eine Fahrlässigkeit zur Last fällt, für die Handlungen oder Unterlassungen der ihm beigegebenen Personen, besonders für die Richtigkeit der Protokolle verantwortlich. Welchen Personen das Amt eines Untersuchungsrichters zusteht, wie dieselben zu prüfen, zu bestellen, zu verpflichten, ist durch besondere Verordnungen bestimmt. a. a. O. Art. 39. Siehe auch Actuar.

Gerichte erkennende über Verbrechen und Vergehen. Zu einem gehörig besetzten Kriminalgerichte erster Instanz und zur Abfassung eines Erkenntnisses wird erfodert: ein Senat von sechs Räthen als Kriminalrichtern, nebst einem Vorstande. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. I. Cap. II. Art. 48. S. 202. — Zu gehörig besetztem Kriminalgerichte zweiter Instanz wird nächst dem Präsidenten oder einem Direktor des Oberappellationsgerichts, ein Senat von sechs, und wenn auf Todes- oder Kettenstrafe erkannt werden soll, von acht Oberappellationsgerichtsräthen erfodert. a. a. O. Art. 49. — Die gesezlich bestimmte Zahl der Mitglieder (Art. 13, 15, 48 und 49.) darf in keinem Falle weder vermehrt noch vermindert werden. a. a. O. Art. 50.

Gerichte. Die Gerichter sollen auf dem Lande alle 14 Täg, oder so oft es die Nothdurft erheischt, und zwar Vormittags an dem gewöhnlichen Gerichtsort, oder wo kein eigenes Gerichtshaus vorhanden ist, in denen Pfleghäusern, Hofmarchsschlössern, und des Richters Wohnung, nicht aber an anderen zumal un-

anständig = unsicher = oder von einschichtigen Unterthanen über 3 Meilen entlegenen Orten, vielweniger gar außer Land, oder ohne höchst andringender Noth an Feyertägen gehalten werden. Falls sich außer der Wirthshäusern und öffentlichen Tafern kein andere bequeme Gelegenheit zu Gerichtsverhören vorfindet, so soll man sich gleichwohl hierunter alles Zechens, Tanzens, und anderen ungebührlichen Tumults enthalten. Bayer. Ger. Ordn. Cap. I. §. 21. S. 6.

Gerichte, die verschiedenen Arten der Civilgerichte, als Patrimonial=Stadt= und Land=Gerichte, Appellationsgerichte, Oberappellationsgericht; siehe unter den Namen derselben.

Gerichtliche Ausfertigungen, siehe **Ausfertigungen.**

Gerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit wird entweder von Amts= oder Commission= oder von Eigenthums= und Gerechtigkeits wegen exercirt. Erst= und andern Falls hört sie mit dem Amt, oder auf gehabter Commission, dritten Falls aber mit dem Real= oder Personal=Recht wiederum auf, welchem dieselbe nach hiesiger Landesverfassung anklebt. Bayer. Ger. Ordn. Cap. I. §. 22 S. 6.

Gerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen=Ordnung verwaltet. Verf. Urk. vom 26. Mai 1818. Tit. VIII. §. 1. G. B. vom J. 1818. St. VII. S. 134. — Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ih=

ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen. a. a. O. §. 2. – Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsezt werden. a. a. O. §. 3. — Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen. a. a. O §. 4. — Der Königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bey den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen. a. a. O. §. 5. — Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt. a. a. O. §. 6. S. 135. — Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesezbuch bestehen. a. a. O. §. 7.

Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus in streitigen Fällen, und von dem Familien-Rathe; siehe **Königliches** Familien-Statut.

Gerichtsbarkeit fremdrichterliche. Bei allgemeinen Betrachtungen der Geseze fremder Staaten in Betreff des Gerichtsstandes, und bei einzelnen Fällen, wo die Rechte des Gerichtsstandes Unserer Unterthanen angegriffen waren, haben Wir erwogen, daß kein Staat berechtiget sey, seine richterliche Gewalt über die Gränzen seines Gebietes zu erstrecken, oder, wenn es nicht in besonderen Verträgen zugestanden ist, zu fodern, daß ein von sei-

seinen Gerichtsstellen ausgesprochenes Urtheil an den in dem Gebiete eines andern Staates befindlichen Personen oder Gütern von den Behörden dieses fremden Staates vollzogen werde; und Wir wollen, daß diese völkerrechtlichen Grundsäze von Unseren Gerichtsstellen gegen alle fremde Staaten und ihre Gerichtsstellen, in so ferne nicht mit denselben durch besondere Verträge oder Uebereinkunft der Staaten in Special-Fällen ein Anderes bedungen wäre, genau beobachtet werden sollen. Unsere sämtlichen Gerichtsstellen und alle sonstigen Behörden Unseres Reiches haben sohin in vorkommenden Fällen ihr Verfahren darnach zu bemessen, und alle sonst Betheiligten sich darnach zu achten. Allg. Verordnung d. d. München den 9 Oktober 1807, die Gerichtsbarkeit fremder Staaten btr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXXXV. S. 1609. — Da sich über die Anwendung Unserer Verordnung vom 9. Oktober 1807 die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend, verschiedene Anfragen und Anstände ergeben haben, so haben Wir eine nähere Bestimmung derselben für nothwendig erachtet, und erklären daher nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, wie folgt: §. 1. Oben erwähnte Verordnung vom 9. Oktober 1807 beschränkt sich blos auf diejenigen Fälle, wo von einem nach staatsrechtlichen Grundsäzen inkompetenten auswärtigen Gerichte wider einen dießseitigen Unterthan erkannt worden ist; erstrecket sich daher nicht auf den Fall, wenn bey dem Gerichte des auswärtigen Staats entweder der allgemeine Gerichtsstand des

Wohn-

Wohnortes, oder einer der besondern Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Kontrakts oder der geführten Verwaltung begründet war. — §. 2. Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an den in Baiern befindlichen Gütern des Sachfälligen kann jedoch nur unter der Voraussezung Statt gegeben werden, wenn 1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und wenn sich 2) keine dießseitigen Unterthanen mit Foderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesezlich zusteht. — §. 3. Soll die Hilfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses, nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hilfs-Vollstreckung nachgesucht worden ist öffentlich bekannt zu machen. Auch sind alle dießseitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderem Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präklusiven Termins aufzufodern, bei dem einschlägigen Untergerichte ihre Foderungen geltend zu machen. §. 4. Das Gesuch um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses ist, unter Beilegung des Urtheils in Original oder beglaubigter Abschrift, bei dem

dem Appellationsgerichte des Kreises anzubringen, innerhalb welches die Exekution geschehen soll. Diese Gerichtsstelle hat nach geschöpfter Ueberzeugung, daß dasselbe nach den Bestimmungen des §. 1. von einem zuständigen Gerichte erkannt worden sey, und die Rechtskraft beschritten habe, wie auch nach Beobachtung der §. 2. und 3. enthaltenen Vorschriften, dem betreffenden Untergerichte den Auftrag zur Hilfsvollstreckung zu ertheilen. — §. 5. Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Konkurses erstreckt sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners oder die bei inländischen Gerichten anhängigen Prozesse, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anders bestimmt ist. Alle Unsere Gerichts- und andere Behörden haben sich nach dieser Unsrer Verordnung zu achten; wobey sich übrigens von selbst versteht, daß die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse nur alsdann und nur in so ferne Statt gegeben werden könne, als von auswärtigen Staaten gleiche Grundsäze rücksichtlich der Erkenntnisse Unsrer Gerichtsstellen beobachtet werden. Doch sind Unsre Gerichtsstellen nicht eigenmächtig, sondern nur nach Unserer ausdrücklichen Genehmigung, eine Retorsion geltend zu machen, berechtiget. Allg. Verordn. d. d. München den 2. Juni 1811, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse btr. Rggsbl. vom J. 1811, St. XXXVIII. S. 745.

Gerichtsbarkeit geistliche; siehe Geistliche und Simulten-Gebrauch der Kirchen.

Gerichtsbarkeit gutsherrliche; s. Gutsherrn.

Gerichtsbarkeit polizeyliche, siehe Polizey.

Gerichtsbeysitzer, siehe Standrecht.

Gerichtsbothen. Verpflichtete Gerichtsbothen aber sollen 10mo ordentliche Bücher darüber halten, den Tag, Monat und Jahr der beschehenen Insinuation, samt der Anmerkung, wie, wo, und wem solche geschehen sey, fleißig einschreiben, und da sie etwa des Schreibens nicht kundig, durch eine andere verpflichtete Person einschreiben lassen. Notarii sollen sich 11mo mit der Insinuation verhalten, wie bereits oben Cap. 2. §. 6. deutlich vorgeschrieben ist, inmaßen hierinfalls 12mo sowohl dem Notario auf sein ausgestelltes Instrument, als dem verpflichteten Gerichtsbothen auf seine gerichtlich erstattete Relation, auch ohne speciellen Eid so weit geglaubt wird, als 13tio das Wiederspiel entweder klar bewiesen, oder wenigst per Juramentum purgatorium erhärtet werden muß, welch letzteres jedoch nur auf den Fall statt hat, wenn die Insinuation nicht dem Citato selbst unter Augen, sondern nur in Abwesenheit zu Haus geschehen ist, oder gegen die Aussag des Bothens starke Muthmaßungen obwalten. Bayer. Ger. Ordn. Cap. V. §. 8. S. 23. — Zumal man dießorts mehrfältig hat wahrnehmen müssen, daß die Boten die ihnen aufgegebenen Judicial-Akten, dann andere derlei Expeditionen nicht an die in der Aufschrift bestimmte Justizstellen, sondern manchmal den Partheien selbst, oder ihren Anwälten eingeliefert haben, dadurch aber den Gegentheilen nicht nur Schaden,

den, sondern auch der Justizpflege unverantwortliche Hemmung zugegangen ist; als hat der Kurfürstliche Hofrath sowohl bei sich selbst, als auch bei sämmtlich untergeordneten Regierungen, und sonstigen Gerichtsstellen zu verfügen, daß den aufgestellten Boten der Auftrag geschehe, in der Einlieferung die pflichtmäßige Genauigkeit um so gewisser zu halten, als man dieselbe im Kontraventions-Falle mit den empfindlichsten Strafen zu belegen bemüßiget seyn würde. Sign. in cons Revis. den 29. Jänner 1800. N. M. G. S. Bd. II. S. 7.

Gerichtsbothen, derselben Vorladungs- und Zustellungs-Gebühren; siehe Zustellungs-Gebühren.

Gerichtsbothen, Verboth deren Mitnahme zu Kommissionen. Die von Seite des königl. Staats-Ministeriums der Justiz unterm 27. vorigen Monats an das königl. Appellationsgericht für den Obermain-Kreis erlassene Entschließung folgt hiemit abschriftlich zur Darnachachtung bei Festsetzung der Kommissionskosten. Die Verrichtung eines Boten bei Kreis- Stadt- und Appellationsgerichts-Kommissionen bestehet in der Insinuation von Vorladungen und der Verschaffung zu vernehmender Privaten. Hierum ist von dem Kommissär das nächstgelegene Gericht zu requiriren, oder ein und das andere bei solchem Gerichte hiezu verwendete Individuum zu benützen. Die Mitnahme eigener Gerichts-Boten zu — ohnedies der Kosten wegen, nur auf wahre Nothwendigkeit zu beschränkenden Lokal-Kommissionen, würde eine dem Aerar und den Be-

thei-

theiligten gleich lästige Bürde seyn. Hiernach ist sich auf die im Berichte vom 16. praes. 27. dies Monats gestellte Anfrage künftig zu achten, und das Kreisgericht zu bescheiden. München den 9 Juli 1819, die Verrichtung der Gerichtsbothen bey den kreisgerichtlichen Commissionen btr. Gerets Sammlung der Finanz Verordnungen Bd. IX. S. 790.

Gerichtsbothen, siehe auch Gerichtsdiener.

Gerichtsbücher sind documenta publica, und machen einen vollständigen Beweis; siehe Urkunden.

Gerichtsdiener. Bey jedem Gericht soll wenigist ein geschworner Gerichtsdiener, oder Fronboth seyn, welcher auf richterlichen Befehl den Partheyen zurecht verkünden, dieselbe für Gericht foderen, was in anderweg des Gerichts Nothdurft ist, mit Ruffen, Gebothen, und Verbothen nach selbigem Gerichtsbrauch und Ordnung zu handeln hat. Darauf soll er auch seiner Herrschaft und dem Richter schwören, daß er dem Gericht, und desselben verordneten zugehörigen Personen mit Fleiß gewarten, und gehorsam seyn, ihren Frommen förderen, und Schaden warnen, und wenden, auch die Urtheilen, Ordnung, Geboth, Verboth, und Geschäft, desgleichen die Lad- und Verkündungen, brieflich- und andere Bothschaften, so ihm von Gerichtswegen befohlen, oder mit Urtheil erkennt werden, nach Ordnung rechtens, und des Richters Befehl getreulich, und mit Fleiß einantworten, verkünden, und vollziehen, und wie es geschehen, wahrlich anzeigen, die Ungehorsame, Wiedersätzige, Mißhändler, und Uebelthäter, soviel ihm möglich

ist, erforschen, andeuten, und darin nicht verhalten, weder heimliche Geding, und Eigennutz, noch Haß, Neid, noch andere Gefährde hierunter brauchen, die ihm anbefohlene, oder sonst bey Gericht wahrgenommene Sachen, und Heimlichkeiten, niemand erdfnen, dafür warnen, oder rathen, die Partheyen, wegen welcher er Amts halben handlet, über den gewöhnlich gesetzt- und gemäßigten Lohn nicht beschweren, sondern sich der Ordnung, und allenfallig-richterlicher Ermäßigung nach hierin halten, auch Seiner Churfl. Durchl. und jeden Dero Ständen, Landsaßen, und Unterthanen Rechten, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, soviel solche sein Amt berühren, zum Besten handeln, darwider wissentlich nicht thun, und übrigens all anderes, was ihm von Amts wegen gebührt, oder befohlen wird, beobachten, darin niemand verschonen, weder Gab, und Schankung darum nehmen, noch Lieb, Forcht, Freundschaft, Feindschaft in keine Weis ansehen wolle, alles getreulich, und ohne Gefährde. Wollte jemand die Citation, und Ladung nicht durch den gewöhnlichen Fronbothen, sondern durch einen immatriculirten Notarium verkünden lassen, stehet ihm solches frey, und sollen sodann sowohl dergleichen Notarii, als Fronbothen während Verrichtung ihres Amts allenthalben in churfl. Geleit, Sicherheit, und Schirm seyn, mithin jene, welche sich mit Ungebühr an ihnen vergehen, ohnnachläßig, und gestalten Dingen nach, malefizisch gestraft werden. Bayer. Ger. Ordn. Cap. II. §. 9. S. 11.

Ge-

Gerichtsdiener, Gebühren derselben bey Kriminal-Untersuchungen, und allgemeinen Streifen nach Verbrechern; siehe Kriminal-Kosten.

Gerichtsdiener, Vergütung derselben bey Vaganten-Transporten; siehe Vaganten.

Gerichtsdiener, Taggelder derselben bey Transporten der Gefangenen außerhalb der Gerichts-Gränzen; siehe Taggelder.

Gerichtsdiener, deren Gebühren bey Besichtigung der Brandschäden. Dagegen hat 3) der Gerichtsdiener, dessen Diensteverhältnisse und Gehalts-Bezüge durch die Landgerichts Verwesung keine Aenderung erleiden, keinen Anspruch auf Tags-Gebühren oder Rittgelder. Auszug aus einem allerhöchsten Rescripte d.d. München am 6 März 1816 zur kl. Finanz-Direktion des Unterdonau-Kreises, die Tagsgebühren der Landgerichts-Assessoren bey Besichtigung der Brandschäden btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen. Bd. VI. S. 310.

Gerichtsdiener, Diäten derselben in Militär-Conscriptions-Gegenständen, siehe Militär-Conscriptions-Kosten.

Gerichtsdiener, siehe auch Landgerichtsdiener, Stadtgerichtsdiener.

Gerichtskosten. Die Gerichtskösten, und Schäden mögen 1mo. aus dreyerley Ursachen begehrt werden. Nämlich wegen Ungehorsam des Gegentheils, oder geflissener Prozeßverzögerung, oder erhaltenen obsieglichen Urtheils. Die von erster, und zweyter Gattung sollen alsobald auf Begehren noch vor ergangenen Endurtheil durch die Obrigkeit verschaft

schaft werden. Die von der dritten Gattung aber soll 2do. der Richter allzeit bis zu dem Endurtheil verschieben, alsdann aber solche dem obsiegenden Theil, sowohl in erster, als zweyter, und weiterer Instanz, entweder auf Begehren, oder allenfalls von Amtswegen mit, und nebst der Hauptsach regulariter zuerkennen, ausgenommen, da 3tio. der verlustigte Theil redliche Ursach zum Streiten gehabt, welches der Richter lediglich aus denen in Actis vorkommenden Behelfen zu ermäßigen, und hierunter weder auf die Personen, noch die streitige Sache selbst, und eben so wenig auf die Kriegs-Befestigung, oder Publication der Zeugenaussag, und die von ein- oder anderen Theil abgelegte Juramenten zu sehen hat. Wird nun 4to. in der Sentenz von den Kösten abstrahirt, so seynd selbe pro Conpensatis zu halten, und mögen bey dem nämlichen Richter weiter nicht mehr begehrt, oder zuerkannt werden. Dahingegen stehet sodann dem Theil, welcher dadurch beschwert zu seyn vermeynt, gleichwohl das Appellatorium an die höhere Instanz bevor, allwo auf diesem Nebenpunkt, es seye gleich hierinn appellirt worden, oder nicht, ohnehin allzeit von Amtswegen reflectirt werden soll. Zu Abschneidung der Weltläufigkeiten, welche 5to. sich bishero über das Quantum expensarum ergeben haben, soll künftighin bei Auffeilung der Kösten allzeit gleich auf ein gewisses proportionirliches Quantum gesprochen werden, und damit man desto leichter eine Proportion hierin treffen mag, sollen beede Partheyen vor dem Endsbescheid ihre Expen-

pensaria übergeben, und da sie dieses nicht für sich selbst thun, mit Präfigirung eines Präclusiv: und peremptorischen Termins von 8 oder 14 Tägen dessen ermahnt, auch bemeldte Expensaria niemal communicirt, sondern ex Officio secundum æquum & bonum darauf gesprochen, und das hierinfalls bestimmte Adversionsquantum dem Spruch in der Hauptsach mit einverleibt werden. Doch soll sich dieses 6to nur von jenen Gerichtskösten verstehen, welche sich beyläufig ex Actis ermessen lassen, als da z. E. seynd die gewöhnliche Gerichtskanzley und Advokaten-Gebühren, Schreiber: und Bottenlohn, auch was auf Verschaffung der Gezeugen erlauft, und dergleichen. Dahingegen 7mo. all übrige mit Gelegenheit des Streits, durch Reisen, Zehrungen, Versäumnissen, und sonst erlittene aussergerichtliche Schäden unter obigen Gerichtskösten niemal begriffen seynd, folglich auch allzeit benebst denen verfallenen Zinsen und Früchten in dem Urtheil besonders ausgedruckt, und da selbes einmal in rem judicatam erwachsen ist, bey der ersten Instanz ordentlich specificirt, sofort mit summarisch doch genüglichen Vernehmung des Gegentheils instruirt, und durch richterlichen Ausspruch, salva tamen ulteriori Appellatione auf ein gewisses determinirt werden sollen. 8vo. Soll man endlich zu Verhütung muthwillig: und unnöthiger Streitigkeiten die Kösten nicht so leicht compensiren, oder übergehen, auch das Quantum bey dem Ausspruch per aversum in dubio allzeit mehr erhöheren, als verminderen, die unvermögliche Parthepen aber, wel-

che

welche mit Geld oder Gut nicht bezahlen können, hart und exemplarisch an Leib straffen. Bayer. Gerichtsordnung Cap. XVII. §. 4. S. 73. — Auszug aus der neuen Hofrathsordnung. Solle der Kläger diese Sporteln allezeit vorschießen, jedoch ihm auf den Fall, wenn der Beklagte in den Ersatz der Kosten verurtheilt wird, der Regreß deßwegen bevorstehen. Wenn sie hingegen kompensirt wurden, ist ihm von dem Gegentheile nur die Hälfte zu ersezen. Es sollen aber in Zukunft die Unkosten nicht mehr so leicht kompensirt, sondern die Verordnung Cod. jud. cap. 17. §. 4. genau beobachtet, und die Advokaten wegen geleisteten muthwilligen patrocinii jederzeit scharf bestraft werden. u. s. w. München den 16. August 1779. §. 3. M. G. S. Bd. I. S. 176. — Die Kosten sollen nicht so leicht kompensirt und umgangen, auch das quantum per aversum in dubio mehr erhöhet als vermindert werden. Auszug aus dem Mandat über die genaue Justiz-Verwaltung vom 16 August 1779. M. G. S. Bd. I. S. 153. — Zumal man schon von längerer Zeit her aus den dießorts vorgekommenen Streit-Akten bemerkt hat, daß die im Cod. jud. cap. 17. §. 4. n. 5. deutlich vorgeschriebene Ueberreichung der Expensarien vor dem Endsbescheid ab Seite der streitenden Theile, und ihrer Anwälte fast gänzlich außer Acht gelassen worden, sofort die Beobachtung dieses Gesezes in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, hiedurch aber man von oberstrichterlichen Amtswegen außer Stand gesezt ist, nach ebenmäßiger Anweisung desselben der Streits-

Kosten halber auf ein gewisses proportionirliches Quantum zu sprechen; als hat der Kurfürstliche Hofrath nicht nur seines Orts den hiesigen, sondern auch durch die sämmtlichen Kurfürstlichen Regierungen den daselbst angestellten Advokaten auftragen zu lassen, daß sie erdeute Vorschrift um so genauer zu befolgen haben, als man die Unterlassung mit gebührender Ahndung und allenfallsiger Strafe anzusehen bemüßiget wäre. Wie denn auch diese gesezliche Revisions-Weisung dem Intelligenz-Blatt zu dem Ende einzuverleiben ist, damit sich sowohl die untern Gerichtsstellen, als die siegelmäßigen Partheien, und die Prokuratoren gleichmässig hiernach zu achten wissen. Sign. in cons. Revis. den 23. Mai 1800. N. M. G. S. Bd. II. S. 17. — Jeder Advokat ist verbunden, bei einem Thaler Strafe das ganze Kostenverzeichniß mit der letzten Schrift, oder bei mündlich gepflogenen Verhandlungen, acht Tage nach der lezten Gerichtskommission einzureichen. Jede diesfalls nöthige Anmahnung geschieht auf Kosten des säumigen Advokaten, und soll mit Bedrohung einer erhöhten Geldstrafe verbunden seyn. Dieses Kostenverzeichniß muß spezifisch verfaßt werden, das Datum und die genaue Bezeichnung jeder in Ansaz gebrachten Schrift enthalten, mit den Ansäzen auf die einzelnen übereinstimmen, und eine ausgesetzte Columne für die Moderation darbieten. Auszug aus der allgemeinen Verordnung d. d. München den 23. März 1813, die Disziplinar-Vorschriften für die Advokaten des Königreiches btr. §. 5. Rggsbl. vom J. 1813. St. XVII. S. 429.

429. — Die Ladung, wodurch die Parteien zur Uebergabe des Kosten=Verzeichnisses ermahnet werden, ist nach Vorschrift des Cod. jud. Cap. 17. §. 4. Nr. 5. von der Art, daß der Richter nach Ablauf des Termins ohne eine Contumacial=Anschuldigung zu Vermeidung aller Weitläufigkeit sogleich von Amtswegen in der Sache fortfahren muß, und daß zwischen den Fällen, ob eine Partei die auf einen peremtorischen Termin beschränkte Handlung ganz unterläßt, oder damit erst nach Ablauf des Termins einkommt, auch kein rechtlicher Unterschied obwalte. Vom 31. Dezember 1811. Annalen der Ger. Pfl. in Bayern von Chr. Frhr. v. Aretin, Bd. I. S. 190. lit. k. — Es ist allergnädigst bestimmt, daß, da die Expensarien oder Deserviten=Berechnungen der Advokaten dem klaren Geseze gemäß mit dem Gradations=Stempel versehen seyn müssen, auf hie und da eingetretene, dem Geseze zuwider laufende, entgegengesezte Gerichtsgebräuche die geeignete Aufmerksamkeit gerichtet, und deren Abstellung verfügt werden solle. Vom 23. August 1814. Novellen zur bayer. Gerichtsordnung B. III. S. 230.

Gerichtsordnung bayerische, Einführung derselben in allen Theilen des Königreiches. In Erwägung der vielen Nachtheile und Mißstände, welche die Verschiedenheit der Gesezgebungen, zumal über das gerichtliche Verfahren nothwendig mit sich führt, und in Folge der Konstitution Unsers Reiches Tit. I. §. 2. haben Wir nach vorgängiger Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen, und ver-

verordnen, wie folgt: 1) Der Codex juris Bavarici judiciarii erlangt mit dem 1. Jänner 1811 in allen Gebietstheilen Unsers Königreichs gesezliche Kraft. Alle bis jezt geltenden provinziellen oder statutarischen Gesezgebungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreiten werden von jenem Zeitpunkte an hiemit für aufgehoben erklärt. 2) Was jedoch die in dem Kapitel XX. erwähnter Prozeß-Ordnung enthaltenen Geseze über das Prioritäts-Recht der Gläubiger anbetrift, so behalten in diesem Punkte die bis jezt bestehenden provinziellen oder statutarischen Lokations-Ordnungen provisorisch und bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches ihre gesezliche Gültigkeit. 3) Auch dürfen diejenigen Bestimmungen erwähnter Prozeßordnung, welche den Besiz der Siegelmäßigkeit voraussezen, in denjenigen Gebietstheilen, in welchen das Privilegium der Siegelmäßigkeit nicht gegolten, keineswegs in Anwendung gebracht werden. 4) Prozesse, welche am 1. Jänner 1811 bereits anhängig gewesen sind, werden in derselben Instanz nach denjenigen Prozeß-Gesezen fort verhandelt, welche noch zur Zeit, wo sie in dieser Instanz anhängig geworden, in Kraft gewesen sind. Hiernach haben sich sämmtliche Gerichte Unsers Reichs zu achten. Allg. Verordn. d. d. München den 4. Oktober 1810, die Einführung des Codex juris Bavarici judiciarii in allen Theilen des Königreichs btr. Rggsbl. vom J. 1810. St. I. S. 873. — In Beziehung auf die an die Krone Bayern übergegangenen Fuldaischen Aemter

hat

hat gedachter Codex judiciarius in denselben mit dem 1. Jänner 1817 gesezliche Kraft erlangt. Hinsichtlich der Aufhebung aller vorher bestandenen Geseze über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, dann des Prioritäts-Rechts der Gläubiger bey Konkursen, der Verordnungen über die Siegelmäßigkeit, und der am 1. Jänner 1817 schon anhängig gewesenen Prozesse gilt dasselbe, was vorstehende Verordnung vom 4. Oktober 1810 enthält. Vom 13 Oktober 1816. Int. Bl. von Würzburg vom J. 1816. S. 2729. — Eben so hat gedachter Codex judiciarius mit denselben Modifikationen am 1. Oktober 1817 Gesezes-Kraft in dem ehemaligen Amte Redwitz erlangt. Vom 31. Juli 1817. Rggsbl. vom J. 1817. St. XXXI. S. 740.

Gerichtsordnung bayerische, Erläuterung über die Einführung derselben in den ehemals preussischen Besizungen. Auf eure Berichte vom 16. Oktober und 13. dieß eröffnen Wir euch hiemit, wie folgt: In Ansehung derjenigen Gegenstände, über welche der Bayerische Judiciarkodex keine Bestimmungen enthält, und welche auch aus den in demselben aufgestellten Grundsäzen nicht beurtheilt werden können, behält es, nach der Natur der Sache, bey der Preussischen Prozeß-Ordnung sein Bewenden, woraus sich denn eure und des Stadtgerichts zu Ansbach berichtliche Anfragen rücksichtlich des Wechsel-Prozesses, des Verfahrens bei Ehesachen, bei nicht streitigen Rechtsgeschäften u. d. gl. von selbst erledigen. Gleiches gilt von denjenigen Theilen der Preussischen Prozeß-Ordnung, welche mit den dem all-

allgemeinen Preussischen Landrechte eigenthümlichen Rechts-Instituten und Grundsäzen im wesentlichen Zusammenhange stehen, wie solches bey dem Verfahren gegen Verschollene und bey Todes-Erklärungen, bey dem Liquidations-Prozeß über Grundstücke, bei dem Aufgebote liegender Gründe, oder einzelner darauf eingetragener Foderungen und d.gl. der Fall ist. Was den fiskalischen Untersuchungs-Prozeß betrifft, so muß es dabey um so mehr einstweilen sein Bewenden behalten, als Wir nach dem Plane der künftigen Straf-Gesezgebung, deren Publikation ehestens erfolgen wird, bey geringen Verbrechen ein von dem Criminal-Prozeß verschiedenes milderes Verfahren allgemein einzuführen gedenken. Uebrigens ist bey Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit nicht mehr die preussische, sondern Unsere am 8. Oktober dieß Jahrs erlassene provisorische Taxordnung (Regierungsbl. 1810. St. LV.) in Anwendung zu bringen. Desgleichen werden Wir zur Erleichterung Unserer ehemals Preussischen Unterthanen den gehörigen Bedacht nehmen, daß baldigst auch für Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit eine gleichförmige und billige Taxordnung eingeführt werde. Von dieser Unserer Entschließung habt ihr die euch untergebenen Gerichte in Kenntniß zu sezen, und auf spezielle Anfragen nach obigen Grundsäzen zu verbescheiden. Der Stadtgerichts-Bericht von Ansbach vom 8. dieß geht hierbei zurück. München den 29. November 1810. An die Appellations-Gerichte in Ansbach und Bamberg, die Einführung des Bayerischen Ju-

Judiciarkodex in den ehemaligen preussischen Besitzungen des Rezat- und Main-Kreises btr. Novellen zur bayerischen Gerichtsordnung. Bd. I. S. 25.

Gerichtsperson, Ablehnung derselben. Der Untersuchte ist berechtiget, den ihm bestellten Untersuchungsrichter abzulehnen: 1) wenn derselbe an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein, wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat; 2) wenn derselbe mit dem Beleidigten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder bis zum zweyten Grade der Seitenlinie verschwägert ist; 3) wenn derselbe mit dem Beleidigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht; oder 4) mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt; endlich 5) wenn sich derselbe einer auffallenden Zögerung, oder bei der Untersuchung einer unerlaubten Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. I. Cap. I. Art 33. S. 196. — Aus gleichen Ursachen können auch die Gerichtsbeisitzer, Aktuare und einzelne Mitglieder eines Kriminalgerichts abgelehnt werden. a. a. O. Art 34. S. 197. — Ob der Ablehnung einer Gerichtsperson Statt zu geben oder nicht, entscheidet, nach vorgängiger Bescheinigung des Ablehnungsgrundes, das zunächst höhere Gericht, und wenn die Ablehnung Mitglieder des Oberappellationsgerichts betrifft, das Justizministerium. a. a. O. Art. 35. — In den Art. 33. Nro 1. — 4. erwähnten Fällen ist die Gerichts-

Per-

Person, bei welcher ein solcher Umstand eintrifft, von Amtswegen verbunden, denselben ihren Vorgesezten anzuzeigen und sich ihrer Amtsfunktion zu entschlagen. Wider denjenigen, welcher dieser Verbindlichkeit wissentlich entgegen handelt, ist mit Ordnungsstrafen, und nach Umständen, gemäß dem Gesezbuche über Verbrechen und Vergehen zu verfahren. a. a. O. Art. 36.

Gerichtsperson, Ablehnung derselben im Civilprozeße; siehe Perhorrescenz.

Gerichtspersonen, Anzeigen derselben; siehe Anzeige S. 1341 u. f. — In wie ferne auf die Anzeige durch einen beeideten Gerichts- oder Polizeybeamten über die That selbst aus eigener unmittelbarer Erfahrung der Anfang einer Special-Untersuchung von dem Untersuchungsrichter selbst verfügt werden könne; siehe Special-Inquisition.

Gerichtsperson, unterlassene Vereidung derselben. Der blosse Mangel der Vereidung einer Gerichts-Person wird durch nachfolgende Ablegung des Eides gehoben, vorbehaltlich des Ersazes der durch solche Nachläßigkeit veranlaßten Kosten, und der wider den Untersuchungsrichter zu verfügenden Ordnungs-Strafe. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. I. Cap. II. Art. 38. S. 198.

Gerichtsschreiber. Ein jedes Gericht, wo kein anderes hergebracht, oder besonders anbefohlen ist, soll auch einen eigenen Gerichtsschreiber oder Amts-Actuarium haben, welcher allen gerichtlichen Handlungen, wie sie nur Namen haben mögen, nebst dem

dem Richter beywohnen, und bey seinem Amtsantrit schwören soll, daß er demselben fleißig, und getreu vorstehen, die von den Partheyen beschehene mündliche Vorträge nebst Bescheid, und Urtheil redlich aufzeichnen, und ein ordentliches Gerichtsbuch oder Protokoll darüber halten, solches nebst anderen bey Gericht eingebrachten Briefen und Urkunden alldort bewahren, was von Sachen in des Richters und Urtheilers Rathschlägen gehandelt wird, verschwiegen halten, sonderbar aber heimliche Gerichtshändel niemand eröffnen, lesen, oder sehen lassen, auch ohne Erlaub- und Erkanntnuß des Gerichts den Partheyen keine Copey von den eingelegten Briefen, oder Schriften ertheilen, vielweniger denselben, nachdem die Sach einmal für Gericht gekommen ist, rathen, oder sie warnen, desgleichen keine Schankung darum annehmen, sondern sich in jeder Sache des ordnungsmäßigen Lohns begnügen, annebens Sr. churfl. Durchlaucht sowohl, als jeden Dero Landsäßen, und Unterthanen zu ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, soviel selbe sein Amt berühren mögen, zum besten handeln, und in allem deme weder Gefährde, noch Arglist brauchen wolle. Im übrigen gebührt auch keinem Gerichts-Schreiber oder Actuario, bey Gericht seine Stimm zu geben, oder dem Richter, und Urtheilsprechern bey Abfassung des Bescheids einzureden. Bayer. Ger. Ordn. Cap. II. §. 3. S. 7.

Gerichtssiegel, siehe Siegel.

Gerichtsstand, siehe Forum.

Gerichtsstand in Verbrechen und Vergehen. Der ordentliche Gerichtsstand des Angeschuldigten ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Verbrechen begangen worden ist. (forum delicti commissi.) Ist das Verbrechen an einem andern Orte vorbereitet oder angefangen, an einem andern vollendet worden, so entscheidet der Ort der Vollendung. Hat sich die Person mehrerer Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht, so ist unter diesen Gerichten das Gericht desjenigen Ortes das zuständige, welches durch Ladung oder Verhaftung des Angeschuldigten den übrigen zuvorgekommen, so ferne nicht von dem Obergericht aus Rücksicht auf Wichtigkeit oder Zahl der im Bezirk eines andern Gerichts begangenen Verbrechen, diesem die Untersuchung übertragen worden ist. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. I Cap. I. Art. 22. S. 192. — Jede Untersuchungsbehörde, in deren Bezirk sich die Spuren eines Verbrechens finden, ist verbunden, den Augenschein und was sonst zur Berichtigung des Thatbestandes dienen kann, wie auch alle übrigen zur Generaluntersuchung nothwendigen gerichtlichen Handlungen unverzüglich vorzunehmen, und die darüber verhandelten Akten dem in Ansehung des Angeschuldigten zuständigen Gerichte auszuliefern. Desgleichen ist ein jedes Kriminal- und andere Gericht, in dessen Bezirk das Verbrechen nicht begangen worden, den verdächtigen Thäter zu ergreifen, und nach vorgenommenem summarischen Verhör (Art. 155.) dem Gerichte der begangenen That zur Untersuchung aus-

auszuliefern verpflichtet. a. a. O. Art. 23. S. 193. — Die Zuständigkeit eines Gerichts über den Haupturheber gründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger. a. a. O. Art. 24. — Nur die Untersuchung einer Bande, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, und gegen welche besondere Maaßregeln nothwendig sind, wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Lokalverhältnisse und der vorhandenen Gefängnisse, vom dem Appellationsgericht einer Untersuchungsbehörde übergeben, wohin denn alle der Komplizität verdächtigen Individuen geführt werden. Die Untersuchungsbehörde muß sodann nicht nur die als Mitschuldige eines bereits verhafteten Delinquenten verdächtigen Personen, vorzüglich wenn sie nicht angesessen, sondern Vaganten sind, den Appellationsgerichten anzeigen, sondern auch eine genaue Personal-Beschreibung aller zu Verhaft kommenden Individuen mit Bemerkung der übrigen erforderlichen Daten einsenden, welche Anzeigen dann den betreffenden Justiz- und Polizey-Behörden mitzutheilen, vorzüglich aber zur Kenntniß der Kreis-Regierungen zu bringen sind. Denn nur durch das Zusammmenwirken jener Behörden, welche entweder mit Vorbeugung gegen die Verbrechen und mit Ausforschung der begangenen Verbrechen und ihrer Thäter, oder mit Untersuchung der ergriffenen Verbrecher beauftragt sind, und nur durch genaue und fortwährende Mittheilung der gegenseitigen Notitzen, kann ein bedeutendes Resultat für Er-

haltung der öffentlichen Sicherheit erwartet werden. Den 26 Jäner 1813. Sammlung der Erl. und Rescr. zum Str. G. B. S. 125. — Wenn die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Untergerichten zweifelhaft ist, so entscheidet das ihnen unmittelbar vorgesezte Obergericht. Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Untergerichte unter verschiedenen Kriminalobergerichten, oder ist die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Obergerichten selbst streitig, so entscheidet das Oberappellationsgericht. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. I. Cap. I. Art. 25. S. 193. — Uebrigens sind die Obergerichte und in den treffenden Fällen das Oberappellationsgericht ermächtiget, die Untersuchung eines Verbrechens aus wichtigen Gründen einem andern als dem Art. 22. und 24. bestimmten Gerichte aufzutragen. a. a. O. Art. 26. S. 194. — Militärpersonen haben ihren Gerichtsstand sowohl in Ansehung gemeiner, als militärischer Verbrechen vor den Militärgerichten. Treffen bei demselben Verbrechen Civil- und Militärpersonen zusammen, so wird sowohl das untersuchende, als das erkennende Gericht aus Militär- und Civilpersonen zusammengesezt. a. a. O. Art. 27. Von den gemischten Gerichten über Civil- und Militär-Personen siehe unter Militär. — Civilpersonen, welchen ein bevorzugter Gerichtsstand zukommt, werden durch das Kriminalgericht erster Instanz untersucht, vorbehaltlich der Generaluntersuchung und der provisorischen Verhaftung, als wozu, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, das Untergericht gleichfalls ermächtiget

get ist. Lezteres gilt auch von den mediatisirten Fürsten und Grafen, vorbehaltlich des ihnen durch die königliche Deklaration vom 19. März 1807 zugestandenen Austrägalgerichts. a. a. O. Art. 28. Siehe Adel vormals reichsunmittelbarer. — Welche Verbrechen und Vergehen ihrer Beschaffenheit nach von den ordentlichen Gerichten ausgenommen sind, wie Zoll- und Mautdefraudationen und dergleichen, ist durch besondere Verordnungen entschieden. a. a. O. Art. 29. S. 195. — Kein bayerischer Unterthan darf einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden; er ist wegen der im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen von dem inländischen Gerichte, wo er ergriffen wird, zu untersuchen, auch bloß nach bayerischen Gesezen zu strafen; jedoch vorbehaltlich der Bestimmung besonderer Staatsverträge, oder besonderer Uebereinkunft. a. a. O. Art. 30. — Um die Strafrechtspflege zu befördern wird den Untersuchungsgerichten überlassen, die Requisition an ausländische Behörden um Auslieferung eines bayer. Unterthanens, welcher wegen eines in Bayern begangenen Verbrechens angeschuldigt ist, zu stellen, ohne daß sie zuvor hierüber eine Anzeige zu machen, oder besondere Ermächtigungen einzuholen verbunden sind, jedoch soll der Erfolg einer jeden solchen Requisition vom Untersuchungsgerichte an das Appellationsgericht einberichtet werden. Den 17. Febr. 1816. Samml. der Erl. und Rescripte zum Str. G. B. S. 138. Fremde, welche

ausser Bayern sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sollen dem Gerichte der begangenen That ausgeliefert werden, es wäre denn das Verbrechen an dem bayerischen Staat oder an einem bayerischen Unterthan begangen worden, wesfalls die Bestimmungen des Art. 30. in Anwendung zu bringen sind. Verweigert der auswärtige Staat die Uebernahme des Verbrechers, so ist dieser unter Androhung der in dem Gesezbuche über Verbrechen und Vergehen Art. 31. festgesezten Strafen über die Gränze zu schaffen und hievon seiner Obrigkeit die gehörige Nachricht zu ertheilen. a. a. O. Art. 31. Die Novellen zu diesem Artikel siehe unter Ausländer S. 1609. —

Gerichtsverfassung. Es sollen in jedem Kreise Unsers Königreiches Untergerichte, als erste Instanzen in Zivil-Rechtssachen, dann als instruirende Behörden in peinlichen Prozessen für die ihnen angewiesenen Bezirke bestehen. Organisches Edikt die Gerichts-Verfassung btr. vom 24. Juli 1808. Tit. I. §. 1. Rggsbl. vom J. 1808. St. XXXXIII. S. 1785. — Es werden Appellations-Gerichte, in der Regel je für zwey Kreise, als zweyte Instanzen in streitigen Zivil-Rechtssachen und als erste entscheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet. a. a. O. §. 2. S. 1786. — In Unserer Residenzstadt soll ein Ober-Appellations-Gericht als lezte Instanz in Zivil- und peinlichen Rechtsfällen für Unser ganzes Königreich angeordnet werden. a. a. O. §. 3. — Die Unterge-

gerichte, welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich in Stadtgerichte, in Landgerichte und in Patrimonial-Gerichte. a. a. O. Tit. II. §. 4. — Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadt-Richter und mehreren Stadtgerichts-Beisizern. Die Zahl der lezteren wird nach dem Verhältnisse der Population bestimmt. a. a. O. §. 5. — Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter und zwey bis drey der Rechte kundigen und und geprüften Landgerichts-Beisizern, aus welchen Einer besondere Beweise über theoretische und praktische Kenntnisse in der peinlichen Rechtswissenschaft abgelegt haben muß. a. a. O. §. 6. — Für die Patrimonial-Gerichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rücksichtlich ihrer Besezung sowohl, als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen. a. a. O. §. 7. S. 1787. — Die Gerichte erster Instanz der Unserer Souveränität untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen nehmen gleiche Verfassung, wie Unsere Untergerichte an. a. a. O. §. 8. — Wir werden ein Verzeichniß aller in jedem Kreise bestehenden Untergerichte, mit genauer Bemerkung ihres Bezirkes, öffentlich bekannt machen. a. a. O. §. 9. — Die Kompetenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachten Real- und Personal-Klagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen. a. a. O. §. 10. — Nur den Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen, welche in dem wirklichen Besize der Patri-

trimonial-Güter sich befinden, so wie jenen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden, bleibt das, ersteren nach Unserer Deklaration vom 19. März 1807 in allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen eingeräumte privilegirte Forum erster Instanz bei den Appellations-Gerichten. Die übrigen Glieder dieser Familien sind dem ordentlichen Gerichtsstande unterworfen. a. a. O. §. 11. — In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantil-Sachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechsel-Gerichten gehören. a. a. O. §. 12. S. 1788. — Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Zivil-Gerichtsbarkeit in kollegialischer-Form, nach den ihnen bei ihrer Organisation schon ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften aus. Die Instruktion der peinlichen Prozesse über die in den Gefängnissen der Stadt-Gerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem, oder mehreren Stadtgerichts-Beisitzern, besorgt. Sie senden die instruirten Akten zur Entscheidung an die Appellationsgerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justiz-Höfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen. Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung. a. a. O. §. 13. — Bei den Landgerichten können jene Zivil-Streitigkeiten, wobey nach der Gerichts-Ordnung

nung kein Schriftenwechsel statt findet, von dem Landrichter allein, mit Beiziehung eines Protokollführers, oder nach Auftrag desselben von einem Landgerichts-Beisitzer, mit gleicher Beiziehung des Protokollführers vorgenommen und geschlichtet werden. Diese Befugniß kömmt auch dem Landrichter, oder den Landgerichts-Beisitzern in jenen Handlungen zu, welche bloß die Instruktion der übrigen Zivil-Prozesse betreffen, z. B. Zeugen-Verhöre, Produktionen, Kommissionen ꝛc. Dekrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein; bei denjenigen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichts-Mitglieder zusammen, und entscheiden nach der Stimmen-Mehrheit. — Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Richter. Die oben §. 13. erwähnten Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrichter, oder nach dessen Auftrag einem der Landgerichts-Beisizer ob. In Abwesenheit, oder im Verhinderungsfalle des Landrichters vertritt dessen Stelle der älteste Beisitzer. a. a. O. §. 14. — Bei jenen mediatisirten Fürsten und Grafen, welche sich in dem Besize der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, haben die Justiz-Kanzleien die Obliegenheiten und Befugnisse der Untergerichte. Sie senden auch, wie diese, die instruirten Prozesse an die Appellations-Gerichte zur Entscheidung ein. a. a. O. §. 15. S. 1789. — Den Patrimonial-Gerichten kömmt nur die Ergreifung und Verwahrung der in ihrem Bezirke betretenen eines Verbrechens verdächtigen Personen zu; sie lie-

liefern die Verhafteten längstens binnen 48 Stunden an das nächste Landgericht aus. a. a. O. §. 16. S. 1790. — Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichts-Ordnung zu bestimmenden Zivil-Fällen die Berufung an die Appellations-Gerichte. a. a. O. §. 17. — Von den Gerichten erster Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen geht die Appellation an ihre Justiz-Kanzleien. a. a. O. §. 18. — In nicht streitigen Zivil-Rechtssachen sind von den Untergerichten jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Zivil-Gesezbuch und die Gerichts-Ordnung zugetheilt werden. a. a. O. §. 19. — Wir werden den Untergerichten überhaupt über ihre Geschäfts-Zweige und Geschäfts-Führung besondere Instruktion ertheilen. a. a. O. §. 20. — Ueber die Gehalte der Stadtgerichts-Mitglieder wird bei ihrer Organisation die Bestimmung folgen. a. a. O. §. 21. — Die Landrichter behalten bis auf weitere Bestimmung ihren dermaligen Gehalt. Die Gerichts-Beisizer erhalten bis auf weitere Verordnung den bisher für die Landgerichts-Aktuare ausgesprochenen Gehalt. a. a. O. §. 22. — Den Definitiv-Urtheilen in Zivil- und peinlichen Prozessen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungs-Gründe beigefügt werden. a. a. O. Tit. V. §. 57. S. 1799. — Siehe auch Gerichte.

Gerichtszwang, siehe Forum.

Geringe Händel, Appellation in selben; siehe Appellation S. 1371 u. f.

Ge-

Gerüchte. Erlangt der Richter Kenntniß von einem über ein Verbrechen oder dessen Anzeigung verbreiteten Gerüchte, dessen Ungrund sogleich nicht offenbar ist, so soll er zuvörderst die Wirklichkeit desselben durch umständliche Abhörung der Person, wodurch er davon zuerst in Kenntniß gesetzt worden, zu den Akten beurkunden, sodann aber über den Grund oder Ungrund desselben weitere Nachforschung pflegen, und insbesondere durch Abhörung derjenigen Personen, welche das Gerücht fortgepflanzt haben, dessen Ursprung zu entdecken bemüht seyn. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. II. Cap. I. Art. 66. S. 208.

Gesandte, Forum derselben; siehe Forum.

Gesandte, persönliche Beleidigungen derselben durch verbrecherische Handlungen, siehe **Staatsverrath.**

Geschäftsführer, Untreue derselben; siehe **Untreue.**

Geschäftsstunden, siehe **Bureau-Stunden.** S. 4026.

Geschenknahme unerlaubte, siehe **Bestechung.**

Geschirr und Schiff, die Nachlässe bey dem Einbuße desselben; siehe **Nachlaß.**

Geschlecht, siehe **Stand.**

Geschlechtsgenuß, siehe **Beyschlaf** S. 1732; von Beschädigung oder Verlezung der Person durch Mißbrauch zur Unzucht, siehe **Nothzucht** und **Unzucht**; Bestrafung der Hure, welche Kindsmörderinn wird, siehe **Hure**; Ebebruch, dessen Bestrafung siehe unter **Ehebruch**, von der Untreue der Ehegatten durch Bigamie siehe **Bigamie.**

Geschwister, Unzucht unter denselben; siehe Unzucht.

Gesellschaften, geheime. Ueberzeugt, daß das wahre Wohl des Staates, und das Beste der Staatsbürger nur durch die Regierung befördert werden kann, der es allein vorbehalten ist, die Verhältnisse im Allgemeinen zu durchblicken, und hierauf den Wohlstand des Ganzen zu berechnen, haben Wir das Entstehen geheimer Gesellschaften immer als verderblich für die Ruhe des Staates angesehen, weil dadurch die leitende Oberaufsicht erschweret wird, die Staatsbürger dem eigentlichen Centralpunkte entrücket werden, und selbst dann, — wenn auch die geheimen Gesellschaften für sich selbst keinen gemeinschädlichen Nebenzweck beabsichten, — die Sönderungen von dem allgemeinen Staatszwecke dort unabsehbaren Nachtheil hervorbringen kann, wo die Absicht Gutes zu wirken zum Grunde lag. Wir haben aus diesen Berücksichtigungen zwar gleich bey Unserem Regierungsantritte, gegen den Eintritt in geheime Gesellschaften allgemeine Verordnungen erlassen, allein da Wir gegründete Ursachen zu vermuthen haben, daß dieses Verboth von manchem überschritten, oder nicht im ächten Sinne aufgenommen wurde, so finden Wir Uns veranlaßt, 1) die gegen die Bildung geheimer Gesellschaften sowohl, als den Eintritt in dieselbe bestehende Verordnungen zu erneuern, und Unsere Unterthanen strenge zur Beobachtung dieser Gesetze anzuweisen, indem Wir gegen die Uebertreter derselben die Strafgesetze ohne Rücksicht in Anwendung werden brin-

bringen lassen. 2) Unter diesem Verbothe ist ausdrücklich jede Korrespondenz mit bestehenden geheimen Gesellschaften, es mögen diese im In = oder Auslande ihren Sitz haben, unter den auf den wirklichen Eintritt festgesetzten Strafen begriffen. Unsere Landesdirektion von Baiern hat diese erneuerte Verordnung durch den offiziellen Weg des Regierungsblattes zur Kenntniß Unserer Unterthanen zu bringen, und Sorge zu tragen, daß bey Verpflichtung eines jeden Staatsdieners der Eid abgelegt werde, in keine geheime Gesellschaft zu treten, noch mit denselben zu korrespondiren. Höchstlandesherrliche Verordnung d. d. München den 5. März 1804, die geheimen Gesellschaften überhaupt betr. Ausgeschrieben durch die churf. Landesdirektion von Baiern zu München am 12. März 1804. Rggsbl. vom J. 1804. St. XI. S. 230. — Wir haben zwar gleich bei dem Antritte Unserer Regierung unterm 4. November 1799 und später noch unterm 5. März 1804 durch allgemeine und durch den Druck bekannt gemachte Verordnungen, alle geheimen Gesellschaften und Verbindungen, politischen, religiösen, oder angeblich wissenschaftlichen Zwecks, wenn solcher dem Staate verhehlt oder anders angegeben wird, in Unsern Staaten strenge verboten. Da Wir jedoch mit gutem Grunde vermuthen, daß diese Verbote bei manchen Unserer Unterthanen und Diener zu Vergessenheit gerathen, unrecht verstanden, oder geflißentlich übertreten worden seyen, so wollen Wir, daß dieselben erneuert und in folgender Art öffentlich bekannt

kannt gemacht werden sollen: 1) wird verordnet, daß keine geheime Gesellschaft, ihre Mitglieder mögen persönlich zusammen, oder durch Korrespondenz zusammenhängen, in Unserm Reiche gestattet werden solle. 2) Jene Unserer Unterthanen und Diener, welche Anwerber, Verbreiter und Theilnehmer solcher Gesellschaften, welche außer Unserm Reiche bestehen, und Beförderer ihres Zweckes sind, wenn dieser dem Staate nicht bestimmt angegeben und gebilligt ist, sind nach vorgängiger gesezlicher Untersuchung als Uebertreter des Gesezes zu bestrafen. 3) Alle jene, welche in Unsern Diensten oder Pflichten stehen, und sich desfalls schuldig machen, werden hierdurch ihres Dienstes oder Amtes verlustig. Es ist daher strenge darauf zu sehen, daß der vorgeschriebene schriftliche Revers von einem Jeden, welcher in Unsere Dienste oder Pflichten tritt, ausgestellt werde. Alle und jede, welche ihn etwa noch nicht ausgestellt haben, sind zur alsbaldigen Befolgung hierdurch aufgefodert, und es wird der Termin hiezu auf drei Monate festgesezt. Der Revers muß die Versicherung enthalten, daß der Aussteller zu keiner geheimen Gesellschaft, oder zu irgend einer Verbindung, dessen Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staats fremd ist, gehören, noch je in Zukunft gehören werde. Dieses muß ein jeder Angestellte und Verpflichtete durch einen Eid bekräftigen. Die Verlezung dieses Eides zieht ohne weiters und ohne Nachsicht den Verlust der Stelle nach sich. 4) Den

Den oben erwähnten Ahndungen und Strafen werden auch die geheimen Gesellschaften untergeben, die sich unter was immer für Formen auf Universitäten, Lyzäen und allen öffentlichen Unterrichts-Anstalten etwa bilden möchten. Die Rektoren, Obern und Professoren werden, da ihnen ohnehin obliegt, auf Betragen und Aufführung ihrer Untergebenen zu wachen, zu einer besondern Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand unter strenger Verantwortlichkeit aufgefodert. 5) Alle Gerichte, Polizei-Behörden und Orts-Obrigkeiten haben sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, gegen das Entstehen und die Verbreitung geheimer Verbindungen wachsam zu seyn, und wer immer davon Wissenschaft trägt, wird als getreuer Unterthan und redlicher Staatsbürger auf gesezliche Art die Anzeige den erwähnten Orts-Obrigkeiten zu machen wissen, welche sodann von Amtswegen und ordnungsmäßig zu verfahren haben. Wir lassen diese Verfügungen, nach welchen sich allgemein zu achten ist, durch das Regierungsblatt bekannt machen. Allg. Verordn. d. d. München den 13 September 1814, Erneuerung des Verbots geheimer Gesellschaften und Verbindungen btr. Rggsbl. vom J. 1814. St. LIX. S. 1521. — In Folge allerhöchst. Rescripte vom 27. 29. und 31. Mai, empfangen 11. Juni d. J., wird hiemit eröffnet, daß es genüge wenn die künftig Neuangestellten des königlichen Dienstes, nach der Verordnung vom 13. Sept. 1814. No. 3. bei Ablage ihres Diensteides ausdrücklich mitbeschwören „daß sie

sie zu keiner Gesellschaft, oder irgend einer geheimen Verbindung, deren Zwecke dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staats fremd ist, gehören, noch je gehören werden." Diese eidliche Versicherung muß in das Beeidigungs=Protokoll aufgenommen und von dem Beeidigten eigenhändig unterschrieben seyn. Davon ist sodann eine vidimirte Abschrift einzusenden. Auf gleiche Weise wird auch für die Zukunft bei der präbendirten Geistlichkeit der Diensteid, und der eidliche Revers wegen geheimen Gesellschaften aufgenommen und vorgelegt, wobei es dann gleichfalls keines abgesonderten schriftlichen Reverses mehr bedarf. Die Königl. Behörden haben bei eigener Haftung darüber zu wachen. Ausschreibung des kl. General Commissariats des Isarkreises d. d. München den 13. Juni 1815. an alle kl. Behörden des Isarkreises, die Reverse wegen der geheimen Gesellschaften btr. Gerets Sammlung der Finanz=Verordnungen Bd. V. S. 25.

Gesellschaften geheime auf Universitäten, siehe Universitäten.

Gesellschaften literarische, auswärtige, Eintritt der Staatsdiener in selbe. Mehrere Unserer Staats=Diener sind seit einiger Zeit in auswärtige literarische Sozietäten getreten, und bekennen sich als correspondirende oder Ehren=Mitglieder derselben in öffentlichen Ausfertigungen. Weit entfernt, das wissenschaftliche Verkehr, und die darauf berechneten sozialen Verbindungen erschweren zu wollen, finden Wir Uns doch aus mehreren Rücksichten bewo=

wogen, Unsern Staatsdienern aufzugeben, daß sie nie ohne Unser Vorwissen neben ihren Dienstes-Pflichten auch noch Verbindlichkeiten gegen dergleichen Sozietäten übernehmen, und ihrem verliehenen Dienstes-Charakter fremdartige Prädikate beifügen sollen. Indem Wir diese Unsere Gesinnungen durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, tragen Wir den General-Kreis-Kommissariaten auf, darüber zu wachen, daß sich die Staats-Diener ihrer Kreise allenthalben hiernach achten. Allg. Verordn. d. d. München den 28. Jän. 1810, den Eintritt der kl. Staatsdiener in auswärtige literarische Sozietäten betr. Rggsbl. vom J. 1810. St. V. S. 65.

Gesellen, derselben Familiensteuer; siehe Familienschutzgeld.

Gesellenthaler des Schuhmacher-Handwerks, siehe Schuhmacher.

Gesellschaftsgenossen, Betrug derselben; siehe Diebstahl und Betrug; die Untreue derselben siehe unter Untreue.

Gesetz. Siehe Recht und Promulgation.

Gesetzblatt, die Umänderung des Regierungsblattes in ein Gesetzblatt und Allgemeines Intelligenz-Blatt. Wir haben, in der Absicht, das bisherige Regierungsblatt auf seine eigentliche Bestimmung zurück zu führen, die fremdartigen Bestandtheile davon auszuscheiden, und dadurch die Uebersicht der Gesetze und Verordnungen auf der einen, und der übrigen zur allgemeinen öffentlichen Kunde geeigneten Verwaltungs-Verfügungen auf der andern Seite zu vereinfachen und zu erleichtern, auf den

An-

Antrag Unseres Staats-Ministeriums des Innern, und nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen, und verordnen: Art. *I.* An die Stelle des Regierungsblattes treten mit dem Anfange des kommenden Jahres 1818 ein Blatt unter dem Titel: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, und neben dieser Sammlung ein eigenes und gesondertes allgemeines Intelligenzblatt. Art. *II.* Das Gesetz-Blatt soll enthalten: 1) Alle neuen organischen Einrichtungen der Bestandtheile und Verfassung des Reichs, der öffentlichen Stellen und Behörden, und der allgemeinen öffentlichen Verwaltungs-Anstalten, nebst den diesfallsigen allgemeinen Instructionen; 2) Alle für das Reich geltenden Gesetze und Verordnungen in den verschiedenen Fächern der Staats-Verwaltung; mit den damit im unmittelbaren Zusammenhange stehenden ergänzenden Instructionen; alle authentischen Erläuterungen und näheren Bestimmungen jener Gesetze und Verordnungen, so wie die Beschlüsse über deren allenfallsige Abänderungen, Aufhebungen oder Ausdehnung auf neue Gebiets-Theile; 3) Die Patente zur Verkündung neuer Civil-Criminal- und Polizey-Gesetzbücher; 4) Die mit auswärtigen Mächten geschlossenen Verträge, welche durch Unsere Sanction zu Staats-Gesetzen erhoben werden; und alle öffentlichen Declarationen über auswärtige, so wie über innere staatsrechtliche Verhältnisse; Art. *III.* Die bisherigen übrigen Artikel des Regierungsblattes gehen in das allgemeine Intelligenzblatt über. Namentlich sind in dasselbe aufzunehmen: 1) eine

an

an die Spitze des Blatts zu setzende kurze Anzeige über den Inhalt des jedesmaligen neuesten Stückes des Gesetzblattes. 2) Die Verkündung der merkwürdigen Ereignisse in Unserem Hause, z. B. Geburten, Verlobungen, Vermählungen u. s. w.; 3) Allerhöchste Entschließungen und Befehle, welche ihrem Zwecke und Inhalte nach, zur Aufnahme in die Gesetz-Sammlung nicht geeignet sind, aber doch förmlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen; insbesondere Erinnerungen an schon bestehende Gesetze und Verordnungen; instructive Anweisungen zur sichern und zweckmäßigen Vollziehung derselben, und zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse; sofern jene instructiven Weisungen nicht mit den Gesetzen und Verordnungen selbst als ergänzende Bestandtheile derselben erscheinen. Ausschreibungen allgemeiner oder besonderer Umlagen; Privilegien für neue Erfindungen u. s. w.; 4) Bekanntmachungen Unserer Staats-Ministerien über Angelegenheiten ihres Ressorts, und allgemeine zur öffentlichen Wissenschaft geeignete Weisungen derselben an die nachgeordneten Kreisstellen; 5) Bekanntmachungen der in der Staatsraths-Commission entschiedenen Recurs-Gegenstände; 6) Bekanntmachungen der centralisirten Stellen und Anstalten; namentlich die Bestimmung der Post-Taxe und Post-Curse; die Jahres-Rechnungen des Central-Rechnungs-Commissariats in Sachen der allgemeinen Brand-Versicherung, die Ausschreibungen der Staats-Schuldentilgungs-Commission, des Haupt-Münzamtes, des Ober-Admini-

ministrativ = Collegiums der Armee u. s. w.; 7) Allgemeine Kundmachungen Unserer Academie der Künste und Wissenschaften, und die Lections = Cataloge der Universitäten; 8) Bekanntmachungen der obern Kreis = Stellen über Gegenstände, welche nicht bloß für einen einzelnen Bezirk oder Kreis, sondern auch für andere, und besonders angränzende Kreise und Bezirke Interesse haben, und sonach eine weitere Verbreitung fordern; 9) Bekanntmachungen öffentlicher Prüfungen für die Candidaten der verschiedenen Dienstes = Zweige; 10) Erledigungen von Benefizien und Pfarreyen; Verleihungen derselben; Verleihungen allgemeiner Stipendien; 11) Dienstes = Nachrichten, Nekrologen vorzüglich verdienter Staatsdiener; Militaire = Beförderungen; 12) Auszüge aus der Adels = Matrikel; Nachrichten von Standes = Erhöhungen, Auszeichnungen, Orden, Titeln, Belohnungen und Belobungen, edlen und wohlthätigen Handlungen; 13) Nachrichten von Ertheilung der Großjährigkeit u. dgl. 14) Notizen über die Landwehr; 15) Vermischte Notizen; namentlich statistische Angaben, Uebersichten der Getreide = Preise auf den Hauptmärkten, der Victualien = Preise in den Hauptstädten, Ankündigungen von Erfindungen und Schriften, u. dgl. Die von Nummer 3 bis 8 bezeichneten Bekanntmachungen sollen jederzeit förmlich, mit den geschäftsmäßigen Unterschriften, ausgefertigt und abgedruckt werden. Art. *IV.* Ein besonderer Anhang zum Intelligenzblatt des Reichs ist für die Aufnahme der Steckbriefe bestimmt, welche ein allgemeines Interesse

esse haben, und zur allgemeinen Verbreitung sich eignen. Diese sind von denjenigen Behörden, von welchen dieselben erlassen werden, jedesmal sogleich unmittelbar einzusenden. Art. *V.* Das Gesetz- und das allgemeine Intelligenzblatt sollen von allen Unsern Stellen und Behörden, dann von den Pfarrern und Magistraten der Städte gehalten, den Rural-Gemeinden aber soll nur die Haltung des Gesetzblattes aufgetragen werden. Art. *VI.* Neben dem Gesetzblatt und dem allgemeinen Intelligenzblatte, behalten die Kreis- und Local-Intelligenzblätter, mit Beschränkung auf bloße Kreis- und Local-Angelegenheiten, ihren Fortgang. Art. *VII.* Die Redaction des Gesetzblattes und des allgemeinen Intelligenzblattes, nämlich die Sammlung der Materialien, der Zusammenstellung derselben, und die Besorgung des Drucks und der Revision bleibt Unserem Ministerium des Innern übertragen. Art. *VIII.* Alle Regie- und Oeconomie Gegenstände, welche auf die genannten Blätter Beziehung haben, und namentlich auch die Versendung derselben, sind in den Wirkungskreis Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen gewiesen, welches diese Geschäfte durch eine eigene von dem Bureau der Redaction getrennte Expedition und Verwaltung besorgen läßt. Art. *IX.* Der Preis des Gesetzblattes wird auf zwei Gulden dreißig Kreuzer, und der Preis des Allgemeinen Intelligenzblattes auf vier Gulden festgesetzt, und zwar bei beiden Blättern mit Einschluß der jährlichen Register. Art. *X.* Die Gebühren, welche bis jetzt für die Ausschreibungen im Regierungsblatte erhoben

ben worden sind, sollen auch ferner für die Ausschreibungen im allgemeinen Intelligenz = Blatte im gleichen Maaße entrichtet werden. Art. XI. Gegenwärtige Verordnung soll in dem ersten Stücke des Gesetzblattes sowohl, als des Allgemeinen Intelligenzblattes für das Jahr 1818 zu Jedermanns Wissenschaft abgedruckt und verkündigt werden. Kl. Verordnung d. d. München den 29. Dezember 1817, die Umänderung des Regierungsblattes zu einer Sammlung der Gesetze und Verordnungen, und die Einführung eines Allgemeinen Intelligenz=Blattes betr. G. B. vom J. 1818. St. I. S. 5. — Der königl. Regierung wird auf ihre unterm 22. August d. J. gestellte Anfrage erwiedert, daß, da durch die allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1817 die Umänderung des Regierungsblattes zu einem Gesetzblatte, und die Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes betreffend, in Art. V. bestimmt ist, daß von den Magistraten der Städte das Gesetz= und allgemeine Intelligenzblatt gehalten — den Rural=Gemeinden aber nur die Haltung des Gesetzblattes aufgetragen werden soll, sämmtlichen Städten und Märkten erster und zweiter Klasse der Betrag für beide Blätter, dagegen aber den Rural=Gemeinden nur der Betrag für das Gesetzblatt ex Aerario vergütet werden dürfe. München den 10 März 1819. an die kl. Rgg. des Isarkreises, Kammer der Finanzen, das Gesetz= und allgemeine Intelligenz=Blatt btr. Gerets Sammlung der Finanz=Verordnungen Bd. IX. S. 786. — Die königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird hiedurch in Kenntniß

gesetzt,

gesetzt, daß durch eine Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. v. M. der Regierungskammer des Innern eröffnet worden, daß 1) die unentgeldliche Abgabe des Regierungs- und Intelligenzblattes, welche bisher nur an die Magistrate der Städte und Märkte I. und *II.* Klasse Statt gefunden, auf alle Magistrate in Städten, und in den diesen gleich geachteten größeren Märkten ohne Unterschied ausgedehnt worden, jedoch mit der Beschränkung, daß an einen Magistrat nur 1 Exemplar abgegeben werden darf; es hat daher 2) die Regierungskammer des Innern den Auftrag erhalten, ein Verzeichniß der bestehenden Magistrate, der Zentral-Verwaltung des Regierungs- und Intelligenzblattes und der Kammer der Finanzen zuzustellen, sofort die Materialabgabe und die Zahlung der Kosten auf Rechnung des Etats der inneren Verwaltung zu bewirken. 3) Das Gesetzblatt wird an die Magistrate sowohl, als an die Verwaltung der Rural-Gemeinden ohne Unterschied der Klassen, auf Rechnung des Staatsärars und des Etats der innern Verwaltung ebenfalls unentgeldlich abgegeben; da indessen dieses Blatt nur nach Verlauf von 3 Jahren erscheint, so kann auch eine Ausgabe hiefür nur in gewissen Jahren eintreten, in welchen Fällen die Kammer des Innern angewiesen ist, auch ein Verzeichniß der bestehenden Rural-Gemeinden an die genannte Zentralverwaltung und an die Kammer der Finanzen abzugeben, und die Materialabgabe, dann die Bezahlung der Kosten zu veranlassen. München am 2. März 1821, an sämmtliche

liche kl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, Ausgabe auf Gesetz-Reglerungs- und Intelligenz-Blätter für die Gemeinden btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen. Bd. XI. S. 1019.

Gesinde-Betrug, siehe Betrug, Diebstahl, Unterschlagung.

Geständniß des Angeschuldeten bey Verbrechen. Was der Angeschuldete über eine ihm zur Schuld gereichende Thatsache aussagt, begründet gegen ihn einen vollkommenen Beweis, soferne ein solches Geständniß mit den in folgenden Artikeln bestimmten gesetzlichen Eigenschaften versehen ist. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. IV. Cap. III. Art. 266. S. 290. — Zur vollen unmittelbaren Beweiskraft eines Geständnisses wird erfodert, daß dasselbe abgelegt worden: 1) vor einem gehörig besezten Untersuchungsgerichte; 2) bestimmt und deutlich mit Worten, nicht durch blosse Zeichen; 3) nicht bloß allgemein, sondern mit Angabe der einzelnen auf seinen Gegenstand Bezug habenden Umstände; 4) nicht aus Irrthum oder durch Zwang, oder Betrug, oder auf verfängliche Fragen, oder im Zustande einer Gemüthsverwirrung; 5) nicht auf blosse Bejahung aller durch die Fragstücke selbst vorgesagten einzelnen Umstände. Ueberdies muß die Erzählung des Inquisiten 6) in sich selbst zusammenhängen, und in wesentlichen Dingen keine Widersprüche enthalten, desgleichen 7) mit den über die Umstände des Verbrechens eingeholten Erfahrungen im Wesentlichen übereinstimmen. a. a. O. Art. 267. — Durch ein solches Geständniß kann I. die eigene Handlung des Angeschul-

geschuldeten mit allen hierauf Bezug habenden Umständen bewiesen werden; II. der Thatbestand hingegen wird nicht durch Geständniß, sondern durch Augenschein, durch Aussage der Zeugen oder Beschädigten zur Gewißheit gebracht. a. a. O. Art. 268. S. 291. — Es kann jedoch, in Ermanglung anderer Beweise des Thatbestandes auf das Bekenntniß des Angeschuldeten die gesezliche Strafe zuerkannt werden, vorausgesezt: 1) daß aus besondern Umständen deutlich erhellet, warum der Thatbestand durch andere Beweismittel nicht erhoben werden konnte; auch 2) der Angeschuldete entweder schon sonst als Verbrecher berüchtiget, oder vermöge besonderer hinreichend erwiesener Umstände als eine Person zu betrachten ist, zu welcher man sich des eingestandenen Verbrechens wohl versehen kann; überdieß auch 3) das Bekenntniß entweder mit einem andern unvollständigen Beweise des Thatbestandes, oder mit besonders erhobenen zum Thatbestande gehörigen, oder damit in Verbindung stehenden Umständen dergestalt übereinstimmt, daß an der Existenz der That überhaupt nicht gezweifelt werden kann. a. a. O. Art. 269. — Insbesondere kann, wegen angeschuldigter Tödtung auf das Bekenntniß des Inquisiten nur dann die ordentliche Strafe erkannt werden, wenn der Umstand, daß die vorgeblich getödtete Person nicht mehr am Leben sey, auf andere Weise dargethan ist, ausgenommen, wenn der Angeschuldete bekannt hat, daß er den Leichnam verbrannt, in das Wasser geworfen, oder auf andere Art zerstört, und der Unter-

suchung entzogen habe, jedoch alles dieses unter Voraussezung dessen, was in dem Art. 271. verordnet ist. a. a. O. Art. 270. S. 292. — Wenn die Tödtlichkeit der Mißhandlungen oder Verlezungen durch Augenschein und Gutachten der Sachverständigen nicht erhoben wurde, so kann unter den Art. 269. und 270. bestimmten Voraussezungen nur alsdann auf die gesezliche Strafe erkannt werden, wenn die von dem Inquisiten eingestandenen Vergewaltigungen oder Verlezungen von der Art sind, daß daraus nach allgemein bekannter Erfahrung der Tod nothwendig erfolgen mußte, oder, wo dieses zweifelhaft, wenn durch Gutachten der Sachverständigen dargethan ist, daß aus den vom Inquisiten eingestandenen Mißhandlungen der Tod des Andern habe erfolgen müssen. a. a. O. Art. 271. — Das Geständniß der That wird durch die beigefügte Einrede der mangelnden Zurechnung, der Abwesenheit des rechtswidrigen Vorsazes, vorhandener Nothwehr, oder eines andern die Strafbarkeit aufhebenden oder mindernden Umstandes, in Ansehung welches Inquisit die Vermuthung wider sich hat, weder in seiner Wirkung geschwächt, noch aufgehoben, ausser soferne die Wahrheit solcher Einrede durch Beweis oder bestimmte Gründe der Wahrscheinlichkeit glaubwürdig unterstüzt wird. a. a. O. Art 272. S. 293. — Der gänzliche oder theilweise Widerruf eines Geständnisses hebt dessen Gültigkeit nicht auf, wenn nicht derselbe durch glaubhafte erweisliche Gründe unterstüzt ist, aus welchen wenigstens bis zu hoher Wahr=

Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann, daß und warum der Inquisit zur Zeit seines abgelegten Geständnisses die Wahrheit entweder nicht habe sagen können, oder nicht habe sagen wollen. a. a. O. Art. 273. — Wenn der Inquisit verschiedene Bekenntnisse ablegt, von welchen das eine dem andern widerspricht, so verdient dasjenige den Vorzug, welches in sich selbst das wahrscheinlichste ist, und mit andern Umständen am genauesten zusammentrifft. a. a. O. Art. 274. S. 294. — In wie ferne auf ein gerichtlich erwiesenes ausserordentliches Geständniß der in Untersuchung begriffenen That eine peinliche Strafe erkannt werden könne, ist in dem Kap. VII. des gegenwärtigen Titels bestimmt. a. a. O. Art 275. — Siehe auch Beweis in peinlichen Sachen S. 2016.

Geständniß des Angeschuldeten bey Vergehen. Läugnet der Beklagte bey dessen ordentlicher Vernehmung die ihm angeschuldete That; und sind glaubwürdige Zeugen vorhanden, durch welche er vollkommen überführt werden kann, so soll, nach dessen umständlicher erster Vernehmung, die Untersuchung durch weitere Verhöre um dessen Geständniß zu erlangen, nicht aufgehalten, sondern, nach eidlicher Abhörung der Zeugen, zum Schlußverfahren geschritten werden. Str. G. B. Th. II. B. II. Tit. I. Art. 469. S. 379. — Das im ersten Verhör abgelegte Geständniß des Angeschuldeten genügt zu dessen Verurtheilung, wenn nur dasselbe sonst die Eigenschaften eines rechtsgültigen Bekenntnisses an sich hat, und der Vorfall seinen wesentlichen Um-

ständen nach zusammenhängend daraus ersehen werden kann. Solches Geständniß ist genügend, wenn gleich der Thatbestand des Vergehens durch andere Beweismittel nicht erhoben ist, vorausgesetzt, daß dasselbe zugleich alle wesentlichen, zur Verurtheilung nothwendigen, die That an und für sich betreffenden Umstände zu seinem Gegenstande hat. a. a. O. Art. 470 Siehe auch Beweis bey Vergehen S. 2019.

Geständniß aussergerichtliches. Was den persönlichen Verdacht des Angeschuldeten (zur Verhängung der Special = Inquisition) insbesondere anbetrifft, so wird erfodert, daß derselbe entweder 1) sich selbst vor Gericht angegeben hat, und kein Grund vorhanden ist, denselben einer absichtlichen oder unabsichtlichen Täuschung verdächtig zu halten; oder 2) daß er sich aussergerichtlich der That schuldig bekennt hat, und dieser Umstand entweder durch obrigkeitliche Protokolle, oder durch gerichtliche Zeugenaussagen oder wenigstens, wenn das Bekenntniß in einer Urkunde enthalten, durch Vergleichung der Handschrift und hierauf gegründeten Ausspruch vereideter Schreibverständiger zu den Akten beurkundet ist. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. II. Cap. II. Art. 94. S. 219.

Geständniß. Wiederholung desselben. Bekennt der Beschuldigte in dem summarischen Verhöre, oder läßt er sich in eine, wenn gleich unwahrscheinliche Erzählung des Vorfalls ein, so soll er von dem Untersuchungsrichter nicht unterbrochen, vielmehr den ganzen Vorgang aus sich selbst umständlich und zusammenhängend zu erzählen aufgefordert, jedoch zur Ergänzung einzelner Umstände, zur nöthigen

Auf=

Aufklärung dessen, was in seiner Erzählung unvollständig, dunkel oder unbestimmt geblieben, durch schickliche Fragen angehalten, auch das Verhör so lange, bis Alles so viel möglich erschöpfend zu den Akten gekommen, ununterbrochen fortgesezt werden. Was jedoch Polizeibehörden betrifft, so sind dieselben zu mehr nicht ermächtiget und verpflichtet, als zur Aufzeichnung Alles dessen, was und wie es von dem Angeschuldeten angegeben worden, ohne daß derselbe durch besondere Fragen irgend unterbrochen werden dürfte. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. III. Cap. I. Art. 161. S. 247. Auf das in dem summarischen Verhör abgelegte Geständniß kann der Angeschuldete in keine peinliche Strafe verurtheilt werden. a.a.O. Art. 162. — Hat Inquisit seine Schuld in dem ersten ordentlichen Verhöre vollständig und auf glaubwürdige Art bekannt, so daß an den Erfoderniſſen eines zur Verurtheilung hinreichenden Bekenntnisses nichts mehr ermangelt, und stimmet dasselbe in der Hauptsache mit allen Umständen eines bereits in dem summarischen gerichtlichen Verhöre abgelegten Geständnisses überein, so bedarf es keiner weitern Fortsetzung des ordentlichen Verhörs, sondern es kann ohne weiteres demnächst in Gemäßheit der Art. 146. ff. zu dem Vertheidigungs- oder Schlußverfahren übergegangen werden. Ausserdem aber reicht das, wenn gleich im ersten ordentlichen Verhör abgelegte Geständniß zur Verurtheilung des Angeschuldeten in peinlichen Strafen nicht zu. Daher ist der bekennende Inquisit in dem nächstfolgenden Verhöre seines in der ersten Vernehmung ab-

abgelegten Geständnisses im Allgemeinen zu erinnern, und sodann aufzufodern, den ganzen Vorfall nochmals mit allen seinen Umständen nach der Zeitfolge zum Protokoll zu geben, wobey übrigens der Richter die im Art. 161. gegebenen Vorschriften zu beobachten hat. Str. G. B. Th. II. B. I. Tit. III. Cap. I. Art. 169. S. 250. — So lange das Geständniß noch in irgend einem Punkte rücksichtlich einzelner dem Angeschuldeten vortheilhaften oder nachtheiligen Umstände widersprechend, unwahrscheinlich, unbestimmt oder unvollständig, oder auch die Ordnung der Begebenheit, so wie ein Umstand in der Zeitfolge sich nach dem andern ergeben, noch nicht in gehöriges Licht gesezt ist, soll Inquisit in fortgesezten Verhören über zweckmäßige spezielle Fragen weiter vernommen werden, um durch dessen Geständniß den wahren Stand der Sache zur möglichsten Klarheit, Bestimmtheit und Gewißheit zu erheben. a. a. O. Art. 170. S. 251. Es liegt in den Bestimmungen und der Absicht des Gesetzes, daß jedes Bekenntniß, sey es in dem summarischen ersten oder folgenden ordentlichen Verhöre abgelegt, wiederholt werden muß. In Ansehung des im summarischen Verhöre abgelegten, bestimmt es wörtlich der Art. 164. in Beziehung auf das im ersten Verhöre abgelegte, der Art. 169. und was von diesen beiden gilt, ist auch von den folgenden ordentlichen Verhören um so mehr zu verstehen, als 1.) Der gleiche Grund des Gesetzes eintritt, nämlich theils a) um durch die Treue in der Wiederholung die Wahrheit des ersten

Ge-

Geständnisses zu prüfen, theils b) um dem Richter Gelegenheit zu verschaffen nach Art. 161. jede noch vorhandene Lücke sich ergänzen zu lassen; 2.) Der Art. 169. einmal bestimmt festgesetzt, daß keine Verurtheilung auf ein nur einmal abgelegtes Geständniß in peinlichen Sachen erfolgen kann, und 3.) Der Art. 470. nur bey Vergehen das in einem Verhöre abgelegte Geständniß genügend erkläret. Den 11. März 1815. Sammlung der Erl. und Rescripte zum Str. G. B. S. 170.

Geständniß, Beweis hiedurch im Civil-Prozesse. Die eigene Geständniß wird zwar in denen Rechten für die stärkist- und vollkommenste Prob geschätzt, also, und dergestalt, daß es gegen den Gegenständigen keiner Erkenntniß mehr bedarf, sondern gleich mit starker Execution verfahren werden mag. Es ist aber gleichwohl folgendes hierbey zu beobachten: 1mo muß Confessus seiner selbst mächtig, ungezwungenen freyen Willens, und bey gutem Verstand seyn. Wer sich aber 2do ungebührlichen Zwangs, Irrthums, oder Hinterlists beschwert, muß sein dießfalliges Vorgeben beweisen. 3tio Soll das Geständniß mit Worten, Schriften, oder Zeichen dergestalt klar, und deutlich zu Tag liegen, daß man nicht nur den Willen überhaupt, sondern auch was, und wie viel man darburch einzuraumen vermeynt seye, genugsam erkennen möge, maßen in Zweifel die Auslegung allzeit dem Confesso zum Besten gepflogen wird. 4to Hat die Geständniß keine Kraft, welche nur das Jus, oder zukünftig- und unmögliche Dinge betrift. 5to Ist nöthig, daß dieselbe gerichtlich, und zwar

zwar von dem in selbiger Sach competirend = oder wenigst von beeden Theilen erkiesten Schiedsrichter, oder ordentlich bestellten Commissario geschehe, wobey jedoch die Gegenwart des anderen Theils nicht erfodert wird. Ein außergerichtliches Geständniß macht 6to mehr nicht, als einen halben Beweis, es seye denn, daß des Confessi Handschrift darüber vorhanden, und solche auch behörig recognoscirt seye. Was 7mo zwar von dem Richter, aber nicht in gewöhnlicher Gerichtsform, sondern nur etwann in zufälliger Gegenwart desselben, oder in einer ganz anderen Streitsache incidenter eingestanden wird, ist nur für ein außergerichtliches Wesen zu halten. Das bloße Stillschweigen wird 8vo in Extrajudicialibus niemal, und in Judicialibus alsdenn für eine wahre Geständniß geachtet, wenn man dem gegentheiligen Fürgeben in Facto weder generaliter, noch specialiter widerspricht. Ob, und wie weit aber Contumax pro Confesso zu halten seye, ist bereits in den vorhergehenden Capiteln mit mehreren versehen. 9no hat man die Acceptation weder ingerichtlich = noch außergerichtlicher Geständniß zu beweisen nöthig, sondern es wird solche solang präsumirt, bis das Widerspiel erprobt ist. Was hiernächst 10mo nur bedingnißweis eingestanden wird, kann auch dergestalt nicht, als mit der nämlichen Bedingniß auf = und angenommen werden. 11mo Präjudicirt sowohl schriftlich = als mündlich= und anderes Geständniß allzeit nur dem geständigen Theil, und seinen Erben allein, niemal aber einem Driten, folglich auch keinem Successori singulari, soweit nicht die=

dieser etwann sein Recht erst nach beschehener Geständniß von dem Confesso erlangt hat. Dahingegen stehet 12mo die Bekanntniß des Vaters, Vormunders, Curatoris oder Anwalts ihren respectivè Kindern, Pflegbefohlenen, und Principalen, wo sie statt Ihrer Red und Antwort zu geben schuldig seynd, allerdings im Weg, und soviel endlich 13tio die Bekahntniß in peinlichen Sachen belangt, auch was hierzu von Rechts wegen erfoderlich seye, siehe Cod. Crim. part. 2. cap. 5. §vo 2. & seq. Bayer. Ger. Ord. Cap. XII. §. 1. S. 52.

Gestio pro haerede, siehe Erbschaft.

Gestohlene oder verlorne Sachen müssen vom Käufer dem Eigenthümer nach vorläufigem Beweise des Eigenthums unentgeldlich reservato contra venditorem regressu restituirt werden. Siehe Kauf und Diebstahl.

Gesundheit, Angriff auf dieselbe; siehe Nothwehr.

Getreidvorräthe, Beschädigungen derselben; siehe Beschädigungen S. 1935.

Getreidhandel, Freiheit desselben. Es sind für die ältern Theile Unsers Reichs bereits durch die specielle Verordnung vom 1. Juni 1805 (Regblrt. S. 639) die Grundsäze bekannt gemacht worden, unter welchen der Einkauf und Verkauf des Getreides sowohl Inländern als Ausländern frei stehen solle. Da sich jedoch in verschiedenen Kreisen Unsers Königreichs mehrere hievon abweichende Gewohnheiten und provinzielle Normen ergeben haben, so wollen Wir, zur allgemeinen gleichförmigen Be-

ob-

obachtung hiermit nachstehende Bestimmungen ertheilen. I. Der Getreide-Handel im Innern Unsers Reichs, und durch Inländer, von einem Kreise in den andern, und von einem Ort zu dem andern, soll gänzlich frei und ungehindert seyn. Es sind daher 1) alle ansäßigen Inländer a) zum Einkaufe des Getreides nicht nur auf den Schrannen und Getreide Märkten, sondern auch ausser denselben in den Privathäusern, in den Magazinen des Staats, der Stiftungen und Kommunen zu jeder Zeit und an jedem Orte, sowohl znm Selbstbedarfe, als zu ihrem Gewerbe und zum weitern Verkaufe ins Inland, vollkommen berechtigt. Erkaufen sie b) das Getreide auf öffentlichen Getreide-Märkten, oder bei öffentlichen Versteigerungen, so sind sie selbst von allem Nachweiß ihrer Ansäßigkeit frei. Wollen sie aber, bloß zum weitern Handel, Getreide in Privathäusern einkaufen, so sind sie bei der Polizei-Obrigkeit des Einkauf-Ortes, und zwar am Wohnsize der Landgerichte und Polizei-Stellen bei diesen; in den andern Orten aber bei dem Gemeinde-Vorsteher sich auf obrigkeitliches Verlangen mit einem legalen Attest ihrer Ansäßigkeit zu legitimiren schuldig. 2) Nicht ansäßigen Inländern ist zwar der Getreide-Einkauf zum Selbstbedarf und zur Ausübung eines ihnen etwa gestatteten Gewerbes, nicht aber zum weitern Handel erlaubt. 3) Es bleibt inländischen Käufern und Verkäufern unverwehrt, sich bei Getreide-Käufen und Verkäufen, ansäßiger Inländer zum Bestellen oder Verstellen des Getreides, und

zum

zum Unterhandeln gegen vertragsmäßige Belohnung zu bedienen. II. Die Ausfuhr des Getreides ins Ausland, ingleichen der Einkauf des Getreides durch Ausländer, ist gegen Entrichtung der bestehenden Ausgangszölle und der sonst herkömmlicheu Abgaben 1) den Inländern, so wie den Ausländern ungehindert gestattet, wenn sie das Getreide a) auf einer öffentlichen Schranne oder einem berechtigten Getreide-Markt, oder b) von den öffentlich versteigerten Vorräthen des Staats, der Stiftungen und Gemeinden erkauft haben. Es bleibt aber c) verboten, in Privathäusern Getreide zum Ausführen ins Ausland einzukaufen, oder Getreide vom Hause aus zum Verkaufe ins Ausland auszuführen. Es soll jedoch d) ausnahmsweise solchen inländischen Produzenten, welche auf unschaussirten Wegen drei Stunden, und auf schaussirten Wegen sechs Stunden vom nächsten Schrannenplaze entfernt, oder so nahe an der Grenze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, erlaubt seyn, ihr selbst erbautes Getreide ins Ausland zu verführen, oder an Ausländer zu verkaufen. e) Bei der Ausfuhr des Getreides ins Ausland muß der Exportirende sich durch ein ihm von der Polizei-Obrigkeit des Einkauf-Ortes unentgeldlich auszustellendes Zeugniß, sowohl bei der inländischen Grenzpolizey-Behörde, als bei der lezten Mautstazion des Austritt-Ortes, gehörig ausweisen, daß das ausführende Getreide unter den sub. Lit. a. b. und c. aufgestellten Bedingungen erkauft sey. Es ist

ist 2) Ausländern nicht gestattet, mit im Inlande erkauften Getreide weitern Verkauf und Zwischenhandel in Unserm Königreiche vorzunehmen. Eben so ist es 3) durchaus untersagt, Ausländer als Mäkler und Unterhändler bei inländischen Getreide-Käufen zu gebrauchen. III. Wer wider die im Artikel . und II. enthaltenen Vorschriften unerlaubter Weise Getreide einkauft und verkauft, wird, wenn er ein Inländer ist, mit Einem Gulden 30 kr. und wenn er ein Ausländer ist, mit Drei Gulden von jedem baierischen Scheffel Getreides, bestraft. Die leztere Strafe von Drei Gulden rhein. von jedem Scheffel, trifft auch Inländer, wenn sie in verbotener Art Getreide aus dem Lande ausführen. Werden Zoll- und Maut-Abgaben defraudirt, so werden die in der Zoll- und Maut-Ordnung festgesezten Strafen noch besonders erhoben. IV. Der Verkauf des Getreides auf dem Halm oder der Wurzel wird bei einer Strafe von Fünf bis Fünfzig Gulden, für den Käufer, widerholt ausdrücklich verboten. V. Ausser den in den vorstehenden Bestimmungen gegebenen Beschränkungen soll der freie Einkauf und Verkauf des Getreides, besonders auf den Schrannen und Getreide-Märkten, von den Polizei-Behörden auf alle Art gefördert und unterstüzt, und insbesondere kein Vorkauf- oder sonstiges Zwangsrecht der Ortsbewohner gegen inländische oder ausländische Käufer geduldet werden. Gegenwärtige Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Allg. Verordn. d. d. München den 30

Jäner

Jäner 1813, die Freiheit des Getreidehandels btr. Rggsbl. vom J. 1813. St. VII. S. 153. — Zur Zeit der Getreide=Theuerung in den Jahren 1816 und 1817 wurden untern 17 und 20 Oktober, 17 November und 4 Dezember 1816, dann 13 September 1817 beschränkende Bestimmungen gegeben, dieselben aber am 8 October 1818 (Allg. Intll. Bl. für das Königreich Bayern vom J. 1818 St. LI. S. 1191.) wieder aufgehoben.

Getreide, Vorschriften für die Eindienung und Aufbewahrung desselben; siehe unter Rentämter.

Getreid=Verkauf auf der Wurzel, siehe Kauf, und Getreidhandel.

Getreid, wie lange der Zehentbold solches auf dem Felde aufbewahren müsse, siehe Zehent.

Getreide, wie weit dasselbe der Unterthan fahren müsse; siehe Schaarwerk.

Getreid vermachtes, siehe Legat.

Gewalt richterliche, siehe Zumessung.

Gewalt thätliche, siehe Mißhandlung, und Verwundung.

Gewalt unwiderstehliche, siehe Zurechnung.

Gewalt in vereinigter Menge von Personen, siehe Landfrieden, Störung desselben.

Gewalt, womit man Jemand zu einem Verbrechen zwingt; siehe Urheber.

Gewaltthat, siehe Mißhandlung und Verwundung.

Gewaltthat bey einem Aufstand, siehe Aufstand. S. 1559.

Gewehre, den Wildschüzen abgenommen; siehe Wilddiebstahl.

Gewerbswesen, Grundbestimmungen für dasselbe. Wir haben einerseits in Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung einer unbeschränkten Freyheit der Gewerbe zur Zeit noch entgegenstehen, anderer Seits aber in der Absicht, die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu befördern, und die inländische Industrie zu einer höhern Stufe von Vollkommenheit zu erheben — auf den Antrag Unsers Staatsministeriums des Innern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, nachstehende Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs festgesetzt, und verordnen demnach, wie folgt: Erster Abschnitt. Von den Gewerben mit Concession. I. Nothwendigkeit der Concession. Art. 1. Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der im dritten Abschnitte §. 8. bezeichneten freyen Gewerbe und Erwerbs-Arten, wird eine besondere Concession erfordert. Durch Verjährung kann von nun an keine Gewerbs-Befugniß mehr erworben werden. II. Vorbedingung der Concession. Art. 2. Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbs-Concession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers. Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bey Gewerben,

be-

deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten. III. Persönlichkeit und Unveräusserlichkeit der Concession. Art. 3. Jede Gewerbs-Concession ist persönlich und unveräusserlich; das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden. IV. Einfluß der Concession auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, dann auf das Real-Recht der Gewerbe. Art. 4. Ueber die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, dann über das Realrecht der Gewerbe wird festgesezt: 1) die nach Art. 1. bey jedem Gewerbe ohne Unterschied nothwendige Concession, und der im Art. 3. ausgesprochene Grundsaz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen in sofern keinen Einfluß, als über dieselben, wie über jedes andere Privat-Eigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Geseze verfügt werden kann. 2) Dasselbe gilt auch von den sogenannten realen und radicirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaft schon dermal haben, jedoch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden. 3) Rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben der vorbezeichneten Art, sowie

rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, darf unter der Vorbedingung des Artikels 2. die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden. 4) Inhabern radicirter Gewerbe ist die oben bemerkte Vorbedingung des Art. 2. erlassen, und denselben der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet. 5) Die Tafernen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten and Märkten, sowie die denselben gleichgeachteten Gasthäuser werden hiemit überhaupt für radicirt erklärt, und sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in Ansehung der Veräusserung und Vergantung, wie über jedes andere radicirte Gewerbe zu behandeln, in soferne sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen. V. Aus der Concession hervorgehende Befugnisse. Art. 5. Die Befugnisse eines jeden Gewerbs sind nur nach der Concessions-Urkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen: 1) Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbs Erzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, so wie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hülfsmittel, nicht minder auf Absaz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizey-Vorschriften, oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgehen; auch soll 2) die Ver-

Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben, nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind. 3) Diese Bestimmungen (Nro. 1. u. 2.) sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größern Befugnisse, welche den Gewerbs-Inhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes, oder vermöge der Ausübung zukommen könnten. — VI. Erlöschung und Einstellung der Concession. Art. 6. Die Gewerbs-Concession erlischt: 1) durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers mit dem im Artikel 3. zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte; 2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht; 3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes. Endlich kann die Ausübung der Gewerbs-Befugniß 4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersezlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbs-Sachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden. — Zweiter Abschnitt. Von den Gewerbs-Vereinen. Art. 7. Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungs-Verbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schuz ausschließend zu den nachste-

 hen-

henden Zwecken, unter Aufhebung aller anderer Befugnisse — fort. Die erwähnten Zwecke sind: 1) Verbreitung nüzlicher Gewerbs-Kenntnisse unter den Vereins-Gliedern, 2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben, 3) entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen, 4) Geordnete Verwaltung und nüzliche Verwendung des gemeinsamen Vereins-Vermögens, 5) Unterstüzung dürftiger Gewerbsangehöriger. Die Staats-Regierung bleibt ermächtiget, zur sichern Erreichung obiger Zwecke die Gewerbs-Vereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu Einem Vereine zu verbinden, zum Wohle der Betheiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeit-Verhältnissen angemessene Gewerbs-Ordnung einzuführen, und solche Vereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegen wirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.— Dritter Abschnitt. Von den freyen Gewerben und Erwerbs-Arten. Art. 8. Ausser den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freyen Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten, und ausser dem den Landleuten von nun an allenthalben frey gegebenen Neben-Erwerb durch Leinweberey können auch noch 1) die Hervorbringung der eigentlichen Kunstprodukte, 2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der

Mo-

Mode gehören, nach Ermessen von dem Staats-Ministerium des Innern entweder überall, oder an einzelnen Orten der freyen Concurrenz überlassen werden. — Dritter Abschnitt. Von den Gewerbs-Privilegien. Art. 9. Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird. Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber werden mit einer Geldbuße von Einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armen-Fond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll. Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegien-Besizers confiscirt. — Fünfter Abschnitt. Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbssachen. Art. 10. 1) Die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbs-Concessionen richtet sich nach den dießfälligen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den standes- und gutsherrlichen Polizey-Behörden, dann den Magistraten nach Maaßgabe der vierten und sechsten Beylage der Verfassungs-Urkunde, sowie, in Verbindung hiemit, nach Maaßgabe der Deklaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre

Hintersassen vom 31. December 1806 und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeinde-Wesen vom 17. May 1818 zukommen. Die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien geht unmittelbar von dem Staats-Ministerium des Innern aus. 2) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeylichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungs-Kreise die Polizey-Behörden. — Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereyen oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbs-Thätigkeit, oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet. Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch. Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist nur noch eine einzige Berufung an die nächstvorgesetzte höhere Stelle zulässig. 3) Streitigkeiten zwischen zweyen oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräusserung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben (Art. 4.), sowie über den aus einem Privatrechts-Titel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bey welchen der Klage-Grund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen

lichen Civil-Richters. — Art. 11. Von allen Amts-Handlungen in Concessions- und Gewerbssachen als solchen dürfen nur die für Verhandlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 für Protokollar-Einschreibungen, Kanzley-Ausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden, und alle andere Verhandlungs-Gebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert worden seyn mögen, sind abgeschafft. Für Gewerbs-Privilegien wird in jedem einzelnen Fall eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbs-Unterstützungen vorbehalten und verwendet werden. — Sechster Abschnitt. Aufhebung älterer Verordnungen, Vollziehung der gegenwärtigen Grund-Bestimmungen. Art. 12. Die vorstehenden Grundbestimmungen werden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, und treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit. Alle entgegenstehenden Verordnungen und namentlich die Verfügungen. 1) der Verordnung vom 8. August 1810 in Titel I. Art. 1. Nro. 2. die Zuständigkeit des geheimen Raths betreffend, 2) der Verordnung vom 2. Octob. 1811 im Abschnitt I. Lit. C. Nro. 2. Lit. e. Nro., 1—4 die Erweiterung des Wirkungs-Kreises der General- und Lokal-Commissariate betreffend, sind aufgehoben. Das Staats-Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt, und wird zu diesem Ende die noch erforderlichen, den gesezlichen Grundbestimmungen entsprechenden admi-

administrativen Anordnungen und polizeylichen Vorschriften unverzüglich veranlassen. Gesez d. d. Tegernsee den 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen btr. G. Bl. vom J. 1825. St. XIV. S. 127.

Gewerbswesen, Vorschriften für den Vollzug der gesezlichen Grundbestimmungen. Wir haben Uns in Folge des Gesezes vom 11. September l. J., die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs betreffend, über die zur gleichförmigen und dem Zweck entsprechenden Vollziehung desselben noch erforderlichen administrativen und polizeylichen Anordnungen Vortrag erstatten lassen, und in Beziehung auf diejenigen Artikel des Gesezes, welche zur Feststellung ihrer Anwendung einer näheren Verfügung bedürfen, auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern, den in nachstehender Instruction enthaltenen Vorschriften Unsere Genehmigung ertheilt. Wir verordnen demnach, daß diese Instruction von allen Stellen und Behörden genau beobachtet werde, und lassen dieselbe zu diesem Ende durch das Regierungsblatt bekannt machen. Kl. allerh. Verordn. d. d. München den 28 Dezember 1825, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs btr. Rggsbl. vom J. 1826. Nro. 4. S. 81. — Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs. Erster Abschnitt. Von den Gewerben mit Concession. Erster Titel. Von der Vorbedingung der Concession. I. Von dem Fähigkeits = Beweise überhaupt. §. 1.

Die

Die gesezliche Vorbedingung zur Erlangung einer Concession, nämlich die Befähigung zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes, muß von dem Bewerber nachgewiesen werden. — II. Von dem Fähigkeits-Beweise nach Verschiedenheit der Gewerbe insbesondere. A. Bey den Handwerken. §. 2. Bey den Handwerken soll — ohne Unterschied, ob die Genossen derselben einen Gewerbsverein bilden oder nicht — der Beweis der erforderlichen Geschicklichkeit und Fertigkeit zu deren selbstständiger Ausübung durch Beurkundung 1) der ordentlichen Erlernung des Handwerkes, 2) der gesellenweisen Ausübung im Dienste inländischer oder auswärtiger Gewerbs-Meister oder Fabrikanten, und nebstdem 3) durch eine besondere Fähigkeits-Probe bewirkt werden. Ueber diese stufenweise Ausbildung in den Hand-Werken, und über die Fähigkeits-Probe, dann über die Verhältnisse der Meister, Gesellen und Lehrlinge gegen einander wird festgesezt: — §. 3. (1 Von der Erlernung eines Handwerkes soll Niemand unter dem Vorwande der Geburt, der Religion, des Standes der Aeltern oder des vorgerückten Alters ausgeschlossen seyn; die Lehre soll jedoch von den sich den Handwerken widmenden Knaben so zeitig angetreten werden, daß sie dieselbe noch vor ihrem Aufrufe zur Militärpflicht vollenden, und wo möglich vorher auch noch einen Theil der Wanderzeit zurücklegen können. 2) Jeder Handwerksmeister und jeder Fabrikannt ist zur Annahme von Lehrlingen, ohne Beschränkung in der Zahl berechtiget. — Zwischen Stadt- und Landmeistern findet kein Unterschied statt. 3) Wer einen Lehrling annimmt,

ist

ist verbunden, der vorgesezten Polizey = Behörde (§. 25. Nr. 5.) davon binnen einer Probezeit von vier bis höchstens sechs Wochen die Anzeige zu machen, und derselben a) das Geburts = Zeugniß des Lehrlings, b) den Schul = Entlaßschein, c) das Schutzpocken = Impfzeugniß zu übergeben. — Von dieser Anzeige und Vorlage ist die Gültigkeit der Lehre abhängig, es mag dieselbe in dem älterlichen Hause, oder bei einem fremden Meister oder Fabrikanten genommen werden. — Die Nachweise bleiben bis zur Freysagung des Lehrlings, oder bis zu einer in den Verhältnissen der Lehre sich ergebenden wesentlichen Veränderung, wovon der Lehrmeister der Polizey = Behörde jedesmal sogleich Anzeige zu machen hat, in der Amts = Registratur hinterlegt. 4) Die Bestimmung des Lehrgeldes und sonstiger Lehrbedingungen bleibt der Uebereinkunft der den Lehrvertrag schließenden Theile überlassen. 5) Der Lehrling steht für die Dauer der Lehrzeit unter der Aufsicht der häuslichen Zucht des Lehrmeisters. Hieraus und aus dem Lehrvertrage ergiebt sich, a) die Pflicht des Meisters, für das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings zu sorgen, denselben in allen Arbeiten und Kunstfertigkeiten des Gewerbes bestens zu unterweisen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes, der Religions = Lehre und Feyertagsschule anzuhalten, und ihn zu keinen seinen Kräften unangemessenen, der Gesundheit nachtheiligen Arbeiten oder der Gewerbs = Erlernung hinderlichen häuslichen Diensten zu gebrauchen. Dagegen hat sich b) der Lehrling mit Achtung und Gehorsam gegen seinen Meister, mit

An=

Anstand gegen dessen Angehörige und mit Sorgfalt in den ihm anvertrauten Dingen zu betragen. 6) Die Freysagung von der Lehre richtet sich nach der Befähigung des Lehrlings, welche er auf Anmelden durch eine unter Aufsicht zu verfertigende Gesellenarbeit zu erproben hat. Die Freysagung geschieht unter obrigkeitlicher Mitwirkung; der Lehrbrief wird von der einschlägigen Polizey-Behörde ausgefertiget. 7) Im Auslande kann die Lehre nur mit besonderer Bewilligung der Districts-Polizey-Behörde des Geburtsortes des Lehrlings genommen werden. — §. 4. 1) Nach der Entlassung von der Lehre hat der Geselle seine Wanderschaft anzutreten, zu welchem Ende ihm von der Polizey-Behörde, in deren Bezirke er in der Lehre gestanden, nach vorgängigem Benehmen mit der Districts-Polizey-Behörde des Geburtsortes, das vorgeschriebene Wanderbuch auszufertigen ist. 2) Die Wanderzeit bleibt auf drey Jahre festgesetzt. — Bei der Berechnung derselben kann nur die ausser dem Lehrorte und Bezirke in wirklicher Arbeit bei Handwerksmeistern oder Fabrikanten zurückgelegte Zeit, worüber sich der Geselle durch sein Wander-Buch auszuweisen hat, in Anschlag gebracht werden. 3) Es kann jedem Gesellen, welcher sich zur Wanderschaft in das Ausland meldet, die Erlaubniß dazu bis zu dem Zeitpunkte seines Eintrittes in das Militärpflichtigkeitsalter unter der Verbindlichkeit halbjähriger Anzeige von seinem jedesmaligen Aufenthaltsorte und rechtzeitiger Rückkehr; — bei nicht entgegenstehender Militärpflicht aber ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit von der

Districts-Polizey-Behörde des Geburtsortes, oder auch von jener der Austritts-Station, welche jedoch in diesem Falle der Behörde des Geburtsortes davon sogleich Nachricht zu geben hat, ertheilt werden. 4) Eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft kann nur wegen einer durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesenen körperlichen Unfähigkeit, und unter denjenigen Verhältnissen, unter welchen aus Rücksichten auf das Familienwohl ein Nachlaß an den Militärpflichtigkeits-Jahren nach Art. 94. des Conscriptionsgesezes vom 29. März 1812 statt finden kann, von der einschlägigen Polizey-Behörde ertheilt werden; vorbehaltlich übrigens der durch ein neues Conscriptionsgesez statt findenden, und der allenfallsigen ferneren im Conscriptionswesen sich ergebenden Veränderungen. — Eine Reluirung der Wanderjahre in Geld ist unzuläßig. 5) Jeder Fabrikant und Gewerbs-Meister, bei welchem ein Geselle in Arbeit tritt, ist verbunden, dieses der Polizey-Behörde unter Vorlage des Wanderbuches binnen der vorgeschriebenen Frist anzuzeigen, bei dessen Entlassung aber das Geeignete in das Wanderbuch einzutragen. 6) Das Dienstverhältniß zwischen Meistern und Gesellen in Beziehung auf Dauer der Verdingung, Lohn und Bekóstigung richtet sich nach der Uebereinkunft der Theile. Uebrigens ist a) der Meister oder Dienstherr verbunden, über seine Gesellen oder Gehülfen Aufsicht zu führen, sie zum Besuche des Gottesdienstes und der Feyertags- oder Gewerbs-Schulen, wo solche bestehen, zu ermahnen, und von

un-

unanständigem Betragen nach Kräften abzuhalten. b) Der Geselle ist verpflichtet, jede ihm übertragene Arbeit willig zu übernehmen und nach Vorschrift gut und fleißig auszuführen, an den abgewürdigten Feyertagen und allen gewöhnlichen Wochentagen die festgesezten Stunden zu arbeiten, nach den häuslichen Einrichtungen seines Dienstherrn sich zu bequemen, und gegen denselben und seine Angehörigen sich anständig, friedlich und treu zu betragen. Das Feyern der sogenanten blauen Mondstage und das Arbeiten für eigene Rechnung bleibt verboten. c) Beschwerden zwischen Meistern und Gesellen, welche auf das Handwerks-Verhältniß Bezug haben, erlediget die vorgesezte Polizey-Behörde. Gegen diejenigen Gesellen, welche eigenmächtig aus dem Dienste gehen, oder wegen Verschulden entlassen werden, tritt die verordnete Polizey-Aufsicht und Verfügung ein; auch sollen die über fremde Wandergesellen, über das Fechten der Handwerkspursche und über Gesellen-Mißbräuche bestehenden Polizey-Verordnungen strenge gehandhabt werden. — §. 5. 1) Die Fähigkeits-Probe kann nur vor den zur Aufnahme derselben im nachfolgenden §. 61. angeordneten Prüfungs-Commissionen gültig abgelegt werden. 2) Bei neuen Ansäßigmachungen auf Handwerke und handwerksmäßig betriebene Gewerbe, und bei Fortsezung derselben in Erledigungsfällen muß, soferne nicht ausnahmsweise der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet ist, der Concessions-Bewerbung die Fähigkeits-Probe der Zeit nach voran-

vorangehen, und ohne ein darüber von einer Prüfungs=Commission ausgefertigtes Zeugniß darf kein Concessions = Gesuch verhandelt werden. 3) Wenn ein bereits ansäßiger Gewerbsmeister zu einem andern Handwerke übergehen, oder neben seinen bisherigen noch ein anderes betreiben will, so kann von einer Nachweisung der Lehr = und Gesellen = Jahre, und bei technisch nahe verwandten Gewerben z. B. bei den verschiedenen Arten der Weberey, der Ledergerberey, bei den Sattler= und Riemerarbeiten u. a. m. auch von der Fähigkeitsprobe Umgang genommen werden. Bei dem Uebergange zu einem technisch verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbe hingegen findet in Beziehung auf die Fähigkeitsprobe eine Ausnahme von der Bestimmung Nro 1 und 2 nicht statt. 4) Personen, welche die zur Ausübung eines Gewerbes erforderliche Fähigkeit in Fabriken oder überhaupt ausser dem gewöhnlichen Wege sich eigen zu machen Gelegenheit gehabt haben, und sich hierauf selbstständig ansässig machen wollen, müssen sich der Fähigkeitsprobe oder Prüfung gleich andern Gesellen unterwerfen. Wie es in dieser Hinsicht mit den Zöglingen der zu errichtenden polytechnischen Schulen gehalten werden solle, darüber werden die näheren Bestimmungen seiner Zeit nachfolgen. — B. Bey den Handels=Gewerben. §. 6. Für die Individuen, welche sich einem ordentlichen Handels=Gewerbe widmen wollen, wird verfügt: 1) Auf die Vorbereitung zur Ausübung einer Handlung in offenem

La=

Laden oder geschlossenem Handels-Gewölbe finden die in den vorausgehenden §§. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung. 2) Wer nach zurückgelegter Servirzeit die obrigkeitliche Concession zur Etablirung einer neuen oder zur Uebernahme und Fortsezung einer bestehenden Wechsel-Groß- oder Detail-Handlung nachsuchen will, hat sich vorausgehend einer Prüfung (§. 62.) in der kaufmännischen Rechenkunst, Korrespondenz und Buchführung, dann über die in sein Fach einschlägigen besonderen Handlungs- oder Waaren-Kenntnisse, bey Material-Handlungen insbesondere über Giftkunde und über die bey Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichts-Maasregeln zu unterziehen. Dasselbe gilt auch von dem Uebertritt bereits ansässiger Gewerbsleute zu einem Handelsgewerbe. 3) Von der hier verordneten vorläufigen Prüfung ist befreit: a. wer obrigkeitlich bestätigte Nachweise vorlegen kann, daß er schon anderwärts im In- oder Auslande einer Wechsel- oder sonstigen Handlung von bedeutendem Umfange mit Erfolg vorgestanden sey; b. jeder bereits ansässige immatrikulirte Kauf- und Handelsmann, welcher mit seinem bisherigen Geschäfte einen andern Handelszweig vereinigen, oder seinen bisherigen Verlag mit einem andern verwandten Verlag verwechseln will. — C. Bey medicinisch-polizeylichen Gewerben. §. 7. Bey den medicinisch-polizeylichen Gewerben behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hin-

sicht-

sichtlich der Form des Fähigkeits-Nachweises bei den diesfallsigen Bestimmungen der organischen Edikte vom 8. September 1808 Titel I. die Apotheker betreffend, — vom 1. Februar 1810 Titel III. und der Erläuterung vom 8. Februar 1816 die Hufbeschlagschmiede betreffend, und bey der Verordnung vom 25 Jänner 1823 die Chyrurgen und Bader betreffend, sein Verbleiben. — D. Bei Gewerben, durch deren Mißbrauch die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. §. 8. Gleichwie guter Leumund überhaupt eine nothwendige Vorbedingung jeder Ansässigmachung nach ausdrücklicher Bestimmung des einschlägigen Gesezes §. 1. Nr. 2. ist, eben so wird derselbe auch zu jeder Gewerbs-Concession erfordert. — Insbesondere aber bleibt bei Gewerben, deren Ausübung wegen besorglichen Mißbrauchs der Gewerbs-Befugniß zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder des Privat-Eigenthums ein wohlbegründetes Vertrauen in die Person des Gewerbs-Inhabers voraussezt, die persönliche Gewerbskunde jedesmal der höhern Rücksicht auf einen durchaus rechtlichen Charakter und tadellosen Lebenswandel des Bewerbers untergeordnet, und letzterer ist verbunden, im Zweifel auch über den Besitz der erforderlichen moralischen Eigenschaften, als ergänzenden Bestandtheil der Befähigung zu solchen Gewerben, oder nach frühern Vergehen über sittliche Besserung, durch vollgültige Zeugnisse sich zu legitimiren. — E. Bei stellvertretender Gewerbs-Ausübung. §. 9. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gesezes eine

eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zuläßig ist, haben sich dieselben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der erforderlichen Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes in den vorausgehenden §§. 2 — 8 für die Bewerber um eine Gewerbs-Concession gegeben sind. Der Pächter eines veräusserlichen Gewerbes ist hinsichtlich der Vorbedingung des Art. 2. des Gesezes und der formellen Nachweisung der Befähigung dem Inhaber oder Erwerber eines solchen Gewerbes in eignem Namen gleich zu behandeln.— Zweiter Titel. Von den Rücksichten auf den Nahrungsstand. §. 10. Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbs-Befugniß und der mit ihrer Ausübung in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen seyen, daß ein mit den unentbehrlichsten Hülfsmitteln zum Beginnen des Betriebes ausgestatteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können. Hieraus folgt, daß es 1) bei allen Gewerben, deren Erzeugnisse nicht nothwendig auf örtlichen Absatz beschränkt sind, sondern sich entweder nach ihrer Bestimmung oder durch ihre Güte, oder durch Betriebsamkeit des Gewerb-Inhabers einen ausgedehnteren Markt verschaffen können, keiner weitern Nachweisung eines Nahrungs-Standes bedürfe; — daß insbesondere 2) Bewerber, welche eine Ansäßigmachung nach den Bestimmungen des hierüber eigens erlassenen Gesetzes vom 11. September 1825. §. 2. Nro. 1. und 3. auch ohne

Ge-

Gewerbe begründen, oder die Begünstigung des §. 5. Nro. 1 — 4. desselben Gesezes ansprechen können, oder wo das nachgesuchte Gewerb zur Ergänzung eines zugleich aus andern Quellen zu schöpfenden Nahrungsstandes beitragen kann, dessen Verleihung nicht zu erschweren sey; wogegen 3) Gewerbe, welche taxirte und andere rohe oder zubereitete Lebensmittel nach dem Maaße des örtlichen und täglichen Verbrauches liefern, gemeine Hausbedürfnisse zum freyen Einkaufe feil haben, offene Wirthschaft führen, nur auf den Wohnort beschränkte Dienste leisten, oder deren Verdienst auf Arbeiten in Folge unmittelbarer Bestellung der Ortsbewohner nothwendig beschränkt ist, nur mit Rücksicht auf die schon vorhandenen Gewerbsleute gleicher Art und auf den örtlichen Bedarf des Publikums verliehen werden dürfen, ohne daß jedoch die verleihenden Behörden gehindert wären, auch bei scheinbar zureichender Besezung solcher Gewerbe Veranlassung zur Vermehrung ihrer Anzahl zu nehmen, wenn die bereits bestehenden ihrer Verpflichtung zum Dienste des Publikums nicht befriedigend nachkommen. 4) So wenig bei Bemessung der Hülfsmittel zum ersten Gewerbsbetriebe blos auf Besiz von baarem Gelde gesehen, und die gehörige Rücksicht auf sichern Credit oder zureichende Bürgschaft hintangesezt, oder bei Bewerbern von anerkanntem Fleiße und Wirthschaftlichkeit der Besiz der ersten Einrichtung als unzureichend zum Betriebs-Anfang erachtet werden darf, so wenig ist doch andererseits bei jenen Gewerben, welche wie

z. B.

z. B. Fuhrleuten, Schiffern, Gastwirthen u. s. w. Eigenthum zur besondern Obhut in größerem Maaße anvertraut werden muß, der Nachweis eines die Sicherheit des Publikums in billigem Verhältnisse begründenden Besitzthumes außer Acht zu lassen. Uebrigens liegt die Beurtheilung und Ermäßigung der 1 — 4 erwähnten Rücksichten und Verhältnisse, mit Ausschluß jedes Widerspruchsrechts von Seite der Gewerbsgenossen gleicher oder verwandter Art, den zuständigen Behörden von Amtswegen ob. — Dritter Titel. Von den persönlichen, realen und radicirten Gewerben und der Gewerbs-Verpachtung. §. 11. Die Persönlichkeit und Unveräusserlichkeit der Gewerbe bleibt auch fortan die Regel, für welche in allen Fällen, die gesetzliche Vermuthung streitet; die entgegengesetzte Eigenschaft oder die Realität des Gewerbes muß demnach von demjenigen, der sie für sich in Anspruch nehmen will, nach den jeden Orts darüber bestehenden Verordnungen nachgewiesen und in zweifelhaften Fällen gerichtlich konstatirt werden. — §. 12. Ueber die Erwerbung und Ausübung radicirter Gewerbe wird festgesezt: 1) radicirte Gewerbe können jedenfalls nur in Verbindung mit den Realitäten und ihrer Einrichtung, auf welchen sie bisher geruht haben, niemals aber davon getrennt erworben werden. 2) Der Inhaber oder Erwerber eines solchen Gewerbes, welcher, mit Entsagung auf den gestateten Betrieb durch einen befähigten Werkführer, dasselbe in Person ausüben will, ist zwar daran nicht zu hindern; er kann jedoch in diesem Falle die ausnahmsweise zugestan-

 dene

dene Befreyung von der Vorbedingung des Art. 2 des Gesetzes, und von der in Folge der Bestimmung Art. 1: in Absicht auf persönliche Ausübung aller Gewerbe mit Concession unbedingt nothwendigen formellen Nachweisung der Fähigkeit nicht in Anspruch nehmen. 3) Wer die zur Ausübung eines radicirten Gewerbs erforderliche persönliche Fähigkeit nicht selbst besitzt, ist zur Aufstellung eines befähigten Werkführers (§. 9.) gesezlich verbunden, und kann nöthigen Falls dazu mit Zwang obrigkeitlich angehalten werden. 4) Jeder, dem die Betreibung gewisser Gewerbe durch bestehende Ausnahms-Geseze gänzlich untersagt ist, bleibt von der Erwerbung derselben auch dann, wenn sie in radicirter Eigenschaft bestehen, sowohl zum Besitz in eigenem Namen oder zum Wiederverkauf, als auch zum Betrieb durch Werkführer ausgeschlossen. Endlich kann 5) die Art. 4. Nr. 4. des Gesezes ausgesprochene Befreyung von der Vorbedingung des Art. 2. nur von der persönlichen Gewerbskunde verstanden, niemals aber auf die anderen gesezlichen Vorbedingungen der Ansässigmachung, namentlich auf das Erforderniß eines guten Leumundes (§. 8.) ausgedehnt werden. — §. 13. Als große und kostbare Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, deren rechtmäßigen Erwerbern unter der Vorbedingung des Art. 2. des Gesezes die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden darf, sollen die zu einem bestimmten productiven Gewerbsbetrieb eigens hergerichteten und nur dazu verwendbaren Grundstücke, Häu-

ser

ser oder Gebäude, kostspielige Gewerbs=Apparate und Maschinen, — nicht aber bloße Waarenlager und Vorräthe, welche auch ohne die Concession ihren bestimmten Preis und Werth haben, angesehen und behandelt werden. — §. 14. Eine Gewerbsverpachtung ist nur bei gesezlich als veräusserlich anerkannten, sohin nur bei realen und radicirten Gewerben zulässig. Bei persönlichen Gewerben findet weder eine Abtretung derselben zu Gunsten eines andern wenn auch befähigten Subjektes, noch eine Verpachtung oder stellvertretende Ausübung durch Werkführer, den im Art. 3. des Gesezes zu Gunsten der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen gemachten Vorbehalt ausgenommen, mehr statt. — Vierter Titel. Von den aus der Concession hervorgehenden Befugnissen überhaupt. §. 15. Die obrigkeitliche Concession gewährt dem Erwerber im Allgemeinen 1) freye Gewerbethätigkeit in dem verliehenen Gewerbe mit der Folge, dasselbe in jeder beliebigen Ausdehnung ohne Beschränkung in der Zahl der Gehülfen oder Gesellen oder in der Einrichtung der Gewerbs=Lokalität zu betreiben, und den Sitz des Gewerbsbetriebs innerhalb der durch die Verleihungs=Urkunde bezeichneten Gemeinde frey zu wählen, oder den Ort der Ausübung mit obrigkeitlichem Vorwissen von einem Platz auf den andern zu verlegen, soweit hierin nicht bei einigen Gewerben Polizey=Rücksichten (§ 20) entgegen sind. 2) freyen Markt und Absatz für seine Arbeiten, Produkte und Waaren, um im ungehinderten Verkehr auf den dafür geeigneten Wegen

gen jeden erlaubten Gewinn und Vortheil seines Fleißes und seiner Betriebsamkeit sich selbst eigen machen zu können. 3) Obrigkeitlichen Schutz in der zuständigen Gewerbsthätigkeit und Freyheit des Marktes, dann gegen Gewerbsanmaßung, Pfuschereyen und Eingriffe. — I. Von der freyen Gewerbs-Thätigkeit oder den besondern aus der Concession hervorgehenden Befugnissen. A. Aus der Fabriks-Concession. §. 16. Die Concession zur Fabrik berechtiget den Unternehmer, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industrie-Zweiges erforderliche Arbeiten auf selbst beliebige Weise durch die ihm dazu am tauglichsten scheinenden Personen, Anlagen und Hülfsmittel, ohne irgend eine andere Beschränkung, als welche die Beobachtung der allgemeinen Polizei-Vorschriften mit sich bringt, vorzunehmen. — B. Aus der Gewerbs-Concession. §. 17. 1) Jede auf ein schon benanntes Gewerbe lautende Concession begründet die Befugniß, Alles zu verrichten, was die Benennung des bewilligten Gewerbes anzeigt. — Sie berechtiget zwar zu keiner Beschäftigung, welche nach allgemeinen Polizei Verordnungen, oder durch besondere gültige Gewerbs-Regulative andern Gewerben ausdrücklich zugewiesen ist; dagegen unterliegt in Ermanglung solcher Vorschriften die Gewerbs-Thätigkeit nur folgenden Beschränkungen: a. Jedem Handwerks-Meister bleibt untersagt, ohne eigene Concession solche Materialien zu seinen Arbeiten selbst zu verfertigen, welche von besondern

dern Gewerben aus rohen Stoffen für den Absaz erzeugt werden; oder solche Zugehörungen seiner eigenen Gewerbs-Artikel selbst zu machen, welche von andern Handwerkern als selbstständige Verkaufs-Gegenstände auf Vorrath oder Bestellung aus Materialien und mit Werkzeugen, die von jenen des Verfertigers der Hauptsache wesentlich verschieden sind, in befriedigender Menge hervorgebracht werden; jedoch ist kein Meister im Einkaufe oder in der Bestellung an die Gewerbsleute seines Wohn-Ortes gebunden. b. Wo es zweifelhaft ist, welchem von zwei in Ansehng des zu bearbeitenden Stoffes, oder der Bereitungsart, oder des Erzeugnisses selbst, nahe verwandten Handwerken eine gewisse Arbeit zustehe, soll in Ermanglung gültiger Polizei-Vorschriften zur Bestimmung der Gewerbs-Gränzen die zweifelhafte Befugniß jedesmal beyden verwandten Gewerben ohne besondere Concession überlassen; auch c. Inhabern produzirender, aber ursprünglich auf einzelne Verrichtungen eines größern Haupt-Gewerbes beschränkter Gewerbe, im Falle nachgewiesener Befähigung, die Concession zu den Befugnissen des Haupt Gewerbes auf Ansuchen nicht erschwert werden. 2) Auf Gewerbe ohne eigene Production, welche im Handel mit Waaren und verkäuflichen Dingen irgend eine Art von Geschäften machen, Gewerbs-Dienste um bestimmten oder polizeilich regulirten Lohn verrichten, zubereitete Speisen und Getränke zum Genusse an Ort und Stelle bereit halten, Gäste zu bewirthen und Fremde bey sich aufzunehmen bestimmt

stimmt sind, findet die bemerkte Ausdehnung der ursprünglich beschränkt verliehenen Concession keine Anwendung, sondern es behält in Ansehung der Befugnisse ihrer Inhaber bei der strengen Vorschrift Nr. 1 vorbehaltlich einer auf geeignetem Wege nachzusuchenden neuen Concession sein Verbleiben. 3) Neue Verleihungen von Handwerks-Concessionen auf eine gegen die Vorschriften der §§. 15 und 17 lit. a beschränkte Gewerbs-Ausübung dürfen nicht mehr geschehen. — II. Von dem freien Markt und Absaz der Gewerbe. §. 18. 1) Jedermann hat das Recht, die Gewerbsarbeit, Gewerbsdienste und die Waaren, deren er bedarf, bei einem beliebigen Gewerbs-Inhaber, in welchem Orte des ganzen Landes derselbe immer ansässig seyn mag, zu bestellen oder einzukaufen; den berechtigten Gewerbs-Leuten steht dagegen die Befugniß zu, jede an sie ergehende Arbeits-Dienstes- und Waaren-Bestellung zu übernehmen, inner- oder ausserhalb ihres Wohnortes zu besorgen, und die fertige Arbeit oder Waare entweder dem Besteller zu übersenden, oder selbst zu überbringen. Insbesondere dürfen die Handwerksmeister solche Arbeiten, welche ihrer Natur oder ihrem Endzwecke nach entweder an dem Orte ihrer Bestimmung angefertiget, oder dort erst zusammengesezt, aufgerichtet, und mit andern Gegenständen in Verbindung gebracht werden müssen, an Ort und Stelle mit Zuziehung von Gesellen und Gehülfen verfertigen, auf- und einrichten und in allen Theilen vollenden. 2) Jeder inländische Fabrikant, Gewerbsmeister und sonstige Veredler ei-

eines Produktes ist vermöge seiner Concession befugt, mit seinen eigenen Fabrikaten, Gewerbserzeugnissen und veredelten Produkten überall im Lande und zu allen Zeiten auf vorschriftmäßige Weise zu handeln, für dieselben mit Vorwissen der Orts-Obrigkeit überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigens von ihm angestellte Commissionäre, oder durch ihm beliebige an diesem Orte ansässige Personen verkaufen zu lassen, nicht minder alle öffentliche Messen und Jahrmärkte zu beziehen. 3) der Handel der berechtigten Gewerbs-Leute mit Brod, Mehl, Fleisch, Bier, Essig und ähnlichen unentbehrlichen Lebensmitteln und Getränken verbleibt im Innern des Landes, unter Beobachtung der bestehenden Polizei-Vorschriften über Taxe, Maaß und Gewicht und der verordneten Polizei-Beschau, von einem Polizei-Bezirke in den andern und von Gemeinde zu Gemeinde durchaus frey. Eben so darf, unter derselben Voraussetzung, die Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochenmärkte durchaus nicht gehindert oder durch Patente und Ausnahmen erschwert werden. — III. Besondere Behandlung und Beschränkungen einzelner Gewerbe. A. In Beziehung auf die Gewerbs-Befugnisse. §. 19. 1) Die Fabrikations-Verhältnisse und Befugnisse der Bierbrauereyen richten sich noch zur Zeit nach den dießfallsigen besondern Verordnungen. 2) In allen Fällen, wo eigene von den zuständigen höhern Stellen erlassene Instructionen, Gewerbs- oder Polizey-Vorschriften oder geltende

tende örtliche Ordnungen die Inhaber gewisser Gewerbe im Gebrauche ihrer Befugnisse auf ein bestimmtes Maaß schon dermal beschränken, behält es dabey bis auf weitere Anordnung der einschlägigen Stellen sein Verbleiben. — Hieher sind zu rechnen: a) Die über die Zuständigkeiten der medizinisch-polizeylichen Gewerbe der Apotheker, der die Chirurgie ausübenden Bader und der Hufbeschlag Schmiede bestehenden Instructionen und Regulative; b) Die Ordnungen für die Lohnrößler (Miethkutscher) und für die Land- und Wasser Boten vom 2. December 1819 und 16. November 1822; c) die Polizey Vorschriften über die Gewerbs-Befugnisse und Bezirke der Kaminkehrer, der Tändler oder Trödler und der Wasenmeister; d) diejenigen örtlichen Ordnungen, welche unter Schiffleuten und Frachtführern in Beziehung auf Ladung und Abfahrt in einer gewissen Zeit und Reihefolge zum Zweck der Beförderung des Commerzes bestehen, so weit sie die in der Genossenschaft begriffenen Theile berühren. Endlich sind e) die Verhältnisse und Befugnisse der Personen, welche im Herumziehen ein Gewerbe ausüben, dann der zur Zeit noch bestehenden Landkramhändler ohne offnen Laden strenge nach den Verordnungen vom 8. May 1811 und 2. Oktober 1816 zu bemessen — .B. In Beziehung auf den Sitz des Gewerbes oder den Ort der Ausübung. §. 20. Nach §. 15 Nr. 1. ist es in der Regel jedem Gewerbs-Inhaber überlassen, den Sitz des Gewerbsbetriebes in der Gemeinde frey zu wählen, und den Ort der Ausübung von einem Platz

auf

auf den andern zu verlegen. Dieser Befugniß stehen folgende Beschränkungen gegenüber: 1) Die Anlegung von Fabriken und Manufakturen und neuer bürgerlicher Gewerbe, deren Betrieb lärmend, übelriechend, die Luft verderbend, oder das Wasser verunreinigend oder in hohem Grade feuergefährlich ist, soll nicht innerhalb der Städte und Ortschaften, und überhaupt nur in gehöriger Entfernung von Wohngebäuden, an Pläzen zugelassen werden, wo nach dem — im Zweifel niemals zu umgehenden — Gutachten verpflichteter Sachverständiger jene Ungemächlichkeiten, Nachtheile und Gefahren möglichst vermieden werden können. Hierauf ist auch bey Transferirung bestehender Gewerbe dieser Art zu sehen, soweit es ohne Beschränkung der Eigenthumsrechte möglich ist. 2) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und andern Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterialien verzehren, die der Unternehmer nicht aus eigenthümlichen Waldungen herzuschaffen vermag, soll nur in Gegenden, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betrieb stehenden ähnlichen Werken des Staats und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran — nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen — nicht so leicht zu besorgen ist, gestattet werden. 3) Die Erbauung oder Erweiterung von Mühl- und andern Werken an Flüssen und Bächen soll nur nach Vernehmung der betheiligten Angränzer und Nuzberechtigten, und im Falle eines nicht durch gütliches Einverständniß — (unter Beyziehung von Technikern) — zu

zu hebenden Widerspruches, nurnach Entscheidung der polizeylichen Punkte, unter Vorbehalt des Rechtsweges über privatrechtliche Einsprüche, und unter einstweiliger Fürsorge für einen sichern Rechtsstand, bedingt bewilliget werden. 4) Wenn an Gränz-Punkten des Reichs Fabriken, welche vom Auslande zu beziehende Materialien verarbeiten, oder neue Handlungen in Colonial- und ausländischen Waaren errichtet werden wollen, so ist mit den einschlägigen Zollbehörden wegen der zur Sicherung der Staatsgefälle etwa erforderlichen Maasregeln das geeignete Benehmen zu pflegen. Endlich haben die Behörden 5) bey Verleihung neuer und bei Verlegung bestehender Gewerbe, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hülfe in Krankheits- und Unglücksfällen berufen sind, darauf Bedacht zu nehmen, daß es dem Publikum nirgends an dergleichen Gewerben mangle. — C. In Beziehung auf Absaz und Markt. §. 21. Die Befugnisse der Gewerbsleute in Beziehung auf Markt und Absaz (§. 18.) unterliegen folgenden Einschränkungen: 1) Aller Detailhandel der berechtigten Kauf- und Handelsleute und jeder sonstige Handel mit nicht selbst verfertigten verkäuflichen Dingen irgend einer Art kann, ausser den Messen und Marktzeiten, nur im Wohnorte des Handelsmannes und nur in einem Verkaufs-Laden (nicht in mehreren) ausgeübt werden. 2) Den Fabrikanten und jedem andern Gewerbs-Inhaber, mit Ausnahme der berechtigten Handelsleute, bleibt, ausser

den

den Fällen bereits erlangter Concessionen, dergleichen künftig nicht mehr ertheilt werden dürfen, bey Strafe der Confiskation untersagt, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben. Derjenige Fabrikant oder Gewerbsmeister, welcher ausländische Erzeugnisse in die zum Behufe des inländischen Gewerbsfleißes errichteten Niederlagen zum Verkaufe bringt, wird, wenn er dessen überwiesen ist, des Niederlagsrechts auch in Ansehung seiner eigenen Fabrikate und Gewerbs-Erzeugnisse verlustig. 3) Wenn Gewerbsmeister schon bisher neben ihren selbst verfertigten oder veredelten Produkten auch noch einen auf eigene Rechnung betriebenen Handel mit inländischen Fabrikaten und Gewerbs-Erzeugnissen hergebracht haben, so sind dieselben für ihre Person zwar dabei zu belassen, für die Folge aber sollen solche Abweichungen auf den Normalzustand zurückgeführt werden. 4) Der Verkauf gekochter Speisen, und das Ausschenken von Getränken ist den dazu berechtigten Gewerbs-Leuten in der Regel nur an einem, nicht aber gleichzeitig an mehreren und verschiedenen Pläzen inner- oder ausserhalb der Gemeinde gestattet, kann jedoch von den Polizei-Behörden in ihrem Verwaltungssprengel auf Ansuchen nach Ermessen der Umstände, der Zeit und Gelegenheit, vorübergehend und widerruflich, erlaubt werden; auch ist das Ausschenken des Märzenbiers in den Lagerkellern ausgenommen, wo die Brauerei-Inhaber diese Sommer-Schenke schon dermal hergebracht haben. — Der Minuto-Verschleiß des Branntweins ist nur den-

denjenigen, welche die Concession schon dermal besizen, dann den berechtigten Branntweinbrennern, und den offene Wirthschaft führenden Gewerben, ausserdem aber keinem andern Gewerbe gestattet, noch künftig zu erlauben; auch sind diejenigen Personen, welche die Branntwein-Erzeugung nach der Verordnung vom 11. Februar 1807 als freies Gewerbe betreiben, auf den Absaz im Großen d. h. nicht nur einem Achtels-Eimer noch ferner beschränkt. 5) Der Hausierhandel bleibt in der bisherigen Art und Weise verboten. — D. Gewerbs-Verkehr an den Gränzpunkten des Reichs. §. 22. Den Einwohnern an den Gränzen des Reichs ist es zwar auch künftig unverwehrt, benöthigte Gewerbs-Erzeugnisse oder Waaren von einem im Auslande wohnenden Gewerbs-Inhaber zu beziehen; jedoch soll den Handwerkern und Gewerbsleuten eines angränzenden Staates auf diesseitigem Gebiete Gewerbs-Arbeiten zu unternehmen und auszuführen, oder fertige Gewerbs-Erzeugnisse hereinzubringen, nur in so ferne, und in soweit, als von dem Nachbarstaate das Reciprokum beobachtet wird, — Handel zu treiben aber jedenfalls nur zu den offenen Meß- und Markt-Zeiten gestattet werden. Gewerbsdienste, welche aus Polizey-Rücksichten auf bestimmte Distrikte beschränkt sind, dürfen, gleichwie im Innern des Landes, so auch an den Gränzen, nur von berechtigten Gewerbs-Leuten des Distriktes gefordert und geleistet werden. — IV. Von dem obrigkeitlichen Schutze der Gewerbs-Thätigkeit und der Aufsicht auf die Gewerbe. §. 23.

Zum

zum Schutze der Gewerbsthätigkeit einer, und zum Schutze des Publikums gegen Anmassungen der Gewerbsleute und gegen Gefährde andererseits sind sämmtliche Polizey-Behörden angewiesen und verpflichtet: 1) die berechtigten Gewerbs-Inhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben aus der Concession zustehenden Befugnisse (§§. 15 — 18) kräftig zu unterstützen, keiner damit nicht im Einklange stehenden früheren Uebereinkunft der Gewerbs-Genossen, oder im gegentheiligen Sinne gefaßten Vorschrift der bisherigen Zunftartikel oder Zunft-Beschlüsse, und keiner darauf begründeten Forderung oder Beschwerde zum Präjudize der erwähnten Befugnisse irgend eine Folge zu geben; 2) Von Amtswegen zu wachen, daß die Gewerbs-Inhaber im Gebrauche ihrer Befugnisse alles dasjenige genau beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen, oder in besondern ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen und Polizey-Verordnungen, und was in den §§. 19 — 22 über die Behandlung und Einschränkungen einzelner Gewerbe insbesondere vorgeschrieben ist; 3) Gewerbsanmassungen, Pfuscherey und Ueberschreitung, wo und auf welche Weise solche Ungebühr zur Kenntniß der Behörden gelangt, vorbehaltlich der etwa noch besonders darauf gesetzten Strafen, unverzüglich abzustellen. — §. 24. In Beziehung auf die § 23. Nro. 3. erwähnten Fälle ist jeder mit obrigkeitlicher Concession versehene Inhaber eines betheiligten Gewerbes berechtiget, die von ihm bemerkte Ueberschreitung der Befugniß, die Gewerbs-Anmassung oder Pfu-

sche-

scherey (vorbehaltlich des Versuches einer Vermittlung im ausseramtlichen Wege §. 27. Nro. 3.) bei der Polizey-Behörde anzuzeigen und auf Abstellung anzutragen; dabei bleibt jedoch den Gewerbs-Leuten auch noch ferner verboten, in Wohnungen, Werkstätten oder Verkaufsläden einzudringen, um sich von dem Daseyn einer unbefugten Gewerbsausübung oder eines Eingriffes zu überzeugen, oder dem vermeintlichen Pfuscher oder Störer Materialien, Werkzeuge oder Waaren inner oder ausser dem Hause wegzunehmen, oder sonst auf irgend eine Weise gegen denselben eigenmächtig zu verfahren. — Zweiter Abschnitt. Von den Gewerbs-Vereinen. Erster Titel. Von der Bildung der Gewerbs-Vereine. §. 25. Zur sichern Erreichung der den Gewerbs-Vereinen in den gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7. Nr. 1 — 5 ausdrücklich vorgezeichneten Zwecke sollen diese Vereine in nachstehender Weise gebildet werden: 1. Diejenigen Städte, deren Magistrate den höheren Kreisstellen unmittelbar untergeordnet sind, bilden eigene auf ihre Gemeinde-Bezirke begränzte Vereins-Sprengel; ausserdem richten sich die Vereins-Sprengel nach dem Umfange der Land- oder Herrschafts-Gerichte; doch können mehrere ganz kleine Gerichts-Bezirke in einem Vereinssprengel zusammengezogen werden. 2. Alle in dem Vereinsbezirke ansässige mit Gewerbsrecht versehene Mitglieder eines bisher schon zünftigen Gewerbes, und neu zugehende Individuen, welche die obrigkeitliche Concession zur Ausübung eines solchen Gewerbes erlangt haben,

ben, sind gehalten, dem treffenden Vereine ihres Bezirkes beizutreten. 3. Zur Bildung eines eigenen Vereins für ein einzelnes benanntes Gewerbe sind in der Regel wenigstens zwölf mit Gewerbs-Recht versehene Mitglieder erforderlich; erreichen die im Vereins-Bezirke ansässigen Mitglieder diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschliessen. Für ein und dasselbe Gewerbe kann aber, die Zahl seiner Mitglieder mag so groß seyn als sie will, nur ein Verein (nicht mehrere) in dem nämlichen Vereinsbezirke bestehen. 4) Zur Beförderung der gegenseitigen Gewerbsbildung und zur möglichsten Erleichterung der Beitragspflichtigkeit der Vereins-Genossen sollen verwandte Handwerke, d. h. diejenigen, welche einen und denselben Stoff z. B. rohe Häute, Felle ꝛc. auf verschiedene Weise zubereiten und veredeln, oder aus gleichem Materiale, Leder, Wolle, Holz, Metall ꝛc. verschiedene Produkte hervorbringen, oder mit ähnlichen Werkzeugen, Maschinen oder Apparaten arbeiten; dann Gewerbe, welche ihre Geschäfte und Verrichtungen auf gleiche oder ähnliche Weise betreiben, soviel wie möglich vereiniget werden. Nur Gewerbe von ganz verschiedenartiger Beschäftigung und Betriebsart, von deren Vereinigung kein besonderer Vortheil in Absicht auf die Zwecke eines Gewerbs-Vereins zu erwarten wäre, mögen, wenn ihre Mitglieder auch die Normalzahl nicht erreichen, sich aber schon bisher im Zunftverbande befunden haben, noch ferner einen besondern Verein bilden. 5) Der Sitz der neuen

Gewerbs-Vereine und die Vereins-Kasse befinden sich jedesmal am Sitze der Aufsichts-Behörde, welche in den Nr. 1. erwähnten Städten der Magistrat, sonst aber das K. Land- oder das Herrschaftsgericht ist. Für Vereine, welche sich über mehrere kleine Gerichts-Bezirke erstrecken, bestimmt die zunächst vorgesetzte höhere Stelle den Sitz des Vereins. 6) Die Zeit, in welcher die Bildung der Gewerbs-Vereine in vorgezeichneter Weise 1 — 5 zum Vollzug gebracht werden soll, wird durch besondere Ausschreibung nachträglich festgesetzt werden. Wenn diese erfolgt seyn wird, ist Folgendes zu beobachten: a) Die Aufsichts-Behörden haben mit Einvernehmung der bisherigen Zunft-Vorsteher oder geschwornen Meister die Vereinigung verwandter Handwerke und der für ein und dasselbe Gewerbe in ihrem Bezirke getrennt und mit besondern Laden bestehenden Zünfte, dann die Purificirung der Vereine von den an einen andern Bezirk übergehenden Mitgliedern vorzunehmen, und den Eintheilungsplan mit ihren Vorschlägen über die nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf Besitzungen, Vermögen, Schulden ꝛc. der bisherigen Zünfte der einschlägigen höheren Stelle vorzulegen, welche, nach vorgängiger Prüfung der Anträge, und allenfalls nothwendiger Berichtigung des Eintheilungs- und Vereinigungs-Planes darüber endlichen Beschluß zu fassen und zu ertheilen hat. b) Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden bei Vereinigung von Zünften ist, insoferne eine gütliche Ausgleichung der Theile

nicht

nicht zu bewirken seyn sollte, als Regel anzunehmen, daß jeder bisherigen Zunft auch nach der Vereinigung ihr Vermögen, und ihre Schulden ausschließend verbleiben, und so lange, bis leztere durch die obrigkeitlich regulirten Beiträge der Mitglieder des treffenden Gewerbes völlig getilgt seyn werden, gesonderte Rechnungen fortzuführen seyen. c) Wer bei dieser neuen Bildung von einer bisherigen Zunft an einen andern Bezirksverein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an gesezlich gebilligten Beiträgen zur vorigen Lade befreit; zu den laufenden Reichnissen an die Vereins-Kasse ist aber nur der im Bezirke selbst ansässige Vereinsgenosse verbunden. d) Wenn ausser den eigentlichen Handwerken und den verschiedenen Handlungs-Innungen noch andere Gewerbe sich bisher im Zunftverbande befunden haben, durch deren fernere Verbindung zu einem Vereine die höhere Stelle keinen der Art. 7. Nr. 1 — 5. des Gesezes benannten Zwecke erreichbar findet, so hat dieselbe die gänzliche Auflösung solcher Zünfte auszusprechen, und einer neuen Bildung gar nicht statt zu geben. — Zweiter Titel. Von der Verfassung der Gewerbs-Vereine. Erstes Capitel. Von den obrigkeitlichen Kommissären. §. 26. Jedem Gewerbsverein ist ein obrigkeitlicher Kommissär aus den Mitgliedern der Aufsichtsbehörde unmittelbar vorgesezt. Der Kommissär hat diese Function unentgeldlich zu versehen, und darf nicht selbst Mitglied des Vereins seyn, dem er vorgesezt ist. — §. 27. Die Functio-

 nen

nen und Obliegenheiten des Kommissärs bestehen ausser den Fällen, wo nach den — weiter unten vorkommenden — Vorschriften seine Thätigkeit besonders in Anspruch genommen ist: 1) in der Erhaltung der gesezlichen Ordnung bei den Gewerbs-Vereinen, in der thätigen Einwirkung auf die Erfüllung ihrer Bestimmung und in der unmittelbaren Aufsicht auf die Verwaltung und entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Beyträge, welche den Gewerbs-Vereinen zur Bestreitung nothwendiger Vereinsausgaben von ihren Mitgliedern zu erheben gestattet ist. 2) Er muß allen Vereinsversammlungen beiwohnen, und ohne seine Gegenwart kann nichts mit Gültigkeit verhandelt, und kein Vereinsbeschluß gefaßt werden. 3) Zur möglichsten Vermeidung von Gewerbsstreitigkeiten soll er Differenzen geringeren Belanges unter Genossen desselben oder eines verschiedenen Gewerbes, insbesondere über vermeintliche Eingriffe in ihre gegenseitigen Befugnisse, bevor sie an die ordentliche Behörde zur förmlichen Verhandlung gebracht werden, nach Möglichkeit mündlich zu vermitteln trachten. — Zweites Capitel. Von den Vereins-Vorstehern und ihren Obliegenheiten. §. 28. 1) Jeder neu gebildete Gewerbsverein wählt aus den am Size des Vereins wohnenden Mitgliedern zwei Vorsteher, jeden besonders, von denen nach Ablauf des ersten Jahrs einer durch das Loos austritt, und nach einem weiteren Jahre auch der andere und so fort jeder Gewählte nach zweijähriger Funktion abwechslungsweise wieder ab-

abgeht. Der Austretende wird jedesmal durch neue Wahl ersezt, wobei derselbe aber wieder wählbar ist. 2) Die Wahl der Vereinsvorsteher geschieht von den versammelten gewerbsberechtigten Vereins-Mitgliedern durch Stimmenmehrheit; bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Bei dieser Wahl soll vorzüglich auf allgemein geachtete, durch Geschicklichkeit, Ordnungsliebe und Rechtlichkeit sich auszeichnende Vereinsgenossen gesehen werden. 3) Kein Vereinsglied, auf welches die Wahl gefallen ist, kann dieselbe ohne einen dem Kommissär nachzuweisenden erheblichen Entschuldigungsgrund, z. B. hohes Alter, periodische Kränklichkeit, von sich ablehnen. 4) Die gewählten Vorsteher werden von dem Kommissär an ihre Obliegenheiten umständlich erinnert, und für deren genaue Beobachtung in das Handgelübde genommen. — §. 29. Den Vereinsvorstehern liegen folgende Verrichtungen ob: 1) Sie haben nach erhaltener Bewilligung die Versammlungen des Vereins anzuordnen, unter dem Vorsize des Kommissärs den Gegenstand der Berathung vorzutragen, die Stimmen zu sammeln, und für die Vollziehung des obrigkeitlich bestätigten Vereinsbeschlusses zu sorgen. 2) Dem ersten Vereinsvorsteher insbesondere liegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und gemeinschaftlich mit dem zweiten der Verschluß der unter doppelter Sperre zu haltenden Vereins-Kasse, die Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben und die Herstellung und Fortsezung des Inventars über alle dem Vereine als solchem zustän-

digen Besizungen, Effekten, Briefschaften 2c. ob. 3) Der zweite Vorsteher ist in der Regel der Rechnungsführer das Vereins, wenn nicht das Vereinsvermögen so bedeutend, oder der Verein so zahlreich ist, daß dieses Geschäft ein eigenes Individuum erfordert, in welchem Falle ein besonderer Rechnungsführer neben den beiden Vorstehern gewählt werden kann. — Der zweite Vorsteher ist in allen Verhinderungsfällen der Stellvertreter des ersten Vorstehers, und erhält für die Dauer der Verhinderung auch den zweiten Schlüssel der Vereins-Kasse. 4) Beyde Vorsteher führen die Aufsicht auf die Gehülfen, Gesellen und Lehrlinge ihres Bezirkes, wachen über ein sittliches und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister, und veranlassen bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung durch die Aufsichtsbehörde. 5) Zur Verbreitung nüzlicher Gewerbs-Kenntnisse, Beförderung des Gewerbsfleißes, und zur Vervollkommnung der Industrie-Erzeugnisse sollen sie durch Belehrung und Beispiel wirken. Endlich haben sie sich 6) allen besonderen Aufträgen der Aufsichtsbehörde, welche dieselbe ihnen mittel- oder unmittelbar zur Sicherung der gesezlichen Zwecke der Gewerbs-Vereine noch weiter zu ertheilen für nöthig erachten wird, bereitwillig zu unterziehen. — §. 30. Alle Vereinsgenossen sind den Vorstehern bey Verrichtung ihres Amtes Achtung und Folgsamkeit zu erweisen schuldig, und diese können jedes ungebühr-

li-

liche Betragen gegen sie während, oder wegen ihrer Funktion dem Kommissär anzeigen, welcher ihnen darin alle Unterstüzung und den erforderlichen Schuz zu leisten, die Fälligen zur Rede zu stellen, und nach Beschaffenheit der Umstände nähere Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen hat. — §. 31. Die Vereins-Vorsteher beziehen keine fixe Belohnung; sie erhalten aber zur Schadloshaltung für ihre Versäumnisse einen bestimmten Antheil an den beim Eintritt neuer Mitglieder an die Vereins-Kasse nach einem darüber zu erlassenden Regulative zu entrichtenden Gebühren, und dürfen bei Strafe des doppelten Ersazes ein Mehreres weder fordern, noch annehmen. Wenn sie indessen auf obrigkeitlichen Auftrag in Vereins-Angelegenheiten ausserhalb ihres Wohnortes sich begeben müssen, und das übertragene Geschäft mehr als einen halben Tag zur Ausführung erfordert, so kann ihnen eine angemessene Vergütung von dem Kommissär bewilliget, und auf die Vereins-Kasse angewiesen werden. Wo ein besonderer Rechnungsführer nothwendig ist, erhält dieser eine dem Geschäfte entsprechende Belohnung aus dem Vereins-Vermögen, deren Betrag durch Vereins-Beschluß festzusetzen ist. — §. 32. Zur Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungs-Geschäfte haben sich die Vereins-Vorsteher, dann der Rechnungsführer in der Regel alle Monate, jedesmal an einem Sonntage Vormittags zu einer bestimmten Stunde bey der Kasse einzufinden, um die inzwischen eingegangenen Beyträge in derselben zu hinterlegen, und diese Beyträge nebst

den

den vorgefallenen Ausgaben in die Rechnung einzutragen. — Drittes Capitel. Von den ordentlichen Jahres-, dann den ausserordentlichen Versammlungen, Beschlüßen und sonstigen Verhältnissen der Gewerbs-Vereine. §. 33. Die Mitglieder eines Gewerbs-Vereins dürfen nur einmal im Jahre eine ordentliche Versammlung an einem von der Aufsichts-Behörde dazu bestimmten Tage halten. In dieser ordentlichen Jahres-Versammlung soll über die im verflossenen Jahre neu zugegangenen Mitglieder Nachricht gegeben, die Rechnung nach den darüber §. 44 enthaltenen Vorschriften vorgelegt und abgehört, die Ersatzwahl für den austretenden Vorsteher vorgenommen, und jedes zweyte Jahr die Vereins-Kasse mit dem Rechnungs-Bestande und Inventar dem neu gewählten ersten Vorsteher übergeben werden. Uebrigens sollen bey dieser Jahres-Versammlung die gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbswesen und gegenwärtige Instruktion nicht nur zu Jedermanns Einsicht bereit liegen; sondern der Kommissär kann auch dasjenige, was er für nöthig erachtet, daraus ablesen lassen. — §. 34. Ausserordentliche Versammlungen eines Vereins im Laufe des Jahres können nur aus besonderen Veranlassungen gestattet werden. Wenn die Vereins-Vorsteher eine solche Versammlung für nöthig erachten sollten, so haben sie dazu die Bewilligung der Aufsichts-Behörde mit Bemerkung der Veranlassung oder des Gegenstandes und der Beweggründe durch den Kommissär nachzusuchen. — §. 35. Bey der Jahres-Versammlung

sind

sind sämmtliche Mitglieder eines Gewerbs-Vereins ohne vorgängige Ladung zur bestimmten Stunde sich einzufinden, und bis zum Schluße der Verhandlung anwesend zu bleiben, oder die Verhinderungs-Ursache den Vereins-Vorstehern bei Vermeidung einer von der Aufsichts-Behörde festzusezenden Geldbuße zur Vereins-Kasse, anzuzeigen verbunden. Welchen Mitgliedern zu einer obrigkeitlich bewilligten ausserordentlichen Versammlung anzusagen sey? bleibt nach Beschaffenheit des veranlassenden Gegenstandes und seines allgemeinen oder örtlichen Interesse in jedem einzelnen Falle dem Kommissär überlassen. Die wirklich geladenen Mitglieder sind bei Vermeidung der vorhin bemerkten Geldbuße zu erscheinen, oder vorher sich gültig zu entschuldigen, gehalten. Die bei einer Versammlung auf vorgängige Ansage nicht erschienenen Vereinsglieder sind ohne Rücksicht auf ihre Zahl, oder auf das Verhältniß derselben zu den Anwesenden zu Allem verbunden, was die Mehrzahl der versammelten Mitglieder beschloßen, und die Aufsichts-Behörde genehmiget hat. — §. 36. In den Versammlungen ordnen sich die Vereins-Mitglieder nach der Zeitfolge ihrer früheren Aufnahme in die Zunft, die neu eintretenden nach dem Tage der Concessions-Urkunde; sind diese Merkmale bei mehreren gleich, nach dem Lebensalter, und tragen auch in der nämlichen Ordnung ihre Meinung, wenn sie von dem ersten Vorsteher darum befragt werden, mit Bescheidenheit vor. In allen Vereins-Versammlungen darf nur über eigentliche,

d. h.

d. h. auf die gesezlichen Zwecke der Gewerbs-Vereine bezügliche Gegenstände berathschlagt, sohin nichts, was den Grundbestimmungen über das Gewerbswesen, gegenwärtiger Instruktion oder den von der zuständigen höheren Stelle erlassenen oder genehmigten besondern Vorschriften (§. 69, Nr. 2) entgegen wäre, verhandelt werden. Insbesondere dürfen Beschwerden einzelner Mitglieder des Vereins gegen einander, oder gegen die Mitglieder und Genossen eines andern Vereins, in den Versammlungen nicht zur Sprache gebracht, noch weniger von einem Gewerbs-Vereine zu den seinigen gemacht werden. Der Kommissär wacht unter eigener Verantwortlichkeit für die genaue Befolgung dieser Vorschriften, und darüber, daß die gute Ordnung in den Versammlungen auf keine Weise gestört werde. Um seinen Ermahnungen nöthigen Falls den gehörigen Nachdruck geben zu können, ist er ermächtiget, diejenigen, welche sich unanständiges und störendes Betragen in den Versammlungen erlauben, mit einer Geldbuße von höchstens 1 fl. 30 kr. zur Vereins-Kasse zu belegen, und wenn auch dieses nicht fruchten sollte, ist er verbunden, die Versammlung alsogleich aufzuheben, und der Behörde zur polizeylichen Ahndung der Schuldigen Anzeige zu machen. — §. 37. Die Beschlüsse des Vereins werden von dem Kommissär kurz, mit Umgehung aller vorausgegangenen Beredungen und zur Sache nicht gehörigen Ausführungen, niedergeschrieben, von den Vereins-Vorstehern mit unterzeichnet, sofort der Aufsichts-Behörde

zur

zur Einsicht vorgelegt, und dürfen erst, wenn die Genehmigung erfolgt ist, zur Vollziehung gebracht werden. — §. 38. Ausser der allgemeinen Jahres- oder einer von der zuständigen Behörde bewilligten ausserordentlichen Versammlung dürfen die Mitglieder eines Gewerbs-Vereins keine Zusammenkünfte halten, um eine den Verein betreffende Maasregel zu verabreden, oder auszuführen. Zusammenkünfte der Vorsteher verschiedener Gewerbs-Vereine können unter keiner anderen Voraussetzung als der einer ausdrücklichen Zusammenberufung durch die Aufsichtsbehörde oder ihren Kommissär in ausserordentlichen Fällen statt finden. Vergleiche oder Uebereinkünfte der Mitglieder eines Gewerbs-Vereins unter sich oder mit denen eines andern Vereins wegen gemeinschaftlicher Gewerbs-Gegenstände, Gewerbs-Einrichtungen, Befugnisse, Waaren-Preise ꝛc. sind ungültig und wirkungslos, und die Urheber derselben, es mögen solche Uebereinkünfte schon in Ausführung gesetzt seyn oder nicht, sollen auf angemessene Weise bestraft werden. Wo die Vereins-Vorsteher nicht in Ausübung ihrer Function erscheinen, findet zwischen ihnen und andern Vereinsgliedern kein Unterschied statt. Correspondenzen der Gewerbs-Vereine des Landes unter sich sind nur zu den gesetzlichen Zwecken und unter Vorwissen des Kommissärs gestattet. — Viertes Capitel. Von dem Vereins-Vermögen, der Vereins-Kasse und der Rechnungs-Abhör. §. 39. Alle Zahlungen aus der Vereins-Kasse, welche nicht in eigentlichen Angelegenheiten des Gesammt-Vereins

und

und zur Erreichung seiner gesetzlichen Zwecke geleistet werden, sind verboten, und fallen, wenn sie mit Bewilligung und auf Anweisung des Kommissärs gemacht worden sind, diesem und den Vereins-Vorstehern gemeinschaftlich, wenn sie aber ohne Anweisung Statt gefunden haben, den letzten ausschließend zum Ersatze anheim. — §. 40. Zuläßige Vereins-Ausgaben sind folgende: 1) Die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benutzung zuständigen Gebäude, Werke, Anlagen, und zum gewerblichen Gebrauche hergerichteter Grundstücke; 2) die allmälige Tilgung und einstweilige Verzinsung der von den bisherigen Zünften auf gültige Weise kontrahirten Schulden; 3) Unterstützungen für die durch unglückliche Ereignisse zurückgekommenen Vereins-Genossen durch Vorschüsse zur Wiederaufnahme ihres Gewerbes, milde Beyträge für arme Meister und Meister-Wittwen, und zur Erziehung ihrer hinterlassenen Kinder; 4) Beköstigung dürftiger Wandergesellen in der ordentlichen Herberge; Unterstützung derselben zur Fortsetzung ihrer Reise im Verhältnisse der Entfernung des nächsten auf ihrer Reiseroute gelegenen Vereins; Beyträge zur Heilung und Verpflegung erkrankter Wandergesellen und Lehrlinge; 5) Anschaffung nützlicher Bücher und Zeitschriften technologischen Inhaltes zur Belehrung der Genossen über neue Erfindungen und Verbesserungen im Gewerbs-Betriebe; von Musterzeichnungen auswärtiger Gewerbs-Erzeugnisse; von Modellen oder arbeitenden Maschinen zum gemeinschaftlichen Ge-

werbs-

werbs-Gebrauche, welche zur Vervollkommnung der Gewerbs-Produkte oder zur Abkürzung der Hand-Arbeit dienen; 6) die Kosten für Haltung des Gottesdienstes am Tage der Jahres-Versammlung, und anderer obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feyerlichkeiten; 7) die Kosten eines Processes, jedoch nur in soferne, als derselbe das Vereins-Vermögen betrifft; 8) die Belohnung des Rechnungsführers, dann der Vorsteher der Gewerbs-Vereine, wenn sie sich auf amtlichen Auftrag in Vereins-Angelegenheiten über Land begeben müssen. Uebrigens haben die Kommissäre für jeden Verein einen auf das wirkliche Bedürfniß beschränkten, bey den unständigen Reichnissen nach einem annähernden Voranschlage berechneten, Ausgaben-Etat herstellen zu lassen, und die Vereins-Vorsteher zur genauen Einhaltung desselben anzuweisen. Unvermeidliche Ausgaben über den festgesetzten Etat, und unvorgesehene Zahlungen zu gesetzlichen Zwecken können nur von dem Kommissär bewilliget, und auf die Vereins-Kasse angewiesen werden. — §. 41. Die Einnahmen der Vereins-Kassen bestehen: 1) in Zinsen oder Renten aus dem Vereins-Vermögen; 2) in den Gebühren, welche bey dem Eintritt neuer Mitglieder in den Verein zu entrichten sind; 3) in den Geldbußen der Mitglieder; (§§. 35 und 36.) 4) in ordentlichen Beyträgen der gewerbsberechtigten Mitglieder; 5) in regelmäßigen periodischen Beyträgen der Gesellen zu den §. 40. Nr. 4. erwähnten Ausgaben; 6) in freywilligen Geschenken und Vermächtnissen; 7) in ausserordent-

dentlichen Beyträgen der Vereinsglieder zu besonders nützlichen, im vorgehenden §. 40. Nro. 5. beyspielsweise bezeichneten Zwecken, oder zur Schuldentilgung, wenn die ordentlichen Vereins-Beyträge und übrigen Einnahms-Quellen dazu nicht hinreichen sollten. Für die §. 2. erwähnten Gebühren ist von den Kreisstellen und standesherrlichen Regierungs-Kanzleyen mit Einvernehmung der Aufsichts-Behörden und mit Rücksicht auf die Zuflüße der bisherigen Zunftladen ein angemessenes Regulativ festzusetzen, und darin zugleich der den Vereins-Vorstehern zur Schadloshaltung nach §. 31. hievon zu bewilligende Antheil zu bestimmen. Dabey versteht es sich übrigens von selbst, daß bey der Regulirung dieser Gebühren und des Antheils der Vereins-Vorsteher auf die unter den bisherigen Zünften stattgefundenen Mißbräuche und Ungebühren, namentlich auf die Beyträge zu Zehrungen und Ergötzlichkeiten, keine Rücksicht genommen werden dürfe. Die ordentlichen Beyträge der Vereins-Mitglieder und der Gesellen Nro. 4. und 5. sind von den Aufsichts-Behörden allenthalben zu revidiren, und für die Folgezeit mit Berücksichtigung der zuläßigen Vereins-Ausgaben, insbesondere der zur Tilgung und Verzinsung der älteren Zunftschulden erforderlichen Jahresfrist mit möglichster Schonung der Beytragspflichtigen festzusetzen, und die Vereins-Vorsteher auf die genaue Einhaltung dieses Regulativs bey Einhebung der Beyträge anzuweisen. — §. 42. Jede willkührliche Erhöhung der regulirten Gebühren und Beyträge

träge §. 41. Nro. 2. 4. und 5., jede ohne vorgängigen Vereins-Beschluß und ohne obrigkeitliche Bestätigung unternommene Sammlung ungewöhnlicher Beyträge Nro. 7. zieht nebst dem vollen Ersatze eine angemessene Ahndung nach sich. Schuldverschreibungen der Gewerbs-Vereine, und die einem Vereine gemachten Darleihen, nicht minder alle Veräußerungen oder Verpfändungen des Vereins-Vermögens sind ohne ausdrückliche Bewilligung der Aufsichts-Behörde, und ohne gerichtliche Verbriefung ungültig. — §. 43. Sobald der baare Geld-Vorrath in einer Vereins-Kasse die Summe von 100 fl. erreicht, und nicht etwa zur Bestreitung nahe bevorstehender Ausgaben vorbehalten werden muß, haben die Vereins-Vorsteher für sichere Anlegung desselben auf Zinse Sorge zu tragen. — §. 44. Die Jahres-Rechnung eines jeden Gewerbs-Vereins, welche nach einem möglichst einfachen Formulare und nach den in §§. 40. und 41. erwähnten Einnahms- und Ausgabs-Rubriken zu führen, und in der ordentlichen Jahres-Versammlung vorzulegen ist, soll in Gegenwart der Vereins-Vorsteher, der versammelten Vereins-Genossen, und eines unbescholtenen Gesellen von jedem vereinten Gewerbe, welcher am längsten bey einem Meister des Ortes in Arbeit steht, Posten für Posten abgelesen, nach den in der nämlichen Ordnung von den Vereins-Gliedern, von den beygezogenen Gesellen aber in Beziehung auf ihren besonderen Antheil an den Vereins-Einnahmen und Ausgaben gemachten Erinnerungen und gefaßten Beschlüßen

so-

sogleich verbessert, sofort durch die Unterschrift des Kommissärs bestätiget, und von diesem der Aufsichts-Behörde zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden, welche, wenn sie keinen weiteren Anstand dabey findet, dem Rechner ein Absolutorium zu ertheilen, die Rechnung selbst aber wieder an den Verein zurückzugeben hat. Es bleibt übrigens den Behörden überlassen, bey zahlreichen und wohlhabenden Gewerbs-Vereinen, deren jährliche Rechnungs-Einnahme und Ausgabe sehr bedeutend ist, sich die Revision der Rechnung selbst vorzubehalten, in welchem Falle dieselbe mit den in der Jahres-Versammlung darüber gemachten, von dem Kommissär niedergeschriebenen Erinnerungen der Vereinsgenossen dem Amte zu übergeben ist. Da die Aufsichts-Behörden in vorstehender Weise von jeder Rechnung der Gewerbs-Vereine Einsicht erlangen, so haben sie dieselben zur Controle der Verwaltung, insbesondere aber der Befolgung der in den §§. 39 — 43. enthaltenen Vorschriften gehörig zu benutzen, wahrgenommene Unordnungen und Ungebühren in die Schranken zurückzuweisen, und gegen die Fälligen nach Vorschrift einzuschreiten.—

§. 45. Alle im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften über die Aufsicht und Leitung der Gewerbs-Vereine, über die Obliegenheiten der Vorsteher, über die Versammlungen, Beschlüße und sonstige Verhältniße derselben, so wie über die Verwaltung des Vereins-Vermögens, die Rechnungsstellung und Controle, sollen unbeschadet der zur Zeit noch ausgesetzten neuen Bildung

der

der Vereine und ihrer Bezirke, auf die bestehenden Zünfte sogleich angewendet, und allenthalben darnach verfahren werden. — Dritter Abschnitt. Von den freyen Erwerbs-Arten. §. 46. Als freye Erwerbs-Arten neben den schon im Art. 8. der gesetzlichen Grundbestimmungen der freyen Betriebsamkeit theils fernerhin vorbehaltenen, theils neu in das Gebiet derselben verwiesenen Productionen, Arbeiten und Beschäftigungen, werden vor der Hand folgende näher bezeichnet und erklärt: 1) Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung wissenschaftliche Ausbildung oder höhere Kunstfertigkeit erfordert wird; z. B. die Verfertigung mathematischer, physikalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen; die Ausübung der bildenden Künste überhaupt; die Gravir- und Steinschneide-, façonirte Glasschleifer- und Glas-Maler-Kunst 2c. 2) Alle Arten von Spinnerey in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschinen, einschlüßig sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungs-Arbeiten. 3) Die Verfertigung von Frauen-Kleidern und Frauenputz durch Frauenspersonen mit Zuziehung von Gehülfinnen und der Befugniß, andere ihres Geschlechtes zu lehren, mit Einschluß des Weißnähens, Stickens, Spitzen-Klöppelns und Spitzen-Nähens. 4) Die Bereitung von Parfümerien, Verfertigung künstlicher Blumen, feiner Flecht-Arbeiten und ähnlicher Galanterie-, Luxus- und Mode-Artikel. 5) Die Verfertigung einzelner Bestandtheile von Gegenständen, welche von bestehenden Gewerben

erst

erst zusammengesezt, eingerichtet, und mit den von ihnen im Ganzen gelieferten Producten zum Verkaufe gebracht werden, ohne diese Zusammensetzung aber allgemein nicht zu gebrauchen sind, z. B. Uhrenräder, Sattelbäume rc. 6) Die Verfertigung hölzerner Handwerkszeuge, derley gewöhnlicher Garten-, Land-, Haus-Wirthschafts- und Küchen-Geräthschaften, kleiner Holz-, Horn-, Bein-, Schnitz-, ordinärer Flecht-, Kinderspiel-Waaren und geringer Verbrauchs-Gegenstände, z. B. Feuerschwamm, Zündhölzchen u. dgl. Endlich ist 7) Jedermann unverwehrt, für sich und sein Haus Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen, oder durch seine Hausgenossen verfertigen zu lassen. — §. 47. Die vorstehenden Anordnungen sollen in Orten, wo eine oder die andere der benannten Beschäftigungen zur Zeit noch als förmliches und bisher im Zunftverbande gestandenes Gewerbe betrieben werden sollte, nur allmälig in Ausführung gebracht, bei eintretenden Erledigungen aber neue Concessionen hierzu, die im Art. 4. Nro. 3. des Gesezes vorgesehenen Fälle allein ausgenommen, nicht mehr ertheilt, sondern den darum sich anmeldenden Bewerbern nur Licenzscheine zu ihrer Legitimation von den Polizeibehörden, und zwar bereits ansässigen Personen oder Gewerbsleuten, ohne alle Schwierigkeit oder Förmlichkeit, — bei neuen Niederlassungen auf freie Erwerbsarten aber unter Beobachtung der für Ansässigmachungen gegebenen gesezlichen Vorschriften ausgefertiget werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß: 1) insoferne

ferne für die Ausübung eines nunmehr der freyen Conkurrenz überlassenen Erwerbszweiges ein Privilegium schon gegeben ist, oder noch gegeben werden würde, der Inhaber bey seinen ausschließenden Befugnissen nach Inhalt des Privilegiums zu schützen sey; dann daß 2) die Unternehmer eines freyen Geschäftes in der Ausübung desselben und im Gebrauche der dazu erforderlichen Hülfsmittel an die bestehenden Geseze und Polizey-Vorschriften, wie andere Gewerbs-Inhaber, gebunden seyen, dagegen aber auch in Beziehung auf Markt und Absaz für ihre Erzeugnisse mit denselben Vortheile und Beschränkungen theilen. — Vierter Abschnitt. Von den Gewerbs-Privilegien. Erster Titel. Von den Bedingungen zur Erlangung eines Gewerbs-Privilegiums. §. 48. Jeder, welcher eine neue Entdeckung Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe selbst gemacht hat, und Jeder, welcher einen im Auslande bekannten, aber im Königreiche noch nicht in Ausübung gebrachten Fabrikationszweig oder ein verbessertes industrielles Verfahren zuerst einführt, erhält, wenn er den nachgesetzten Erfordernissen Genüge leistet, ein Gewerbs-Privilegium. 1) Der Bewerber um ein Privilegium hat sich mit seinem Gesuche mittel- oder unmittelbar an das Staatsministerium des Innern zu wenden, in der Bittschrift seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zwar nur ihrem wesentlichen Bestande nach, jedoch bestimmt und klar anzuzeigen, zugleich aber damit eine in deutscher Sprache verfaßte oder doch mit einer Uebersezung

in diese Sprache begleitete in allen Beziehungen erschöpfende und in dem Maaße genaue Beschreibung verschlossen einzureichen, daß jeder Sachverständige mit den darin angegebenen Mitteln und in der beschriebenen Weise das Resultat der Erfindung zu bewirken, oder den Gegenstand darnach zu verfertigen im Stande sey. Bei Gesuchen um ein Privilegium auf die erste Einführung eines noch nicht in Ausübung stehenden Fabrikationszweiges, oder eines verbesserten Verfahrens müssen insbesondere die Merkmale desjenigen, was neu ist, oder worin die Verbesserung sich von der Haupt-Erfindung oder von dem schon bekannten Mechanismus, Verfahren, oder in der Wirkung unterscheidet, in der Beschreibung bestimmt ausgedrückt, und zur Versinnlichung oder Vergleichung mit richtigen Zeichnungen, Modellen oder Mustern nachgewiesen seyn. Jede Mangelhaftigkeit der Beschreibung, die Verschweigung eines zum Gelingen des Verfahrens wesentlich gehörigen Umstandes, die Angabe von anderen nicht den gleichen Erfolg hervorbringenden Mitteln, Undeutlichkeit der Kennzeichen der Neuheit oder des Unterschiedes der Verbesserung hat die Wiedereinziehung des bereits ertheilten Privilegiums zur Folge. 2) Die mit der Vorstellung zu übergebende verschlossene Beschreibung muß auf dem äußern Umschlage enthalten: a) den deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen, den Stand-, Wohn- oder Aufenthaltsort des Bewerbers, b) die charakteristische Bezeichnung der Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung ihrem wesent-

sentlichen Bestande nach, und c) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird. Das Präsentatum, welches auf den Umschlag der verschlossenen Beschreibung mit genauer Angabe des Tages und der Stunde der Einreichung zu setzen, und worüber dem Bewerber unverzüglich eine mit der Zeit der Präsentation und mit der Bezeichnung der Erfindung auf dem Umschlage rc. wörtlich übereinstimmende amtliche Bescheinigung auszustellen ist, sichert demselben den Anspruch auf Priorität seiner Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Einführung. Vorläufige Anzeigen einer Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung, ohne die Beschreibnng selbst, auch bey dem Vorbehalte, dieselbe nachtragen zu wollen, werden nicht berücksichtiget; die in der äußern Bezeichnung mangelhaft erscheinenden Beschreibungen aber sollen, nach Beisezung des Präsentatums, zur Verbesserung zurückgegeben werden. — §. 49. Keine untere Behörde, bei welcher Privilegien-Gesuche und Beschreibungen übergeben werden, hat sich mit einer Erörterung über die Person oder die Sache zu befassen, sondern die Beschreibung ohne Verzug und uneröffnet an das Ministerium des Innern weiter zu befördern. Die Behörden und Stellen sind für jede Versäumniß oder Verlezung der Siegel durch die Amtsuntergebenen verantwortlich. Eine vorläufige Eröffnung und Untersuchung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet nur bei Gegenständen, die in das Sanitätsfach einschlagen, statt, und kann nur von dem Ministe-

sterium des Innern verfügt werden; alle übrigen einkommenden Beschreibungen werden bei demselben verschlossen aufbewahrt. — Zweiter Titel. Von den mit den Gewerbs-Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen. §. 50. Das Privilegium schüzt den Inhaber in dem ausschließenden Gebrauche nnd in der Benuzung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche das Privilegium lautet. — §. 51. Der Privilegiums-Inhaber ist befugt, alle zur vollständigen Ausübung oder Hervorbringung des Gegenstandes seines Privilegiums erforderlichen Anlagen und Werkstätten in jeder beliebigen Ausdehnung, unter Beobachtung der allgemeinen polizeylichen Vorschriften zu errichten, jede Art von Hülfsarbeitern in denselben aufzunehmen, sich Theilnehmer beizugesellen, zum Absaze seines privilegirten Erzeugnisses allenthalben Niederlagen zu errichten, auch über sein Geheimniß und Privilegium zu verfügen, und dasselbe unter allen gültigen Rechtsformen an andere zu überlassen. — Jede solche Veränderung in der Person des Privilegiums-Inhabers muß jedoch von dem neuen Erwerber mit Vorlage des Nachweises über die rechtmäßige Erwerbung unter dem Nachtheile des Erlöschens, der höhern Kreisstelle, und durch diese dem Ministerium des Innern angezeigt werden. — §. 52. Das Privilegium auf die Verbesserung einer bereits privilegirten Entdeckung oder Erfindung beschränkt sich jedesmal auf den besondern

dern Gegenstand derselben, nach den in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungsmerkmalen, und giebt den Privilegiumsbewerber auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung, oder auf eine schon bekannte Verfahrungsart kein Recht; dagegen darf der privilegirte Haupt-Erfinder eben so wenig die von einem Anderen entdeckte Verbesserung benuzen, wenn er sich nicht mit dem neuen Privilegiums-Inhaber darüber einversteht. — §. 53. Die Nachahmung und jeder Verkauf eines privilegirten Gegenstandes ohne Einwilligung des Privilegiums-Inhabers ist als Eingriff in die bevorzugte Befugniß desselben verboten und berechtigt ihn, die polizeyliche Einschreitung gegen den unbefugten Verfertiger zur ungesäumten Einstellung der fernern Nachahmung und zur einstweiligen Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände, dieselben mögen sich bey dem Verfertiger selbst oder bey einem Dritten zum Verkaufe vorfinden, oder vom Auslande eingeführt seyn, unter den im Gesetze angedrohten Strafen zu verlangen. — Dritter Titel. Von dem Anfange, der Dauer und dem Erlöschen der Privilegien, dann von der Privilegien-Taxe. §. 54. Die durch das Gesetz auf 15 Jahre festgesetzte höchste Dauer der ausschliessenden Wirkung ist vom Tage der Ausfertigung des Privilegiums zu berechnen. Die Wirksamkeit desselben in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung, oder des Verkaufes des privilegirten Gegenstandes kann jedoch erst vom Tage der öffentlichen Kundmachung durch

durch das Regierungsblatt beginnen. — §. 55. Die Wirkung des Privilegiums erlischt sowohl für den ersten Erwerber, als auch für jeden nachfolgenden Besitzer desselben: 1) Wenn sich bey der Ausübung des Privilegiums zeigen würde, daß die zur Hervorbringung des Gegenstandes gebrauchten Mittel, die Verfahrungsweise, oder das privilegirte Product selbst gegen sanitätspolizeyliche Rücksichten oder gegen das Staats-Interesse streiten, oder für die gemeine Wohlfart gefährlich seyen. 2) Wenn Jemand legal nachweist, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung entweder schon vor dem Tage und der Stunde der amtlich ausgefertigten Bescheinigung von ihm entdeckt, erfunden oder nach einer schon bekannten Beschreibung verfertigt, und in einem und dem andern Falle von ihm im Königreiche factisch in Ausübung gebracht worden sey; oder wenn der Inhaber eines in Kraft stehenden Privilegiums mit Beziehung auf die eingelegte Beschreibung darthut, daß der später privilegirte Gegenstand mit seiner eigenen früher vorschriftsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sey. 3) Wenn sich ergiebt, daß es der eingereichten Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung an den in §. 48. Nr. 1. zur Gültigkeit des Privilegiums vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernissen mangle. 4) Wenn der Privilegiums-Inhaber die bey Ertheilung des Privilegiums etwa sonst noch gesetzten besondern Bedingungen nicht erfüllt, oder die zweyte Hälfte

der

der Privilegien = Taxe nicht rechtzeitig entrichtet, und wenn in Besitz = Veränderungsfällen die §. 51. vorgeschriebene Anzeige von dem neuen Erwerber unterlassen wird. — §. 56. Um den Bewerbern die versuchsweise Ausübung ihrer Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen zu erleichtern, kann ein Privilegium auch auf kürzere, als die im Gesetze bestimmte höchste Dauer ertheilt, und vor Ablauf der ersten Bewilligung eine Verlängerung der Ausschließungs = Zeit bis zu 15 Jahren erlangt werden. Wird die Verlängerung nicht rechtzeitig nachgesucht, so erlischt in diesem Falle das Privilegium schon mit dem Ablaufe der ursprünglich ertheilten Ausschließungszeit. — §. 57. Wer ein Privilegium erhält, hat an der dafür in jedem einzelnen Falle regulirten Taxe, so ferne er nicht vorzieht den ganzen Betrag sogleich und auf einmal zu berichtigen, die Hälfte bey der Aushändigung der Privilegiums = Urkunde, die andere Hälfte aber binnen drey Monaten nach Ablauf der halben Zeit, für welche das Privilegium bewilliget ist, unter dem auf die Unterlassung gesetzten Nachtheile (§. 55. Nr. 4) zu bezahlen. Wenn ein Privilegium vor dem Ablaufe der Bewilligungszeit wieder eingezogen wird, findet eine Zurückvergütung der bezahlten Taxe nicht statt, es sey dann, daß die Zurücknahme aus öffentlichen Rücksichten (§. 55. Nr. 1.) erfolgte. Die eingehenden Taxen sind von den Kreis = Regierungen vierteljährig mit einem Verzeichnisse der Privilegien, für welche die Taxe geleistet wurde, an das Ministerium des Innern ein=

einzusenden, welches darüber nach gesetzlicher Vorschrift verfügen, und die Verwendung durch das Regierungs-Blatt bekannt machen wird. — Vierter Titel. Von der Einregistrirung der Privilegien, und der Bekanntmachung der Erfindungen. §. 58. Damit diejenigen, welche ein Privilegium nachsuchen wollen, in den Stand gesetzt seyen, von den bereits privilegirten Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungen und Einführungen Kenntniß zu erhalten, wird ein Register angelegt und vollständig fortgeführt werden, in welches alle verliehenen Privilegien mit Angabe der Personen, ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes, des Tages und der Stunde der Präsentation der Beschreibungen, des Datums der Ausfertigung, des Gegenstandes des Privilegiums und der Dauer der Ausschließungszeit einzutragen, und die Veränderungen im Besitze, so wie die vor Ablauf der Zeit eintretenden Erlöschungen vorzumerken sind. — §. 59. Auszüge aus diesem Register sollen von Zeit zu Zeit in die gelesensten Zeitungen, Gewerbs-Journale und in die Kreis-Intelligenzblätter eingerückt werden. Das Ministerium des Innern wird dafür Sorge tragen, daß den einkommenden Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen selbst nach Verlauf der ersten drey Jahre vom Tage der Bekanntmachung des verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ausgedehnteste Publicität verschafft, und dadurch der beabsichtigte Zweck: Anregung des Erfindungsgeistes und Belebung der Industrie, möglichst befördert werde.

Der

Der Termin zur Bekanntmachung der Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen kann, da den Inhaber das Privilegium gegen unbefugte Nachahmung und Eingriffe in seine Zuständigkeit hinlänglich schützt, nur in ausserordentlichen Fällen, und wenn der Privilegiums-Inhaber wichtige Gründe für die längere Geheimhaltung derselben zu erweisen vermag, von dem Ministerium des Innern verlängert werden. — §. 60. Die dermaligen Inhaber von Privilegien können in alle nach gegenwärtigen Bestimmungen mit den Privilegien verbundene Befugnisse eintreten, wenn sie die §. 48. vorgezeichnete Beschreibung ihrer privilegirten Erfindungen oder Verfahrensweise, so ferne es von ihnen noch nicht geschehen ist, binnen sechs Monaten nachträglich an das Ministerium des Innern einsenden. Im Uebrigen sollen sie in der Ausübung ihrer Privilegien in der Art und unter den Bedingungen, wie sie ertheilt sind, ungestört verbleiben. — Fünfter Abschnitt. Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbs- und Privilegien-Sachen. — Erster Titel. Von den Prüfungen und Fähigkeits-Proben. §. 61. 1.) Für die Aufnahme der Prüfungen und Proben über die persönliche Gewerbs-Kunde (§§. 5, 6 und 9) wird am Size einer jeden Polizey-Behörde, welche die Aufsicht auf die Gewerbs-Vereine nach erfolgter Bildung der neuen Sprengel zu führen bestimmt ist, (§. 25. Nr. 1.), eine eigene Prüfungs-Kommission angeordnet, welche aus dem Kommissär des betreffenden Gewerbs-

Ver-

Vereins als Vorstand, den beiden Vereins-Vorstehern, und aus zwei andern von dem Prüfungs-Candidaten oder Gesellen selbst vorzuschlagenden Sachverständigen, die derselbe auch ausser dem Gewerbe wählen kann, bestehen soll. 2.) Die Gesellen der Bau-Handwerker, nämlich Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, welche das Meisterrecht auf ihre Profession zu selbstständigen Bau-Unternehmungen erlangen wollen, haben sich am Size der Kreis-Regierung einer Prüfung in der Bau-Kunde und in den übrigen in ihr Fach einschlägigen Kentnissen unter der Leitung der Kreis-Bau-Rathes oder eines andern technischen Mitgliedes dieser Stelle zu unterziehen. Mit dem Verwaltungs-Jahre 18$\frac{26}{27}$ tritt jedoch für diejenigen Individuen, welche sich in den Städten erster Klasse als Baumeister oder Maurermeister niederlassen wollen, die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dec. 1825 §. 23. „die Leitung des „Bauwesens betreffend" (Regierungs-Blatt 1826 Nr. 2. S. 35.) in Wirksamkeit. 3.) Jedem Bewerber mit Ausnahme der Nr. 2. bemerkten Baumeister ist es überlassen, bei welcher von den angeordneten Prüfungs-Kommissionen, und wenn er sich einem Bauhandwerke gewidmet hat, bei welcher Kreis-Regierung er die Prüfung oder Probe bestehen will. 4) die Zulassung zur Prüfung oder Probe ist von der Vorlage gültiger Nachweise über die Erfüllung der in den §§. 3, 4 und 6 nach Verschiedenheit der Fälle bezeichneten Vorbedingungen abhängig. Die Gesuche um die Zulassung sind bei

den Nr. 1. bezeichneten Polizei-Behörden mündlich, bey den Kreis-Regierungen schriftlich anzubringen. Wenn die vorgelegten Nachweise in Ordnung befunden worden, ist die Admission zu ertheilen, widrigen Falles aber das Gesuch unter angemessener Belehrung über die nachzuholenden Erfordernisse einstweilen zurückzuweisen. Die Termine der Prüfungen bei der Ministerial-Section für das Bauwesen für die Nr. 2. bezeichneten Adspiranten und die Erfordernisse der Zulassung werden jedesmal durch das Regierungs-Blatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht. 5.) Ausländer, welche sich über eine den Vorübungs-Jahren der eingebornen Bewerber gleiche Arbeitszeit, und über sittlich gute Aufführung durch gültige Zeugnisse legitimiren, sind ebenfalls ohne weitere Erschwerung zur Prüfung zuzulassen. Ueber die Art und Weise, wie die Prüfungen und Fähigkeits-Proben vorzunehmen sind, und über die Wirkungen derselben wird folgendes festgesezt: — §. 62. 1) Zur Erprobung der erworbenen Gewerbskunde genügt im Allgemeinen jede Form und jede Art des Beweises, welche nach dem Ermessen der verordneten Prüfungs-Kommissionen geeignet ist, die Fähigkeit des Bewerbers zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes ausser Zweifel zu sezen. Es sollen insbesondere als zulässige Beweisarten angesehen werden: a.) mehrjährige Verwesung eines Gewerbes mit offenkundig oder erweislich gutem Fortgange desselben; mehrjährige, ohne häufigen Wechsel zurückgelegte Gehülfen- oder Gesellen-Dienste in ange-

gesehenen Handlungs-Häusern, bei tüchtigen Gewerbs-Meistern oder Fabrikanten, und übereinstimmend vortheilhafte, amtlich beglaubigte Zeugnisse derselben über vorzügliche Fähigkeit, Geschicklichkeit und gutes Betragen des Prüfungs-Candidaten; b.) Einzelne von einem Gesellen in der Werkstätte seines Meisters für dessen Rechnung auf Bestellung oder zum Verkauf verfertigte Arbeiten, welche sich entweder durch gelungene Behandlung des Stoffes, durch eine bei dem Verfahren angewendete Verbesserung oder durch Neuheit oder Zierlichkeit der Form, Schönheit und Fleiß oder Schwierigkeit der Ausführung vor gewöhnlichen Arbeiten des Hand-Werks vortheilhaft auszeichnen; c.) Arbeiten oder Unternehmungen von größerm Umfang und Bedeutung, welche ein Gehülfe oder Geselle aus Auftrag seines Dienstherrn oder Meisters mit entsprechendem Erfolge ausgeführt hat. 2) Die Aufgabe der Prüfungs-Kommission besteht in diesen und ähnlichen Fällen in der Untersuchung und Würdigung der vorgelegten Zeugnisse, oder in der Besichtigung der von dem Bewerber angezeigten Arbeiten; findet die Kommission jene in Form und Inhalt für den Zweck hinreichend, oder die besichtigten Arbeiten meisterwürdig, so ist die Fähigkeitsprobe erfüllt. 3) Die Veranstaltung einer besondern Prüfung des Bewerbers, und die Aufgabe einer eigenen Arbeit oder einer dem Gewerbe zukommenden Verrichtung zur Erprobung der Fähigkeit soll dann statt finden a.) wenn die Prüfungs-Kommission die vorerwähnten Beweis-Formen

men in einem gegebenen Falle nicht anwendbar oder unzulänglich findet, sohin die Prüfung oder die Aufgabe einer Probearbeit zur Bestätigung und Ergänzung der vorgelegten Nachweise nothwendig erachtet; b.) wenn ein Bewerber ausdrücklich darum gebeten hat. 4) Die Bestimmung der Prüfungs-Fragen bei theoretischen, und der zu verfertigenden Probearbeit bei praktischen Proben ist mit Beiziehung und Vernehmung der Prüfungs-Mitglieder dem Kommissär vorbehalten, welcher auch die Prüfung zu leiten, und alles, was zur Erreichung des Zweckes nach Umständen erforderlich seyn mag, anzuordnen hat. 6) Nach Untersuchung der vorgelegten Zeugnisse, oder nach beendigter theoretischer Prüfung, und bei praktischen Proben nach kommissioneller Besichtigung der Probearbeiten, wird in Abwesenheit des Geprüften von den Mitgliedern der Kommission über dessen Fähigkeit einzeln unter Angabe der Gründe abgestimmt, und der Beschluß, welcher im Resultat jedenfalls auf Annahme, oder gänzliche Verwerfung gerichter seyn muß, nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Kommissär die Entscheidung. 6) Im Falle der Verwerfung ist der Beschluß dem Geprüften sogleich mündlich zu eröffnen. Eine Berufung findet nicht statt; der Zurückgewiesene kann sich jedoch bei einer andern Prüfungs-Kommission, bei der nämlichen Kommission aber nicht vor Ablauf eines halben Jahres, zu einer neuen Prüfung oder Probe melden. 7) Ist der Bewerber in der Prüfung oder Probe mit Erfolg

folg bestanden, so erhält er darüber ein von dem Prüfungs-Kommissär und den Mitgliedern der Kommission unterfertigtes, von der Polizey-Behörde beglaubigtes Befähigungs-Zeugniß, welches nebst dem Signalement der Person des Geprüften den Beschluß der Kommission „daß derselbe nach vorgenommener Prüfung zur selbstständigen Ausübung „des benannten Gewerbes oder Handwerkes vollkommen tüchtig befunden worden sey," enthalten muß. 8) Alle auf die Prüfungen und Fähigkeitsproben bezüglichen Anordnungen und Verfügungen geschehen von kurzer Hand und unentgeldlich. Schriftliche Verhandlungen darüber finden nicht statt; nur das Resultat der Prüfung oder Probe ist mit Bemerkung der Zeit, der Art und Weise, wie die Gewerbskunde erprobt wurde, der nothwendigsten Personalien des Geprüften, und des Resultates der Prüfung, in ein eigenes Register fortlaufend einzutragen, und dieses in der Amts-Registratur aufzubewahren. — §. 63. Das in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Prüfungs-Zeugniß ist zu jeder Zeit, wo der Geprüfte, um die Concession zur Ausübung seines Gewerbes für eigene Rechnung zu erlangen, davon Gebrauch machen will, von jeder zur Ertheilung der Gewerbs-Concession berechtigten Behörde als ein solches anzusehen, wodurch der gesezlichen Vorbedingung der persönlichen Befähigung vollkommen entsprochen, und jede weitere Untersuchung über diesen Punkt ausgeschlossen ist. Dabei wird festgesezt: 1) Die Zeugnisse der Ministerial-Bausection

für

für die Adspiranten zu Baumeister= oder Maurer=Meister=Stellen, dann die Zeugnisse der Kreis=Regierungen für Adspiranten zu Zimmermeister=Gewerben, und der Prüfungs=Kommissionen in den Städten erster Klasse haben bei Concessions=Gesuchen Wirkung und Gültigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme. Die Zeugnisse über die von Verwerbern um Bau=Meister= oder Maurermeister=Gewerbe am Size einer Kreis=Regierung abgelegte Prüfung, und der übrigen Prüfungs=Kommissionen berechtigen aber nur zur Concurrenz ausserhalb der Städte erster Klasse. 2) Bei den Prüfungs=Zeugnissen der Handlungsdiener soll die Wirkung der Gültigkeit von der Wichtigkeit des Handelsplatzes, wo die Prüfung gemacht wurde, ohne Rücksicht auf den vorbemerkten Unterschied der Städte abhängig seyn. — Zweiter Titel. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren bei Concessions=Gesuchen. §. 64. 1) Die Verleihung der Gewerbs=Concessionen innerhalb der gesetzlich bestimmten Gränzen gebührt in den unmittelbar Königlichen Städten und Märkten den Magistraten, in den übrigen Gemeinden den Königlichen oder standes= und gutsherrlichen Districts=Polizey=Behörden, in deren Verwaltungs=Bezirke sie gelegen sind. Die Berufung von ihren Beschlüssen geht an die vorgesetzte Kreis=Regierung oder standesherrliche Regierungs=Kanzley. 2) Den Königlichen Kreis=Regierungen ist neben der denselben bereits zugewiesenen Bewilligung neuer Buchdruckereyen, Lithographien, Buchhandlun=

lungen, neuer Mühlwerke an schiffbaren Flüssen und neuer Boten-Gewerbe, auch die Concessions-Ertheilung zur Anlegung von Fabriken, Manufakturen und denselben gleichgeachteten größern Gewerbs-Unternehmungen (§. 20, Nr 2) ferner zur Errichtung neuer Bierbrauereien (benehmlich mit der Kammer der Finanzen) und neuer Apotheken übertragen. 3) Dem Staats-Ministerium des Innern bleibt die Entscheidung bei Berufungen in den Nr. 2. erwähnten Fällen, und die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien vorbehalten. — §. 65. 1) Jedes Gesuch um die obrigkeitliche Concession zur Ausübung eines Gewerbes ist bei der zuständigen Behörde anzubringen. Schtiftliche Eingaben sind nur bei den höhern Stellen zulässig; bei den untern Behörden aber alle Gewerbs-Gesuche mündlich zu Protokoll zu geben. 2) Der Bewerber hat mit seinem Gesuche sogleich die vorgeschriebenen Nachweise über die Erfüllung der gesezlichen Vorbedingung der Concession und über die Erfordernisse der Ansässigmachung vorzulegen, und die Behörde darüber von Amtswegen zu wachen. 3) Eine Vernehmung der Gewerbs-Vereine oder ihrer Genossen findet nicht mehr statt; jedoch bleibt die Vernehmung der Gemeinden nach §. 9. Nr. 1 des Gesezes über die Ansässigmachung vorbehalten. Bei Concessions-Gesuchen bereits ansässiger Gemeindeglieder hat auch diese Vernehmung zu unterbleiben. In welchen Fällen eine Vernehmung auch noch anderer Betheiligter aus privatrechtlichen oder polizeilichen Rücksichten erforderlich seyn kann,

ist

ist im §. 20 bereits bemerkt worden. 4) Uebersiedlungen berechtigter Gewerbs-Inhaber sind hinsichtlich der Gemeinde, wohin die Gewerbs-Übertragung geschehen soll, wie neue Koncessions-Gesuche, jedoch ohne weitere Erschwerung und mit Umgehung jeder neuen Anforderung in Beziehung auf die Nachweisung der Gewerbs Kunde, zu behandeln. 5) Die Verhandlungen über Gewerbs-Gesuche sollen möglichst beschleunigt und binnen 6 Wochen von dem Tage an, wo das Gesuch angebracht oder der untern Behörde zur Instruirung übertragen worden ist, beendiget werden. Findet eine Stelle oder Behörde nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen Ersetzungen oder Aufklärungen über wesentliche Puncte nöthig, so sind diese unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen nachträglich zu verfügen. 6) Nach beendigter Instruction ist der Beschluß: ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sey, ohne Verzug zu fassen, und sowohl dem Bewerber als auch den darüber vernommenen Betheiligten (Nr. 3.) an einem und demselben Tage zu eröffnen. 7) Der Termin für Berufungen, welche bey der Verkündungs-Behörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären sind, bleibt auf 14 Tage von der Verkündung an gerechnet, unter dem Nachtheile der Ausschliessung verspäteter Eingaben und Anmeldungen festgesetzt. 8) Nach bewilligend entschiedener Sache erhält der Bewerber eine von der zuständigen Behörde ausgefertigte förmliche Verleihungs-Urkunde, welche auf die Person des angehenden Gewerbs-

Unternehmers und den Ort seiner Ansessigmachung lauten, dann das oder die ihm verliehenen verwandten Gewerbe namentlich bezeichnen soll. Der Concessionirte wird sofort nach seinem benannten Haupt-Gewerbe in das von jeder Polizey-Behörde genau zu führende Register aller in ihrem Verwaltungsbezirke ansässigen Gewerbs-Inhaber gleicher Art eingetragen, und dem treffenden Gewerbs-Vereine, dann dem Rentamte von der Concessions-Verleihung Nachricht gegeben. Ueber jede fernere Concession oder Erweiterung der Befugniß ist dem Erwerber eine eigene Urkunde zu seiner Legitimation auszufertigen. 9) Zurückgewiesene Concessions-Gesuche können aus neuen oder bessern Gründen und Beweismitteln, oder wenn die Verhältnisse, welche die Abweisung motivirten, sich geändert haben, zu jeder Zeit wieder erneuert werden. Im Falle des Zusammentreffens früher abgewiesener mit neueren Concessions-Gesuchen um solche Gewerbe, deren Verkehr sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, sollen — unter übrigens gleichen Verhältnissen — ältere Bewerber vor den später angemeldeten, bey gleichzeitigen Anmeldungen aber persönlich geleistete Militär-Dienste, längere Dauer der Vorübungs-Zeit, und wenn auch diese Verhältnisse gleich seyn sollten, das Lebensalter der Bittsteller berücksichtiget werden. — Dritter Titel. Von dem Verfahren bey polizeylichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen. §. 66. Bey Beschwerden concessionirter Gewerbs-Inhaber über unerlaubte Ge-

Gewerbsanmaßung und Pfuscherey von Nichtberechtigten, oder über Eingriffe in ihre Befugniß von Genossen eines andern Gewerbes (§. 23.), wenn in letzterem Falle die Vermittlung des Kommissärs (§. 27. Nro. 3.) erfolglos geblieben ist, erhebt die Polizey-Behörde den Thatbestand, und verfügt nach Vernehmung des Belangten alles dasjenige, was nach Lage der Umstände zur Gewährung des den berechtigten Gewerbs-Inhabern gesetzlich zugesicherten Schutzes zweckdienlich erscheint, ohne ein förmliches Streit-Verfahren oder Schriftenwechsel zuzulassen. Auf gleiche Weise sind Beschwerden der Privilegien-Inhaber gegen unberechtigte Nachahmer oder Verkäufer (§. 53.), den darauf gesetzten besondern Strafen unbeschadet, zu behandeln. — §. 67. 1) Ueber die äußern Erscheinungen und Wirkungen der Ausübung von Privilegien haben die Polizey-Behörden von Amtswegen zu wachen, und wenn sie wahrnehmen, daß ein ertheiltes Privilegium aus den im §. 55, Nr. 1. angeführten höheren Rücksichten nicht bestehen könne, den Instand der Ausübung unverzüglich zu verfügen, sofort nach gepflogener Untersuchung über die Zurücknahme des Privilegiums zu erkennen. 2) Wenn Jemand die Gültigkeit eines bestehenden Privilegiums aus einem der §. 55, Nr. 2. angegebenen Gründe in Widerspruch zieht, so richtet sich die Entscheidung: a. ob das ertheilte Privilegium der schon vorher bestandenen gewerbsfreyen Ausübung des privilegirten Gegenstandes wegen Ermanglung der gesetzlichen Voraussetzung der

Neuheit weichen müsse, oder b. ob das Privilegium als eine Verbesserung des schon bekannten oder auch des privilegirten Verfahrens, oder als eine verschiedene Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung mit und neben der gewerbsfreyen Ausübung oder dem zweyten Privilegium fortbestehen könne? lediglich nach dem Zustande, in welchem die beanstandete privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der bey dem Ministerium des Innern niedergelegten und in solchen Fällen daselbst zu erholenden Beschreibung dargestellt ist. Im Zweifel und in rein technischen Gegenständen soll der Beschluß auf das Gutachten der von den Theilen dazu vorgeschlagenen unbetheiligten Sachverständigen begründet werden. Die Priorität zwischen mehreren Privilegien über einen und denselben Gegenstand entscheidet der Tag und die Stunde der Präsentation der Beschreibungen (§. 48. Nr. 2). 3) Ausser den Nro. 1 und 2. erwähnten Fällen wird, sobald sich der Mangel wesentlicher Erfordernisse der Giltigkeit eines Privilegiums ergiebt, oder die Nichterfüllung der dem Privilegiums-Inhaber sonst vorgeschriebenen Bedingungen konstatirt ist. (§. 55. Nr. 4.), die Erlöschung der Privilegien ohne Anrufung eines Gegentheils von Amtswegen ausgesprochen. — §. 68. Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeybehörde (§. 66.) oder durch die Entscheidung derselben (§. 67. 1. u. 2.) beschwert hält, steht die Berufung binnen 14 Tagen an die nächstvorgesetzte höhere Stelle offen. Wo in Privilegien-Streitigkeiten der Beschluß

schluß der Unterbehörde auf das Gutachten von Sachverständigen gegründet wurde, kann die höhere Stelle auf Verlangen und Kosten der Betheiligten über die streitigen Punkte ein Super-Arbitrium anderer Sachverständigen erholen. Den Berufungen gegen die verfügte Einstellung der Gewerbs-Anmassung Pfuscherey oder des Eingriffes in Gewerbs- oder Privilegien-Befugnisse und den Berufungen gegen die erkannte Zurücknahme eines Privilegiums in den §. 67. Nr. 1. erwähnten Fällen, kömmt keine Suspensivwirkung zu; bei Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Privilegiums (§. 67. Nr. 2) soll aber der Belangte bis nach erfolgter Entscheidung der höhern Stelle in der Ausübung seines Privilegiums geschützt bleiben. Die aus Veranlassung der Gewerbs- oder Privilegien-Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Privat-Genugthuung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen. Jede endliche Entscheidung über Wiedereinziehung eines Privilegiums, und jede vor Ablauf der Zeit auf die §. 67. Nr. 3. erwähnte Weise eintretende Erlöschung eines Privilegiums, ist dem Ministerium des Innern zur Verfügung der Bekanntmachung anzuzeigen. Mitgetheilte Beschreibungen sind eben dahin zurückzusenden. — Vierter Titel. Von der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Gewerbs-Vereine. §. 69. 1.) Die Gewerbs-Vereine stehen zunächst unter der Aufsicht der unmittelbaren Magistrate, dann der K. Land- und der Herrschafts-Gerichte (§. 25. Nr. 1. und 5.) welche zur Er-

reichung der gesetzlichen Zwecke dieser Vereine, über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmassung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7. aufgehobenen Befugnisse der bisherigen Zünfte zu wachen, und in allen Angelegenheiten der Vereine ihres Bezirkes zu verfügen und zu entscheiden haben. 2.) Die obere Leitung steht den Kreis-Regierungen und standesherrlichen Regierungs-Kanzleyen in ihren Verwaltungsbezirken zu. Diese Stellen sind mit dem Vollzuge der neuen Bildung, sobald dieselbe angeordnet seyn wird, und mit der innern Einrichtung der Gewerbs-Vereine (§. 45.) beauftragt. Sie ertheilen in den nicht besonders vorgesehenen Fällen auf die Anfragen der untern Behörden die nöthigen Entschliessungen und geben über die in Vereins-Sachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer oder polizeylicher Natur die letzte Entscheidung. Insbesondere haben die besagten Stellen alle den Innungen und Zünften in der Vorzeit ertheilten, nunmehr abgewürdigten Artikel und Briefe einzuziehen, und, wenn sich ein Bedürfniß offenbaren sollte, den neu zu bildenden Vereinen noch besondere mehr zergliederte Vorschriften vorzuzeichnen, auf die Bitte der Gewerbs-Vereine die von diesen einzureichenden Vorschläge zu revidiren, jedoch vor der Ausfertigung an das Ministerium des Innern einzusenden. Kl. allerh. Verordn. d. d. München den 28. Dezember 1815, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen

für

für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs betr. Rggsbl. vom J. 1826. Nro. 4. S. 81.

Gewerbe, Verordnungen ältere über die Veräusserlichkeit der Gewerbe. Nach der Natur und Eigenschaft der Sache, nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen (Not. ad Cod. civ. P. V. Cap. 27. §. 21.; Rescript vom 25ten Juny 1771, wie auch Verordnung vom 20ten März 1783) und nach dem alten deutschen Grundsatze: Kunst erbt nicht, können die Handwerksbefugnisse, welche blos auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur reeller Gerechtigkeiten, oder eines veräusserlichen Eigenthumes nicht annehmen. Nachdem sich aber doch an verschiedenen Orten gegen diese gesetzliche Verfassung zum größten Nachtheile der Landesindustrie, und des ganzen Publikums eine Vererbung und bedingte Veräusserlichkeit einzelner bürgerlicher Gewerbe theils auf dem Wege des Herkommens, theils durch einseitige, von der Landesherrschaft nicht bestättigte Vereine eingedrungen hat; so haben Wir Uns, um den höchstnachtheiligen Folgen wenigstens für die Zukunft Schranken zu sezen, genöthiget gesehen, schon durch eine den 5ten Dezember vorigen Jahres erlassene Verordnung, rücksichtlich der hiesigen Gewerbe, Vorsehung zu treffen. In der nämlichen Absicht wollen Wir aber nunmehr nach vorausgegangener reifer Erwägung, nach Vernehmung des hiesigen Magistrates, und Unsrer Landesdirektion für die Zukunft, und bis Wir über die Vergangenheit mit

Scho-

Schonung der daraus hergeleiteten Privatrechte ein angemessenes Regulativ festsetzen können, unter Bezuge auf die eben angeführten, und bereits getroffenen Verfügungen folgende allgemeine Bestimmungen für alle jene Orte, und alle jene Fälle, wo die vermeintliche Realität der Handwerke, oder eines in Frage bestehenden Gewerbes hinlänglich nachgewiesen werden kann, verordnen: 1) Es soll keine Ceßion, oder Veräußerung einer solchen Handwerksgerechtigkeit anders, als mit vorgängiger Bewilligung der ordentlichen Obrigkeit, und wo besondere Polizey-Kommissionen angeordnet sind, auch mit derer Gutheißen gestattet werden. 2) Diese Bewilligung ist nur zu ertheilen, wenn die Abtretung an ein handwerkskündiges Subjekt geschieht, und wenn wegen der Subsistenz des abtretenden Gewerbmannes Vorsehung getroffen ist. 3) Bei einer jeden solchen Abtretung sollen die Bedingungen untersucht, und alle unzuläßige und zu beschwerliche Foderungen und Angebote, welche mit den Polizey-Grundsätzen nicht vereinbarlich sind, entfernet werden. 4) Die Ceßion eines solchen für real anerkannnten, und titulo oneroso erlangten Gewerbes soll niemals um einen höhern Preis gestattet werden, als um welchen es von dem letzten Besitzer erweislichermassen nach Abrechnnug der allenfalls mitverkauften Realitäten, Werkzeuge, Materialien und Vorräthe erworben wurde, oder wofür dasselbe verpfändet gewesen war, damit die darauf allenfalls schon obrigkeitlich konstituirten Hypotheken gesichert bleiben. 5) Bey geerb-

erbten Gerechtigkeiten, deren Werth bei einer vor sich gegangenen Erbschafts-Vertheilung in Anrechnung gebracht worden ist, bestimmt dieser angerechnete Werth den Preis der ferneren Abtretung. 6) Persönliche Handwerksgerechtigkeiten, für welche im Zweifel allezeit die Präsumtion streitet, oder solche Gerechtigkeiten, welche ohne beschwerlichen Titel erlangt worden sind, fallen nach dem allgemeinen Grundsatze zur ferneren Verleihung der Obrigkeit zurücke, welche aber bei ihrer Wiederverleihung auf die Wittwe und Kinder vorzüglich zu reflektiren hat. 7) Keiner Obrigkeit ist erlaubt, künftig eine Handwerksgerechtigkeit real zu machen, oder die Veräußerung einer Gerechtigkeit zu gestatten, welche nicht schon zuvor titulo oneroso erlangt worden wäre. 8) Alle oedliegende, supprimirte, zur Zunftlade eingethanene Gerechtigkeiten können nicht wiederum für Geld als Realitäten verkauft werden, sondern, wenn die Obrigkeit ihre Erneuerung nöthig findet, soll sie solche nur mit persönlicher Berechtigung wiederum verleihen. 9) Es soll künftig keine Gewerbsgerechtigkeit in eine Konkursmasse, oder in eine Verlassenschaftsmasse gezogen, oder als Pfand untergestellt, oder versteigert, oder zur Hinausbezahlung der Geschwisterte dem gewerbantretenden Kinde als Kapital angerechnet werden. 10) Der Besitzer eines vererblichen Gewerbes darf zwar sein Handwerk an sein eigenes Kind, oder ein solches Subjekt, worauf dasselbe ohnehin erbweise fallen kann, nicht verkaufen, wohl aber steht ihm frey, solches

an

an den Erben abzutreten, und mit diesem einen billigen Alimentations-Vertrag zu schließen, so ferne nur das Handwerk dabei in keinen Anschlag gebracht, und keine ferneren rechtlichen Ansprüche übertragen werden. 11) Der Erbe, welcher durch die Verlassenschaft seines Vorfahrers das Hand-Werksrecht mit onerosen Bedingnissen schon erhalten hat, ist wie ein anderer Realbesitzer nach Vorschrift des 4ten §. zu achten. 12) Ueber die Cessions-Bewilligung soll allezeit eine schriftliche Ausfertigung geschehen, und darin genau ausgedrücket werden, um welchen Preis die Cession bewilliget worden sey. 13) Alle Winkelverträge und der Obrigkeit nicht bekannte besondere Verständniße sind verbothen, und die Polizeystellen sind verbunden, den Cedenten zum Ersatze alles zuviel Erhaltenen an die Armen-Kasse anzuhalten. 14) Wo die Hand-Werksgerechtigkeiten entweder überhaupt, oder einzelne Gattungen derselben zur Verhütung der beständigen Steigerung ihrer Preise taxirt sind, soll es auch bei dieser Taxe, und insonderheit bei der für die hiesigen Schuhmacher- und Schneidergerechtigkeiten schon seit 1782 bestehenden Taxe verbleiben; vergangene Fälle wollen Wir nachsehen. 15) Sollten die Obrigkeiten nach dem Beispiele dieser im Jahre 1782 vorgenommenen Taxirung, und in Gemäßheit der damals schon erfolgten Weisung an einem oder dem anderen Orte für einzelne in übertriebenen Cessions-Preisen stehende Gewerbarten solche Taxbestimmungen angemessen finden; haben sie darüber an Unsre Landesdirektion

zu

zu berichten; allgemeine Verfügungen behalten Wir Uns selbst bevor. 16) Weder in den Städten, noch auf dem Lande soll gestattet werden, Grundgerechtigkeiten auf Gewerbe und Handwerke überzutragen, diese auf Erbrecht, Leibrecht, Freystift oder Neustift zu verleihen, oder sie mit Stiften und Gülten, Laudemien und Scharwerken zu beschweren. 17) Als radizirte Gewerbe sollen nur diejenigen verliehen werden können, derer Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern und Gebäuden verbunden seyn muß, nämlich Bräuereien oder Mühlen. Bei den Fabrikunternehmungen, wobey der Unternehmer meistens bloß den Kapitalisten vorstellt, enthalten die Privilegien selbst die Zeit und Art der Berechtigung. 18) Die vorstehende Verfügungen über die Gestattung der Ceßionen sollen auf Orte und Gewerbe, welche sich bis jetzt in ihrer ursprünglichen Natur erhalten haben, und bei welchen die Realität nicht nachgewiesen werden kann, nicht angewendet, oder durch die Anwendng den Mißbräuchen, welchen dadurch gesteuert werden soll, kein Eingang verschaft, sondern vielmehr von allen Obrigkeiten getrachtet werden, die Natur der Gewerbe und Handwerke, soviel es ohne Verletzung allenfalls bestehender Privatrechte geschehen kann, auf den ersten Zustand ihrer Unveräußerlichkeit zurückzuführen. 19 Die Justizstellen werden angewiesen, den Polizeybehörden und Obrigkeiten in dem Vollzuge dieser höchsten Verordnung keine Hindernisse zu erzeigen, und sich selbst darnach vollkommen zu achten.

20) In allen Städten und Märkten, und so auch auf dem Lande in allen Gerichten, sollen über die bestehenden Gewerbe in Zeit eines halben Jahres ordentliche Beschreibungen, oder Kataster hergestellet, und in der Folge fortgesetzet werden, worin die Gewerbe mit ihren Besitzern, die Natur ihrer Berechtigung, ob sie real oder personal sey, nebst den Gründen hiezu, dann der im letzten Falle stattgefundene Preis eingetragen werden solle. Bei der Bestimmung dieses Preises sind aber alle darunter begriffene Realitäten, Werkzeuge, Vorräthe und Materialien in Abzug zu bringen, und wenn es nicht möglich wäre, so soll der Preis nach Billigkeit und Beschaffenheit der bei der Veränderung eingetretenen Umstände obrigkeitlich ermessen werden. Unsere Landesdirektion hat sodann die allgemeinen Resultate aus diesen Katastern zusammenzufassen, und Uns mittels ferneren Berichts und Antrags vorzulegen. Diese Verordnung ist auf die gewöhnliche Art bekannt zu machen. Höchstlandsherrliche Verordnung d. d. München den 1 Dezember 1804, die Handwerks-Befugnisse btr. Rggsbl. vom J. 1805. St. I. S. 43. — Die unterm 1stem Dezember vorigen Jahres über die Gewerbe erlassene Verordnung, insonderheit aber der neunte Absatz derselben solle zwar auf vergangene und schon entschiedene Fälle nicht rückwirken, allein, da die darin enthaltenen Bestimmungen auf der Natur der Gewerbe selbst ruhen, und den früheren gesetzlichen Bestimmungen, welche Gewerbe niemal unter ein veräußerliches Hab und Gut, oder eine

Ver-

Vermögensmasse gezählet haben, ganz angemessen sind, so sollen dieselben auch in allen vorkommenden anhängigen, und noch nicht entschiedenen Gegenständen ihre Anwendung finden, jedoch, wie die Verordnung im 4ten §. selbst enthält, die allenfalls obrigkeitlich auf einzelne Gewerbe ausdrücklich und früher konstituirten Hypotheken ausgenommen und gesichert bleiben. Höchstlandesherrliche Verordn. d. d. München den 5 April 1805, die Gewerbe btr. Rggsbl. vom J. 1805. St. XVIII. S. 546. — Nachdem man sich hat überzeugen müssen, daß der Verordnung in Gewerbssachen von 1ten Dezember 1804. zuwider, noch immer Gewerbe durch Gerichte ausgeboten, und im Wege öffentlicher Feilbietung verkauft werden; so erhalten jene Polizeibehörden, in deren Bezirk öffentliche Blätter erscheinen, die Weisung, Versteigerungs-Anzeigen, in denen ein Gewerb zum Verkaufe mit, oder ohne Realitäten ausgeboten wird, bei unnachsichtlicher Strafe von 10 Reichsthalern nicht ferner einrücken zu lassen, sondern solche Aufsäze den Gerichten, welche sie eingesendet haben, auf Kosten des Beamten zurückzusenden; jene, welche auf diese verordnungswidrige Weise reelle Gerechtigkeiten bereits an sich gebracht haben, können solche bei fernerer Veräußerung nicht um einen höheren Preis zediren, als sie in dem Kataster vorgetragen sind. Provinzial-Verordnung der kl. Landesdirektion von Bayern d. d. München den 22 Juni 1807, die gerichtlichen Gewerbs-Verkäufe betr. Rggsbl. vom J. 1807. St. XXVIII. S. 1087. — Da durch sorgsame Aufmerksamkeit

der

der Stadt= und Untergerichte auf die Verordnung vom 1. Dezember 1804, (Regierungsblatt vom Jahre 1805, Stück I. Seite 43) bei Protokollirung der Käufe über jene Gebäude, worauf sonst Gerechtigkeiten ruhten, nicht nur großer Nachtheil für die Parteien, sondern auch ein wesentliches Hinderniß bei Ausführung der Geseze über Gewerbs=Polizey beseitiget wird, so werden erwähnte Behörden und Patrimonialgerichte auf die genaueste Beobachtung obiger Verordnung neuerdings hingewiesen und beauftraget, keine Zession eines Gewerbes früher zu protokolliren, als bis von der geeigneten Poilzey=Behörde die Prosequirungs=Licenz ertheilt wurde. Sämmtliche Appellations=Gerichte haben ihre amtliche Achtsamkeit auf die Erfüllung dieser Unserer Verfügung zu richten. Kl. allerhöchsteigenhändig unterschriebene Bekanntmachung d. d. München den 14. September 1812, die Protokollirung der Gewerbs=Conzessionen btr. Rggsbl. vom J. 1812 St. L. S. 1586.

Gewerbs=Freiheit auch dahin ausdehnbar, daß Barchent= und Leinweber die zu ihrer Arbeit nöthigen Stoffe selbst färben dürfen; siehe Weber.

Gewerbs=Gerechtigkeiten, Kaduzität der öde liegenden. Da sich über den Sinn des §. 8. Unsers Mandats vom 1. Dezember 1804, (Regiegierungsblatt vom Jahre 1805. S. 43. u. s. w.) nach welchen bestimmt ist, daß die öde liegende Gewerbs=Gerechtigkeiten nicht wieder für Geld als Realitäten verkauft werden dürfen, Zweifel erhoben haben, so ertheilen Wir, nach Vernehmung Unseres

ge=

geheimen Raths, hierüber folgende Erläuterung. I. Als ode liegende Gewerbs-Rechte sollen diejenigen betrachtet werden, welche fünf Jahre hindurch nicht mehr ausgeübt worden sind. Wer ein ihm zustehendes Gewerbs-Recht, wozu die Konzession des Staates erfodert wird, in diesem Zeit-Raume ununterbrochen ruhen läßt, und nicht betreibt, der verliert nach Ablauf desselben das Recht zur Fortsezung des Gewerbes auf immer. II. Ausgenommen sind von vorstehender Regel: 1) Gewerbe, bei welchen ganz unübersteigliche Hindernisse zur Ausübung vorhanden waren. Diese Hindernisse müssen nach Ablaufe der peremtorischen Frist der Polizei-Obrigkeit gehörig bewiesen, und es muß sodann von lezterer über die Erlaubniß zur Fortsezung erkannt werden. 2) Gewerbe, denen der Inhaber schon früher a. durch eine Erklärung vor der Obrigkeit für immer entsagt, oder sie b. durch sprechende unzweideutige Handlungen gänzlich aufgehoben hat. Im ersten Fall (ad a) hört das Recht zur fernern Ausübung schon mit dem Tage der abgegebenen ausdrücklichen Erklärung auf. Im zweiten Falle (ad b) gilt es für eine stillschweigende Entsagung, wenn a.) die Zunft-Beiträge zwei Jahre hindurch nicht mehr gezahlt, auch b.) die herkömmlichen Gewerbs-Abgaben und Gewerbs-Lasten, an den Staat und die Kommune, zwei Jahre lang nicht mehr geleistet worden sind. Das Gewerbs-Recht erlöscht sodann schon nach Verfluß dieser zwei Jahre. Wir lassen diese gesezliche Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung durch das

Re-

Regierungsblatt bekannt machen. Allg. Verordn. d. d. München den 8 Februar 1811, die Kaduzität der öde liegenden Gewerbs-Gerechtigkeiten btr. Rggsbl. vom J. 1811. St. XII. S. 233. — Da Unsere Verordnung über die Kaduzität der öde liegenden Gewerbs-Gerechtigkeiten vom 8. Februar 1811 (Rggsbl. S. 233) nicht blos eine Erläuterung des Mandats vom 1. Dezember 1804 über die Handwerks-Befugnisse, sondern auch eine neue Ergänzung derselben, rücksichtlich der Zeitbestimmung enthält; so kann solche nach der gesetzlichen Vorschrift in Cod. civ. P. I. cap. I. § 8. keine zurückwirkende Kraft äußern; sie kommt vielmehr erst von dem Tage der Publikazion an gerechnet, nach Ablauf der darin festgesetzten fünfjährigen Zeitfrist, jedoch mit Vorbehalt der im Art. II. bestimmten Ausnahmen, in volle Anwendung. Wir lassen dieses durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen. Kl. allerh. eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung d. d. München den 17 Jäner 1813, die Kaduzität öde liegender Gewerbsrechte btr. Rggsbl. vom J. 1813. St. V. S. 116.

Gewerbs-Ausübung der sogenannten Hofschuz-Verwandten. Es ist bei dem ehemals bestandenen Hofschuz den sogenannten Hofschuz-Verwandten die Befugniß zugestanden, in hiesiger Residenz-Stadt bürgerliche Gewerbe, ohne Einzünftung, und ohne Verbindlichkeit zum Meisterwerden, auf ihre Hand frei ausüben zu dürfen. Da sich, ungeachtet der Hofschuz durch frühere Beschlüsse längst

auf-

aufgehoben, und besonders durch die Konstitution Unsers Reichs, Gleichheit der Rechte aller Staats-Bürger festgesetzt ist, der Uns gemachten Anzeige zu Folge, neuerdings selbst Individuen, die niemals einen förmlichen Hofschutz erlangt haben, sich gleiche Befugniß unberechtigt anmassen; so finden Wir Uns bewogen, über das künftige Gewerbe-Wesen der sogenannten Hofschutz-Verwandten hiemit Folgendes zu bestimmen. I. Es soll in Zukunft Keiner, der zu irgend einem Dienst Unsers Hofes oder des Staates angenommen wird, aus dem Grunde dieser Annahme, zur freien Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes als Meister, oder als selbstständiger Unternehmer, weder auf seine Hand, noch mit Haltung von Gesellen und Lehrlingen, berechtigt seyn, sondern sich hierin lediglich der allgemeinen Verfassung, und denjenigen Gesetzen unterwerfen, welche sämtlichen Staats-Einwohnern hierüber gegeben sind. Eben so soll II. mit Ausnahme der wirklichen, auf ihre Lebens-Zeit mit einem fixen und ausreichenden Gehalte angestellten Hofdienern Keiner, der bloß zu niedern Diensten Unsers Hofes, oder zu Handwerks-Arbeiten, zu Gesinde- oder Taglohns-Verrichtungen bei einer Domainen-Verwaltung, oder einem sonstigen Institute des Staats angenommen ist, künftig von einer Pfarrei getraut werden, wenn derselbe nicht, außer dem schriftlichen Konsens der Behörde, die ihn angestellt hat, auch die schriftliche Einwilligung der Polizei-Direktion zu seiner Heurath, aufzuweisen vermag. III. Die bisheri-

gen Hof-Schutz-Verwandten sollen zur Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes, zu welchem die Konzession des Staates erfodert wird, nur unter den Beding auf ihre Dienstzeit, oder auf die Dauer des ertheilten Hofschutzes bloß auf ihre Hand noch zugelassen werden, wenn der Ausübende sich bei der Polizey-Direktion a) über den früher wirklich erhaltenen Hofschutz b) über die persönliche Qualifikation zu dem Gewerbe, welches er treiben will, und worinn er wenigstens die Lehr- und Gesellen-Jahre erstanden haben muß, c) über seine bisherige untadelhafte Aufführung glaubwürdig legitimirt. Die Polizey-Direktion hat demselben sodann einen Lizenz-Schein auf das bestimmt auszudrückende Gewerbe, unentgeldlich zu ertheilen. Wir befehlen übrigens *IV.* Daß auf solche Individuen, welche in den untern Diensten Unsers Hofes, oder bei Handwerks- oder Gesinde-Arbeiten in Staats-Anstalten, mit vorzüglicher Treue, mit Fleiß und Redlichkeit gestanden, auch sonst gesezlich qualificirt sind, bei Gesuchen um förmliche und vollständige Gewerbs-Konzessionen besondere Rücksicht genommen werden solle. Allg. Verordn. d. d. München den 19 Juni 1811, die Gewerbs-Ausübung der sogenannten Hofschuz-Verwandten btr. Rggsbl. vom J. 1811. St. *XXXXI.* S. 802.

Gewerbe von den Gutsherren verliehene, Verlaudemisirung und Versteuerung derselben. Wir haben Uns in unserm geheimen Rathe gelegenheitlich eines vorgekommenen administrativ-contentiösen Rechts-Falles über die dabei vorgekommenen verschiedenen

Rechts-

Rechtsfragen umständlich schriftlichen Vortrag erstatten lassen, und beschliessen hierauf, wie folgt: Art. 1. Jenen adelichen oder andern Gutsbesizern, welche in dem Umfange Unserer Staaten, vor dem Schlusse des Jahres 1806 Laudemien von radicirten Gewerben, das ist, von solchen Gewerben bezogen, die auf Häusern ruhen, welche durch besondere bedeutende, unbewegliche und von denselben nicht wohl zertrennliche Vorrichtungen zu Ausübung des betreffenden Gewerbes hergerichtet werden mußten, als da sind — Tafernen, Schmidten, Bäckerstätten, Mühlen und dergleichen soll auch fortan der Bezug dieser Laudemien in den sich ereignenden Fällen derselben unbenommen und ungeschmälert bleiben. Art. 2. Jedoch sollen in Zukunft bei dergleichen neu entstehenden Häusern und Gewerben solche Gewerbs-Laudemien nicht mehr stipulirt werden können, wohingegen es, wie es sich von selbst versteht, den Verkäufern solcher zum Betriebe eines bedeutenden Gewerbes besonders vorgerichteten Häuser unbenommen bleibt, jenen Kaufschilling bei dem Verkaufe einer solchen Realität zu stipuliren, welcher dem Werthe derselben bei dem Verkaufe aus freyer Hand durch freiwillige Uebereinkunft der beiden Theile angemessen ist. Art. 3. Die Steuern, welche seit Einführung des Steuerprovisoriums, oder früher schon für das vormals von vielen adelichen Guts-Besizern ausgeübte Befugniß der polizeylichen Oberaufsicht über die Handwerke, und für die Verleihung der Gewerbs-Conzessionen in ihren respectiven vormals reichsritterschaftlichen Gebieten, oder Herr-

schafts- oder Hofmarks-Bezirken erhoben worden sind, dürfen in Zukunft, als mit dem Objecte, wofür gesteuert wurde, erloschen, nicht mehr entrichtet werden, und Wir tragen hiemit Unsern sämtlichen Finanz-Directionen und Rentämtern auf, sich des ferneren Bezuges derselben zu enthalten. Gegenwärtige Beschlüsse lassen Wir durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung kund machen. Allg. Verordn. d. d. München den 2 Dezember 1809, die Verlaudemisirung der Real-Gewerbe und die fürohin nicht mehr statt habende Versteuerung für die den Patrimonial-Gutsherren vormals zugestandene Befugniß der Verleihung der Gewerbs-Rechte btr. Rggsbl. vom J. 1809. St. LXXXVII. S. 1947. — Wir haben sowohl in Unserer Deklaration vom 31. Dezember 1806, als in Unserer Verordnung vom 5. Jänner 1807, so wie in dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808, die Verleihung neuer, oder die Wiederbesezung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten lediglich Unseren oberen Polizeybehörden zugeeignet, wodurch die dafür zu entrichtenden Rekognitionen in die Kategorie der Staats-Abgaben übergegangen sind. Da jedoch diese Geseze keine zurückwirkende Kraft haben können, so haben Wir über die bei Gelegenheit eines besonderen Falles Unserer Entscheidung vorgelegte Frage: Ob die von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältnissen bei Verleihung der Gewerbs-Konzessionen bedungenen Rekognitionen nunmehr als eine gutsherrliche Abgabe fortdauern, oder gänzlich, und zu welchem

Zeit-

Zeitpunkte, aufhören sollen? mit Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen: daß, wenn von ehemaligen reichsritterschaftlichen Gutsbesizern vor dem 31. Dezember 1806, oder von landsässigen Gutsherren aus Unsern ältern Landen vor dem 5. Jänner 1807, oder aus den neu acquirirten Landen und Gebieten vor dem 28. Juli 1808 und respektive 7. Oktober 1810 nach den damaligen Verhältnissen Gewerbs-Gerechtigkeiten rechtmäßig verliehen, und dabei Rekognitionen dafür bedungen worden waren, diese als eine gutsherrliche Abgabe so lange fortdauern sollen, als das Recht zu dem verliehenen Gewerbe fortwährt, oder nicht erlischt, daß in diesem Falle aber auch die von den Gutsherren bezogenen Rekognitionen, wie ihre übrigen gutsherrlichen Renten den Steuern unterworfen bleiben, und die Wirkung des Art. 3. Unserer Verordnung vom 2. Dezember 1809 (Reg. Blatt 1809. St. 87. S. 1948) nur bei neuen Verleihungen oder Wiederbesezungen erloschener Gewerbe in ehemals reichsritterschaftlichen Gebieten, oder Herrschafts- oder Hofmarks-Bezirken, eintrete. Diese Erläuterung Unserer oben angeführten Verordnungen lassen Wir durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung kund machen. **Allg. Verordn.** d. d. **München den 14 Jänner 1811, die Fortdauer der von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältnissen bei Verleihung der Gewerbs-Konzessionen bedungenen Rekognitionen btr. Rggsbl. vom J. 1811. St. VII. S. 97.**

Gewerbs-Konzessions-Gesuche, mit Indigenats-Gesuchen verbunden. Wenn Indigenats-Gesuche sich lediglich auf die Verleihung einer Gewerbs-Konzession stüzen; so müssen die polizeylichen Entschliessungen der im Mandate vom 2. Oktober 1811 vorgeschriebenen Unter- und Ober-Behörden über diese Konzession, der Kognition und Entscheidung über das Indigenat-Gesuch vorangehen. Die nachgesuchte Gewerbs-Konzession selbst darf jedoch, im Falle der Bewilligung, nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der noch einzuholenden Indigenats-Verleihung ertheilt werden. Bekanntmachung d. d. München den 9. Jänner 1816, die Indigenats-Gesuche für Gewerbs-Konzessionen betr. Rggsbl. vom J. 1816. St. *II.* S. 17.

Gewerbsleute herumziehende. Wir haben in Ansehung der Scheerenschleifer und anderer herumziehenden Gewerbsleute, nach Vernehmung Unserer General Kreis-Kommissariate, aus Rücksichten öffentlicher Ordnung und Sicherheit, beschlossen und verordnen: I. Alle Scheerenschleifer und ähnliche Gewerbsleute, welche ihr Gewerbe nach der Natur desselben, nur im Herumziehen von einem Orte zum andern ausüben können, wie Kessel- und Pfannenflicker, Drahtgitterflechter, Hafenbinder u. s. w., sollen alsbald in ein tabellarisches Verzeichniß gebracht werden, welches enthalten muß: Namen, Wohnort, Gewerbe, sonstiges Vermögen und Ansäßigkeit, Zahl der Familien-Glieder, bisherigen Leumund und sonstige sachdienliche Bemerkungen. II. Die Anfertigung dieser Verzeichnisse liegt in

den

den Städten den Polizei-Direktionen und Kommissariaten, und auf dem Lande den Land- und Herrschafts-Gerichten ob, welche solche an die vorgesezten General Kreis- und Lokal-Kommissariate einzusenden, und zugleich die Bezirke in Vorschlag zu bringen haben, welche den bezeichneten Gewerbsleuten anzuweisen seyn möchten, und welche sofort von den benannten obern Kreis- und Lokal-Stellen festgesezt werden. *III.* Jeder, der ein Gewerbe der bemerkten Art treibt, soll ein amtlich gefertigtes Buch erhalten, worin sein Name nebst Signalement und die Befugnisse des Gewerbes im Eingange ausgedrückt sind, und worin der Bezirk, wo möglich mit Angabe aller Orte, worin das Gewerbe ausgeübt werden darf, beschrieben ist. Dieses auf ein Jahr gültige Buch, welches zugleich die Stelle der Konzession vertritt, muß der Inhaber an jedem Orte, wo er übernachtet, oder sein Gewerbe treibt, dem Ortsvorstande vorlegen, der darin die Zeit der Ankunft und des Abgangs, so wie die Aufführung desselben einschreibt. Bei seiner Zurückkunft hat der Gewerbtreibende dieses nämliche Buch seiner ordentlichen Obrigkeit vorzuzeigen, welche alle auf diesem oder sonstigen Wege entdeckten Exzesse unnachsichtlich nach Befund, und in Gemäßheit der bestehenden Polizei-Verordnungen zu bestrafen hat. IV. In der Regel darf nur das berechtigte Familien-Haupt zur Ausübung des Gewerbes herumziehen; den Polizei-Behörden bleibt jedoch überlassen, hievon in einzelnen Fällen Ausnahmen zu gestatten, und die Begleitung von ei-

einem oder mehreren Familien-Gliedern, die aber in dem Wanderbuche bemerkt und signalisirt seyn müssen, zu bewilligen. V. Eine wechselseitige Ausdehnung der Gewerbs-Ausübung von einem Kreise in den andern findet nicht statt. Rücksichtlich der Städte Nürnberg und Augsburg, haben sich des nahen Verkehrs halber die General Kommissariate des Rezat- und Ober-Donaukreises mit den respectiven Lokal-Kommissariaten zu benehmen. VI. Neue Niederlassungen auf herumziehende Gewerbe sollen in der Regel nicht, sondern nur bei einem solchen Realitäten Besize, wodurch der Nahrungs-Stand einer Familie vorzugsweise begründet ist, und wobei ein solches Gewerbe nur als Neben-Verdienst erscheint, gestattet werden. Wenn auf solche Art, oder dadurch, daß verarmte Familien zu einem dergleichen Nahrungszweige zu greifen genöthigt sind, sich diese Gewerbe vermehren sollten, so sind sie eben so zu behandeln, wie die dermal bestehenden, nämlich: in die Verzeichniße aufzunehmen, die Bezirke derselben, mit Rücksicht auf die schon vorhandenen Konkurrenten zu bestimmen, den betreffenden Individuen die Wanderbücher auszustellen, und hierüber, so wie über jede Verminderung und über jede Abänderung der Bezirke, Anzeigen an die obern Kreisstellen zu erstatten. Verordn. d. d. München den 2. October 1816, die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute betr. Rggsbl. vom J. 1816. St. XXXVI. S. 683.

Gewerbe, Suspension des Adels-Titels durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und

La-

Laden. Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes. Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden. Edict über den Adel im Königreiche Bayern d.d. München den 26. Mai 1818. §. 21. G. Bl. vom J. 1818. St. XII. S. 213. — Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge. a. a. O. §. 22.

Gewerbe, Ausschließung der aktiven Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen. Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt d. d. München den 26. May 1818. §. 21. G. Bl. vom Jahre 1818. St. XVI. S. 333.

Gewerbs-Verleihungen durch die Magistrate. Er (der Magistrat) hat die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten im Gemeinde-Bezirke, in so ferne diese nicht in besondern Fällen der Staats-Behörde unmittelbar oder ausschließend vorbehalten

sind

sind. Verordn. d. d. München den 17. May 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche btr. §. 63. G. Bl. vom J. 1818. St. V. S. 49.

Gewerbs-Verleihungen in gutsherrlichen Orten. Weiter stehen den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten: a) — b) — c) — d) — e) — f) die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit d. d. München den 26. Mai 1818. §. 90. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. — Die Herrschafts-Gerichte üben die Bezirks- und Orts-Polizey in demselben Umfange, und unter denselben Beschränkungen aus, wie die königlichen Land-Gerichte. a. a. O. §. 87. — In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte sowohl in Rural-Gemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeinde-Glieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbs-Verleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder des Magistrats zu erholen. In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreis-Regierung, über

über die Verweigerung des Gemeinde-Ausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Polizey-Behörden zu entscheiden. a. a. O. §. 105.

Gewerbs-Uebernahmen, Einfluß derselben auf die Militärpflichtigkeit. Siehe unter Militär-Conscriptions-Gesetz den Art. 60. — Wir haben sowohl aus den vielen, seit der ersten dießjährigen Militär-Auswahl, bei Uns eingekommenen Reklamationen und Gesuchen alter oder gebrechlicher Eltern, um Wiederentlassung ihrer einzigen, der nachgewiesenen Unentbehrlichkeit ungeachtet in das Militär eingereihten Söhne, — als aus den über solche Vorstellungen an Uns erstatteten Berichten die Ueberzeugung geschöpft, daß nicht nur von manchen Unterbehörden, sondern auch von einigen General-Kommissariaten die, eine billige Unterstützung hülfsbedürftiger Eltern und Waisen bezweckenden Verfügungen Unseres Conscriptions-Gesetzes, im dritten Abschnitte des fünften Titels, namentlich dessen Art. 60., nicht nach dieser, gleichwohl ausdrücklich erklärten Absicht aufgefaßt; noch mit den übrigen Dispositionen und dem Geiste des Gesezes in Uebereinstimmung und Verbindung gebracht, vielmehr, mit zu ängstlicher Festhaltung an den bloßen Buchstab der einschlägigen Stellen, ja mitunter selbst in unrichtiger Auslegung derselben, nicht durchgängig auf eine der bemerkten Absicht entsprechende Weise in Anwendung gebracht worden sind. Nachdem Wir jene Gesuche, mit schonender Berücksichtigung der sol-

che

che begründenden Verhältnisse haben erledigen lassen, finden Wir, um ähnlichen Reklamationen für die Zukunft zuvor zu kommen, Uns bewogen, den Sinn und die Absicht der angeführten Gesetzes-Stelle näher zu erläutern, und zu solchem Ende alle Conscriptions-Behörden, welche bisher hierunter nach abweichenden Ansichten verfuhren, andurch aufmerksam zu machen, daß die in erwähnten Art. 60. unter Buchstab b. aufgezählten Erfordernisse zur Rückstellung einziger Söhne an das Ende der Reverse nicht conjunctive, sondern disjunctive, als so viele Criterien der Unentbehrlichkeit zu nehmen seyen. Dem gemäß steht diese gesetzliche Begünstigung mit vollem Rechte denjenigen einzigen Söhnen zu, welche zur Unterstützung ihrer Eltern bei dem Ackerbaue, Handwerke, oder Gewerbe nicht nicht nur brauchbar, sondern durchaus unentbehrlich sind, es sey nun, daß Letztere aus Alters-Schwäche nach dem zurückgelegtem 60sten Jahre, oder auch, bei noch nicht erreichtem 60 jährigen Alter, wegen ihrer, diesen Abgang an Jahren ersetzenden, bleibenden Krankheiten oder sonstigen Gebrechen, und aus Mangel irgend einer andern Unterstützung, dem Gute, Handwerke oder Gewerbe selbst vorzustehen, und daher ihren Unterhalt sich durch eigne Arbeit zu verschaffen, nicht mehr oder nur mit äußerster Mühe vermögend sind. Dergleichen alte oder gebrechliche, nothleidende Eltern können daher, theils aus dem Grunde der Unentbehrlichkeit ihrer einzigen Söhne, theils auch, wenn sie, zur Zeit einer Militär-Auswahl,

nach

nach dem im Art. 94 vorgeschriebenen Bedingungen, ihr Gut oder Gewerbe dem einzigen Sohne übergeben zu müssen erklären, und deßhalb zur Begründung des Entlassungs-Gesuches das Erforderliche eingeleitet haben, bis zur völligen Realisirung desselben, die Zurückstellung an das Ende der Reserve für diesen einzigen Sohn mit gesezlichem Grunde in Anspruch nehmen. Wenn übrigens diese, den Wohlstand und die Erhaltung des Ackerbaues und der Gewerbe beabsichtigende Begünstigung nicht bloß auf Taglöhner zu beschränken ist, welche, im buchstäblichen und engsten Sinne, sich von ihrer Hände Arbeit ernähren; sondern allen Oekonomie- oder Gewerbe-treibenden Familien-Vätern, welche ihr Werk selbst bestellen, zu Gute kommen soll, — so liegt es doch keineswegs in Unserer Intention, noch in dem Geiste des Conscriptions-Gesetzes, dieselbe auf die einzigen Söhne von Fabrik-Inhabern und reichen Guts-Besitzern zu erstrecken, welche zur Betreibung ihres Gewerbes sich fremder Hände bedienen, und sorglos von ihrem Einkommen leben. Wir versehen Uns zu den Einsichten und dem Pflichtgefühle sämmtlicher Conscriptions-Behörden, daß, bey Anwendung der andurch näher bestimmten gesetzlichen Verfügung, auf genaue und legale Herstellung der hiernach die Unentbehrlichkeit begründenden besondern Umstände überall, nach den im Allgemeinen für die Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes gegebenen Vorschriften, der geeignete Bedacht genommen werde, damit einerseits die Absicht, der

ar-

armen und gewerbsamen Classe Unserer Unterthanen hierunter jede mögliche Schonung und Erleichterung zu gewähren, vollkommen erreicht, andererseits aber die derselben zugedachte billige Begünstigung nicht, zur Belästigung der übrigen Militärpflichtigen, solchen zu Theil werden möge, welchen das Gesetz nicht gleichen Anspruch darauf eingeräumt hat. Kl. allerh. Entschl. d. d. München am 10 Dezember 1812 an sämmtliche kl. General- und Lokal-Kommissariate, den Art. 60 des Conscriptions-Gesetzes, wegen der Zurückstellung an das Ende der Reserve btr. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesetz. S. 29. — Von Seite mehrerer Behörden sind Uns seit der Bekanntmachung des Conscriptions-Gesetzes vom 29 März l. J. verschiedene Anfragen über Ansässigmachungs-Gesuche solcher Jünglinge vorgetragen worden, welche in die Jahre der Militärpflichtigkeit noch nicht eingetreten waren. — Es tritt zwar im allgemeinen bei dergleichen Gesuchen die Anwendung des in jenem Gesetze ausdrücklich bestimmten Grundsatzes ein, daß nämlich kein Baier, bevor er nicht der Militärpflichtigkeit Genüge geleistet hat, zu irgend einer Ansässigmachung zugelassen werden kann. — Da Wir jedoch zugleich die Fälle festgesetzt haben, in welchen vor Ablauf der bestimmten Militärpflichtigkeits-Jahre die Entlassung aus dem Conscriptions-Verbande statt finden kann; so wollen und verordnen Wir, daß nach diesen gesetzlichen Bestimmungen auch die auf nothwendige und unverschiebliche Ansässigmachung gegründeten Befreyungsgesuche von Jünglingen, welche

das

das 19te Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, beurtheilt und behandelt werden sollen. — Wenn sich demnach der Fall ergibt, daß ein solcher Jüngling, aus einer der im Art. 94. des Conskriptionsgesetzes angeführten Rücksichten zur Guts- oder Gewerbs-Uebernahme zugelassen werden muß, und nach seinen moralischen und physischen Eigenschaften zugelassen werden kann; so ist dessen zu diesem Behufe erforderliche Entlassung von der Militärpflichtigkeit nach Anleitung des Art. 97 zu verfügen, und derselbe hierunter nach §. 196 der Vorschriften zur Anwendung des Conscriptions-Gesetzes zu behandeln, die zur Conskriptionskasse zu bezahlende Gebühr aber nach §. 291. dieser Vorschriften zu berechnen. Kl. allerh. Entschl. d. d. München den 14. November 1812 an sämmtliche kl. General- und Lokal-Commissariate, Ansässigmachungs-Gesuche der in die Jahre der Militär-Pflichtigkeit noch nicht eingetretenen Jünglinge btr. Stiwels Novellen zum Conscriptions Gesetz. S. 23.

Gewerbs-Steuer. Der Gewerbe-Steuer sind alle Fabriken, Manufakturen und Gewerbe- oder Gewerbs-Gerechtigkeiten unterworfen, in so ferne einige nicht schon in die Grundsteuer, wie z. B. die Ziegel- und Kalkbrennereien, die Torfstechereien, die Gips- und Steinbrüche u. s. w. eingezogen werden. Kl. allerh. Verord. d. d. München den 13. Mai 1808, das allgemeine Steuer-Provisorium für die Provinz Bayern betr. §. VI. Rggsbl. vom J. 1808. St. XXVI. S. 1089. — In Gemäßheit Unseres Ediktes vom 13. Mai 1808 über

über die provisorische Steuer Rektifikazion, soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Gewerbesteuer vorgenommen werden, um Wir haben seitdem alle über die Gewerbesteuer eingelaufenen Bemerkungen Unserer Behörden sammeln lassen, um hievon bei der ersten Revision Gebrauch zu machen. Die meisten dieser Bemerkungen kommen darin überein, daß die dermalige Klassifikazion der Gewerbesteuer selbst noch einer Nachhilfe bedürfe; daß nämlich die unterste Steuer-Klasse von 2 fl. für die unbedeutendsten Gewerbe zu drückend sey, während die höchste Klasse zu 30 fl. mit jener untersten, und mit der Wichtigkeit der bedeutendsten Gewerbe nicht im gehörigen Verhältnisse stehe, — daß dieses Mißverhältniß noch auffallender geworden sey, nachdem die Zoll-Patente, welche es einigermassen ausgeglichen hatten, aufgehoben wurden, und daß endlich bei der gegenwärtigen Klassifikazion der Gewerbe nicht in allen Amtsbezirken von gleichen Gesichtspunkten ausgegangen worden sey. Wir haben deswegen auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen beschlossen, mit der ersten Revision der Gewerbesteuer, welche im laufenden Jahre Statt finden soll, auch eine Revision der bisherigen Bestimmungen über diese Auflage zu verbinden, und verordnen hierüber, wie folgt: I. Bestimmung der allgemeinen Gewerbesteuer und der dazu verpflichteten Personen. §. 1. Zur Entrichtung der Gewerbesteuer ist jede einzelne Person, jede Gemeinde oder Korporazion verpflichtet, welche das Recht besizt, irgend ein Gewerbe, an einem bestimmten Orte, mit Ausschlusse aller übrigen nicht

Be-

Berechtigten ausüben zu dürfen. Diese Verpflichtung dauert so lange, bis das Gewerbsrecht auf irgend eine Art erlöscht, oder vom Berechtigten freiwillig hierauf Verzicht geleistet wird. — §. 2. Alle Gewerbe, deren Betrieb nach der Natur der Sache, oder nach den bestehenden Gesezen der freien Spekulazion überlassen sind, also auf keiner besondern und ausschliessenden Bewilligung beruhet, wie z. B. die Kalch- und Ziegelbrennereien, der Handel mit Getreide u. dergl. unterliegen keiner Gewerbesteuer. — *II.* Maß der Gewerbesteuer. §. 3. Für das Maß der Gewerbesteuer bestimmen Wir folgende 5 Haupt-Klassen, deren jede 5 Unterklassen zählt:

Hauptklasse.	Unterklasse.	Gewerbesteuer.
I.	1	— fl. 30 kr.
	2	1 = — =
	3	1 = 30 kr.
	4	2 = — =
	5	3 = — =
II.	6	4 = — =
	7	6 = — =
	8	9 = — =
	9	12 = — =
	10	16 = — =
III.	11	20 = — =
	12	42 = — =
	13	30 = — =
	14	36 = — =
	15	40 = — =

Hauptklasse.	Unterklasse.	Gewerbesteuer.
IV.	16 . . .	50 fl. — kr.
	17 . . .	60 = — =
	18 . . .	70 = — =
	19 . . .	80 = — =
	20 . . .	100 = — =
V.	21 . . .	120 = — =
	22 . . .	150 = — =
	23 . . .	200 = — =
	24 . . .	250 = — =
	25 . . .	300 = — =

§. 4. In diesen Haupt- und Unterklassen werden die einzelnen Gewerbe im Verhältnisse ihrer eigenthümlichen und örtlichen Wichtigkeit auf die unten bezeichnete Weise eingereihet. — III. Verfahrungsart bei der Klassifikazion und Katastrirung der Gewerbe, §. 5. Das Gutachten über die Einreihung der einzelnen Gewerbe in ihre entsprechende Klasse übertragen Wir Unsern Stadt-Polizei-Kommissären und Landrichtern unter Beiziehung eines Ausschusses von Gewerbsleuten. — §. 6. Dieser Ausschuß soll für jeden Steuer-Distrikt aus 5 Mitgliedern bestehen, davon zwei aus dem Distrikte selbst, zwei aus einem angrenzenden Distrikte, und eines, welches für den ganzen Amtsbezirk beibehalten wird. Die ersten 4 werden von sämmtlichen Gewerbsleuten der einschlägigen Steuerdistrikte unter der Leitung ihrer Steuervorgeher ausgewählt; wenn in irgend einem

Di-

Distrikte nicht so viele Gewerbsleute vorkommen, als zu einer zweckmässigen Auswahl erforderlich wären; so können mehrere Distrikte zusammen angewiesen werden, einen gemeinschaftlichen Ausschuß zu wählen. In den Städten und größern Märkten unterbleibt die Beiziehung von zwei Gewerbs-Leuten aus einem benachbarten Steuerdistrikte, und es werden vier Mitglieder des Ausschußes aus der Stadt oder dem Markte selbst gewählt. Als fünftes Mitglied des Ausschusses, welches für den ganzen Amtsbezirk beibehalten werden soll, wählt der Polizey-Kommissär oder Landrichter aus dem Hauptorte des Amtsbezirkes, einen Gewerbs-Mann, dessen Beurtheilungsgabe und Unbefangenheit vorzügliches Zutrauen verdient. — §. 7. Wenn ein Steuerdistrikt eine Stadt oder einen Markt in sich schließt, so begiebt sich der Landrichter an Ort und Stelle, und versammelt daselbst den Ausschuß. Für die übrigen Steuerdistrikte des Amtsbezirkes werden im Verhältnisse der Ausdehnung desselben einige Sammelplätze gewählt, jedoch so, daß die Gewerbsleute, welche den Ausschuß für jeden Steuer-Distrikt bilden, in keinem Falle weiter als drei Stunden zum Sammelplatze zu gehen haben. — §. 8. Sobald die Klassifikazion aller einzelnen Gewerbe eines Distriktes nach der Stimmenmehrheit des Ausschusses in das Kataster eingetragen ist, wird den betheiligten Gewerbsleuten während den nächsten acht Tagen, oder in den grösseren Städten während 14 Tagen gestattet, das Kataster bei dem Amte einzusehen, und diesem eine schriftliche Vorstellung zu über-

überreichen, wenn sie glauben, daß irgend ein Gewerbe nicht in die rechte Klasse eingereiht worden sey. Nach dem Verlaufe der erwähten 8 respektive 14 Tage trägt der Beamte sein eigenes Gutachten in das Kataster ein, und übersendet dasselbe nebst den eingelaufenen schriftlichen Vorstellungen der Gewerbsleute und seinen Bemerkungen hierüber zur Genehmigung an die Finanz-Direkzion. — §. 9. Auch nach erfolgter Genehmigung der Finanz-Direkzion wollen Wir jenen Gewerbsgenossen in Städten und Märkten, die durch Innungen verbunden sind, gestatten, daß sie die Total-Summe der Gewerbe-Steuer, welche in einem Steuerdistrikte auf eine Innung treffen würde, unter sich, nach eigenem Einverständnisse umlegen dürfen. Wir sezen jedoch hiebei als Bedingniß fest, daß die Erklärung über ein solches Einverständniß höchstens 14 Tage, nachdem der Innung der auf sie treffende Total-Steuer-Betrag bekannt gemacht seyn wird, in legaler Form bei dem Rentamte eingereicht werde, und daß die Steuer-Beträge, welche den einzelnen Gewerbs-Genossen zugetheilt werden sollen, zusammen wieder obiger Total-Summe gleich seyen. — §. 10. Ueber das nähere Verfahren, welches Unsere Rentbeamten in Beziehung auf die neu anzulegenden Gewerbsteuer-Kataster, und Unsere Stadt-Polizeikommissäre und Landrichter in Beziehung auf ihr Gutachten zu beobachten haben, so wie über die Belohnung der hiebei mitwirkenden Beamten und Gewerbsleute, haben Wir heute eine eigene Instrukzion ausfertigen lassen. — §. 11. Da sich die Wichtig-

Zu Seite 7865 gehörig.

Klassifikazion der Gewerbe zum Behufe der Gewerbesteuer.

Gattungen der Gewerbe.	Haupt-Klassen. auf dem Lande.	in Städten und Märkten unter 400 Familien.	in Städten und Märkten von 400 — 1000 Familien.	in Städten von 1000 — 2000 Familien.	in Städten von 2000 Familien und darüber.
Apotheker	II bis III	II bis III	II bis III	II bis III	III bis IV
Bader	I bis II	II	II	II	II
Bäcker	I bis II	II	II	II bis III	II bis III
Baumwollenweber	I	I	I	I	I
Beinringler	I	I	I	I	I
Bildhauer (Steinmeze)	I	I	II	II	II
Bleicher	I bis III	I bis III	II bis III	II bis III	II bis III
Blumenmacher	I	I	I	I	I
Bortenmacher	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II
Brandweiner	I bis III	I bis III	II bis III	II bis III	II bis III
Bräuer	II bis V	II bis V	II bis V	II bis V	II bis V

Gattunungen der Gewerbe.	Haupt=Klassen.				
	auf dem Lande.	in Städten und Märkten unter 400 Familien.	in Städten und Märkten von 400 — 1000 Familien.	in Städten von 1000 — 2000 Familien.	in Städten von 2000 Familien und darüber.
Handschuhmacher	I	I	I	I	II
Häubelmacher	I	I	I	I	I
Hechelmacher	I	I	I	I	I
Hochöfen und Hüttenwerke	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V
Höcker	I	I	I	I	I
Holzmesser	II	II	II	II	II
Hutmacher	II	II	II	II	II bis III
Kaffeeschenke	II	II	II	II	II bis III
Kammmacher	I	I	I	I	I bis II
Kaminfeger	II	II	II	II	III
Kartenmacher	II	II	II	II	II
Kaufleute	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V
Kistler (Schreiner)	I	II	II	II	II
Kirschner	II	II	II	II	II bis III
Klaviermacher	II	II	II	II	III
Knopfmacher	I	I	I	I	I bis II
Koch	II	II	II	III	III bis IV
Kornmesser	I bis II	I bis II	II	II	II bis III
Krämer	I	II	II	II	II
Kuchenbäcker	I bis II	I bis II	II	II	II

Gattungen der Gewerbe.	Haupt-Klassen.				
	auf dem Lande.	in Städten und Märkten unter 400 Familien.	in Städten und Märkten von 400 — 1000 Familien.	in Städten von 1000 — 2000 Familien.	in Städten von 2000 Familien und darüber.
Puzmacher	II	II	II	II	II
Riemer	I bis II	I bis II	II	II	II
Rothgärber	II	II	II	III	III
Säckler	I bis II	II	II	II	II
Salzstößler (Fragner)	I	I	I	II	II
Sattler	I	II	II	II	II bis III
Schachtelmacher	I	I	I	I	I
Schäffler (Büttner)	I bis II	II	II	II	II
Schäzer	II	II	II	II	II
Schiffer	I bis III	I bis III	I bis III	I bis III	I bis III
Schleifer	I	I	I	II	II
Schlosser	I	II	II	II	II bis III
Schmiede	I bis II	II	II	III	III
Schnallenmacher	I	I	I	I	I
Schneider	I	I bis II	II	II	II
Spediteurs	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V
Schuster	I	I bis II	II	II	II
Seidenweber	I	I	I	I bis II	I bis II
Seifensieder (Lichterzieher) . . .	II	II	II bis III	III bis IV	III bis V
Seiler	I	II	II	II	II

tigkeit mancher Gewerbe durch veränderte Richtung des Handels, durch Ertheilung neuer Gewerbs-Konzessionen und anderer in Beziehung auf die Gewerbtreibenden äussern Umstände mehren oder mindern kann, so erklären Wir wiederholt, daß von Zeit zu Zeit die Revision der Gewerbesteuer vorgenommen werden soll. Wir erwarten von dem Eifer, und von dem vereinigten Zusammenwirken Unserer Finanz-Direktionen, Polizei-Direktoren, Polizei-Kommissäre, Landrichter und Rentbeamten, daß alle neue Gewerbesteuer Kataster höchstens bis zum Schlusse Monats Juni laufenden Jahrs fertig seyn werden, damit sodann am 15. Juli die Abrechnung auf die Gewerbesteuer-Schuldigkeit für das gegenwärtige Finanz-Jahr anfangen könne, welche Wir im jüngsten Steuermandate vom 18. Februar laufenden Jahres §. XIV. vorbehalten haben. Zur Wissenschaft aller Betheiligten lassen Wir gegenwärtige Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt machen. Allg. Verordn. d. d. München den 15 April 1814, die Rektifizirung der Gewerbe-Steuer btr. Rggsbl. vom J. 1814. St. XXXVI. S. 977. Zu dieser Verordnung gehört die in der Beylage abgedruckte Klassifikation der Gewerbe.

Gewerbs-Steuer. *I.* Klassifikation. §. 1. Die Verordnung über die Rektifizirung der Gewerbesteuer enthält zwar eine Vorschrift für die Einreihung der Gewerbe in 5 Haupt-Klassen, läßt aber dem Gutachten dennoch einen weitern Spielraum, weil jede Hauptklasse fünf Unterabtheilungen zählt, und weil einige Gewerbe selbst in gleich stark bevölkerten Orten in mehrere Hauptklassen eingereiht werden

den dürfen. Es ist demnach, wenn Gleichförmigkeit erhalten werden soll, nothwendig, daß bey der Klassifikation von nachfolgenden Grundsätzen ausgegangen werde. — §. 2. Der Spielraum zwischen mehreren Hauptklassen, welcher dem Gutachten bey einigen Gewerben eingeräumt ist, beruht auf nachstehenden Erwägungen: a) manche Gewerbe sind nicht allein auf die örtliche Konsumtion, sondern auf eine ausgedehntere Konkurrenz berechnet, und können deswegen an einem minder bevölkerten, aber zu ihrem Betriebe vorzüglich günstig gelegenen Orte, weit einträglicher seyn, als dieselben Gewerbe an volkreichen Orten. Dahin gehören z. B. vorzugsweise die Gewerbe aller Kaufleute, Fuhr- und Floßleute, Schiffer, Spediteurs, u. dgl., deren Ausdehnung von der mehr oder minder günstigen Lage zum Transporte, weitern Verschleiße u. s. w. abhängt, ferner Bleichereyen, Bräuereyen, Glas-Hütten, Schmelzwerke, Mühlen und Fabriken aller Art, welche zu einem ausgedehnten Betriebe fliessende Wasser, große und wohlgelegene Gebäude oder Grundstücke voraussetzen, u. s. w. In minderem Maaße sind auch andere Gewerbe hieher zu rechnen, welche zwar in der Regel nur für die örtliche Konsumtion arbeiten, aber doch nicht ohne auswärtigen Verschleiß sind. b) bey einigen, auf den örtlichen Verschleiß beschränkten Gewerben, besonders in größeren Städten, kann die Anzahl der Gewerbsberechtigten das gehörige Verhältniß zur Bevölkerung überschritten haben, und es wird daher in solchen Fällen nöthig, diese Gewerbe in eine gerin-

ringere Hauptklasse einzureihen, als ihre eigenthümliche Wichtigkeit mit sich bringen würde. c) Wenn ein Gewerbe, welches sonst zu den besseren gehört, in irgend einer Gegend eine so geringe Nachfrage findet, daß es nur zu Zeiten, und nicht das ganze Jahr fortwährend betrieben werden kann, so muß es auch gleichwohl auch in eine geringere Haupt-Klasse eingereiht werden, als dem Gewerbe an sich entsprechen würde. Dieser Fall wird z. B. bey einigen Büttnern, Schmieden, Wagnern u. s. w. auf dem Lande angetroffen. — §. 3. Bey der Einreihung der verschiedenen Gewerbs-Gattungen an einem und demselben Orte in ihre entsprechenden Haupt- oder Unterklassen kömmt es vor allem darauf an: Ob ein Gewerb radizirt sey, oder nicht? ob nämlich seinem Betriebe eigene, ausschliessend hiezu bestimmte, und eben deswegen nicht in der Haussteuer begriffene Gebäude und andere unbewegliche Vorrichtungen von größerem oder kleinerem Werthe gewidmet seyn, oder nicht? Ob es ein großes stehendes Kapital an Werkzeugen, Verlag u. s. w. voraussetze, oder nicht? Ob ein Gewerb, seiner Natur nach, einen ausgebreiteten Verkehr habe, oder ob dieser in der Regel nur auf den Ort beschränkt sey, wo das Gewerb betrieben wird? Ob Gewerbe, welche auf den auswärtigen Verschleiß berechnet sind, hiezu vorzüglich günstig gelegen seyen, oder nicht? Ob ein Gewerb, welches auf die örtliche Konsumtion beschränkt ist, an dem gegebenen Orte nur von wenigen, oder von vielen Berechtigten betrieben wird? Ob das Ge-

werb

werb volle Mannsnahrung verschafft, oder nur einen Nahrungs=Beytrag? — §. 4. Was die Einreihung der einzelnen Gewerbe betrifft, so folgt zwar aus den Grundsätzen, welche die Verordnung über die Bestimmung und das Maaß der Gewerbesteuer ausspricht, daß alle diejenigen, welchen ein Recht zu demselben Gewerbe an demselben Orte verliehen ist, in der Regel auch zu derselben Klassen=Steuer verpflichtet seyen, und das auf die subjektiven Verschiedenheiten der Gewerbsleute, auf ihre größere oder geringere Betriebsamkeit, eben so wenig Rücksicht genommen werden dürfe, als z. B. bey der Grund=Steuer und andern direkten Auflagen. Ausnahmen dieser Regel treten jedoch ein: a) Bey jenen Gewerben überhaupt, deren Ertrag durch die notorische Verschiedenheit des hiebei verwendeten Betriebs=Kapitals an einem und demselben Orte sehr bedeutende Abstufungen zuläßt, und welche durch ihre einmal genommene solide Ausdehnung einen nicht momentanen Vorzug vor andern Gewerben derselben Art, in dem Maaße besitzen, daß dieser Vorzug und ihr höherer Ertrag auf den Werth des Gewerbsrechts selbst Einfluß gewinnr; b) insbesondere bei solchen radizirten Gewerben, bey welchen die Lage und Größe der hiezu erforderlichen Gebäude und übrigen Anlagen, und sonach die hievon abhängende Ausdehnung des Gewerbes an demselben Orte sehr verschieden seyn kann, wie z. B. bey Mühlen, wovon in demselben Steuer=Distrikte einige nur geringen Wasserzufluß und wenige Räder, andere

die

die doppelte und mehrfache Anzahl von Rädern haben können, bey Bräuhäusern, deren eines schlechte, das andere vortreffliche Sommerkeller hat; bey Gasthäusern, wovon eines klein, oder in einer abgelegenen Strasse befindlich, ein anderes geräumig und wohlgelegen ist, u. s. w. In allen Fällen, wo keine dieser beyden Ausnahmen eintritt, muß das Gutachten der Beamten und der von ihnen beygezogenen Ausschüsse bey der Regel stehen bleiben; jedoch können die Gewerbs-Innungen in Städten und Märkten, bey der ihnen durch den §. 9. der Verordnung gestatteten eigenen Umlage der Gewerbsteuer, noch weitere Ausnahmen eintreten lassen, in so fern nur die im erwähnten §. der Verordnung festgesetzten Bedingnisse erfüllt werden. — §. 5. Wenn mehrere Gewerbsrechte in einem Individuum vereinigt sind, so soll zwar nichts desto weniger jedem einzelnen Gewerbe in der Regel auch seine abgesonderte Gewerbe-Steuer entsprechen, sollte jedoch das eine oder andere dieser vereinigten Gewerbe, gar zu wenig getrieben werden, um sich zu einer abgesonderten Besteuerung zu eignen, so kann ausnahmsweise gestattet werden, daß mehrere, oder nach Umständen auch alle diese vereinigten Gewerbe, zusammen nur als ein einziges behandelt und klassifizirt werden. — §. 6. Gewerbe, welche in der vorgeschriebenen Klassifikazion gar nicht genannt sind, müssen gleichwohl denjenigen angereiht werden, mit welchen sie in jeder Beziehung die meiste Aehnlichkeit haben. — *II.* Katastrirung. §. 8. Die

Ka-

Kataster erhalten vier Haupt-Unterabtheilungen für die Gewerbe der Privaten, Gemeinden, Stiftungen und des Staats. In jeder solchen Unterabtheilung werden die Gattungen der Gewerbe nach alphabetischer Reihenfolge, und alle, welche dasselbe Gewerbe betreiben, unmittelbar nach einander vorgetragen. Zwischen zwey verschiedenen Gewerbs-Gattungen wird ein Raum für einige Zeilen frey gelassen, damit Gewerbetreibende, welche etwa erst bey der Begutachtung entdeckt würden, nachgetragen werden können. Eben deßwegen wird die Ersetzung der laufenden Nummern nicht schon von dem Rentbeamten, sondern erst von dem Polizey-Kommissär oder Landrichter, und zwar ganz zuletzt vorgenommen. Jedes auf solche Weise vom Rentamte angelegte Kataster wird, nachdem es mit einem Einbande versehen worden, sogleich dem einschlägigen Stadt-Polizey-Kommissariate oder Landgerichte mitgetheilt. — §. 9. Dieses versammelt den Ausschuß der Gewerbsleute nach Vorschrift der §§. 6. und 7. der Verordnung, instruirt und beeidigt die Mitglieder desselben, und protokollirt ihr Gutachten über die Klassifikation eines jeden einzelnen Gewerbes. Können sie sich über kein gemeinschaftliches Gutachten vereinigen, so wird das Resultat der Stimmenmehrheit in das Kataster eingetragen. Am Schlusse unterschreiben sich sämmtliche Mitglieder des Ausschusses. Wie nunmehr den Gewerbs-Leuten eines jeden Distrikts ein Termin von 8 und resp. 14 Tagen zur Abgabe ihrer Erinnerungen zu gestatten, das ämtliche Gutachten in das Kataster ein-

einzutragen, und endlich dieses an die vorgesetzte Finanzdirektion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) zur Genehmigung einzusenden sey, lehrt die Verordnung im §. 8. Nur wird hier noch besonders bemerkt, daß die Kataster eines Amtsbezirkes nicht miteinander, sondern allmählig, so wie sie nacheinander fertig werden, und zwar jedesmal in duplo zur Finanz=Direktion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) eingesendet werden müssen. — §. 10. Die Finanz=Direktion sendet das eine Kataster=Exemplar mit der von ihr genehmigten Klassifikation an das Rentamt, und behält das Duplikat zurück. In Städten und Märkten, wo Gewerbs=Innungen vorkommen, findet der §. 9. der Verordnung seine Anwendung, und der Rentbeamte eröffnet daher diesen Innungen, gleich nach dem Empfange des genehmigten Katasters, die auf jede Innung treffende summarische Steuer=Schuldigkeit, ohne ihnen die eventuell genehmigte Repartition dieses summarischen Betrages auf die Einzelnen bekannt zu machen. Erfüllt eine Innung die im erwähnten §. der Verordnung vorgeschriebenen Bedingnisse, so trägt das Rentamt die von derselben vorgeschlagene Umlage in das Kataster ein, und erstattet hierüber sogleich Anzeige zur Finanz=Direktion, (jetzt Regierung, K. d. F.) damit diese hienach auch das Kataster=Duplikat berichtigen lassen könne. Im entgegengesetzten Falle hat es bey der von der Finanz=Direktion (jetzt Regierung, K. d. F.) eventuell genehmigten Klassifikation der einzelnen Gewerbe sein Bewenden. — §. 11. Denjenigen

Be=

Beamten und andern Individuen, deren Mitwirkung bey der Rektifikation der Gewerbe=Steuer besonders in Anspruch genommen wird, soll zum Ersatze einiger hiedurch veranlaßten eigenen Auslagen, eine Vergütung nach der Anzahl der Gewerbe geleistet werden. Diese Vergütung beträgt von jedem einzelnen Gewerbe

für den Stadt=Polizey=Kommissär in den grössern Städten	2 kr.
für den Landrichter	4 kr.
für den Rentbeamten . . .	1 kr.
für jeden Gewerbsmann, welcher für den ganzen Amtsbezirk beybehalten wird . . .	1 kr.

wo jedoch, letztern Falls, das Kataster des Steuer=Distrikts, in welchem der beygezogene Gewerbsmann ansässig ist, nicht mitgezählt werden darf. — §. 12. Da sich die Wichtigkeit mancher Gewerbe durch veränderte Richtung des Handels, durch Ertheilung neuer Gewerbs=Konzessionen und anderer, in Beziehung auf die Gewerbtreibenden äußern Umstände mehren oder mindern kann, so wird wiederholt erklärt, daß von Zeit zu Zeit die Revision der Gewerbe=Steuer vorgenommen werden soll. Ungedruckte Entschließung vom 15. April 1814. Döllingers Repertorium IX. Band. S. 369.

Gewerbssteuer. Obwohl man die im Bericht vom 26. v.M. gestellten Anfragen über die Rektifikation der Gewerbsteuer bei den deutlichen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15. April l. J. nicht mehr erwartet hätte, so werden doch zur Vermeidung aller Mißverständnisse folgende Entschließungen

Siebmacher	I	I	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Spängler	I bis II	I bis II	II	II	II
Sporer	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II
Stärkmacher	II	II	II	II	II
Sticker	II	II	II	II	II
Stockmacher	II	II	II	II	II
Strumpfwirker	I	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II
Tapezierer	II	II	II	II	II
Taschner	II	II	II	II	II
Trödler (Tändler)	I	I	II	II	II
Tuchmacher	I	I bis II	I bis II	II	II
Tuchscherer	I	I bis II	I bis II	II	II
Uhrmacher	I bis II	I bis II	II	II	II
Vergolder	I	I	I	I	II
Wagner	I bis II	II	II	III	III
Walker	I	I	I	II	II
Wechsler	IV bis V	IV bis V	IV bis V	IV bis V	IV bis V
Weingastgeber	II	II	II bis III	III bis IV	III bis V
Weisgärber	I bis II	I bis II	II	II	II bis III
Wirthe { Bier=	I	I	II	III	II
Wirthe { Tafern=	II	II	II	III	III
Zimmermeister	II	II	II	II	II bis III
Zinngiesser	II	II	II	II	II
Zuckerbäcker	II	II	II	II	II

Kupferstecher (Bilderstecher) . .	I	I	I	I	[illegible]
Kupferschmiede	I bis II	I bis II	II	II bis III	II bis III
Kunsthändler	II	II bis III	II bis III	II bis III	II bis III
Lakierer	II	II	II	II	II
Lebzelter (Wachszieher)	II	II	III	III	III
Lohnkutscher	II	II	II	II bis III	II bis III
Leimsieder	I	I	I	I	I
Leinweber	I	I	I	I	I
Leistenschneider	I	I	I	I	I
Lederer	II bis II	I bis II	II	II	II bis III
Löffelmacher	I	I	I	I	I
Mahler (Anstreicher)	I	I	I	I	I
Material-Händler	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V
Maurermeister	II	II	II	II	III
Melber	I bis II	II	II	II	II
Messerschmiede (Schwertfeger) . .	I bis II	II	II	II	II
Mezger	I bis II	II	II	II bis III	II bis III
Müller	II bis IV	II bis IV	II bis IV	II bis IV	II bis IV
Musikanten (Spielleute)	I	I	I	I	I
Nadler	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II
Nagelschmiede	I	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II
Papiermüller	II bis IV	II bis IV	III bis IV	III bis IV	III bis IV
Paraplulmacher	II	II	II	II	II
Perückenmacher (Friseur) . . .	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II
Pfannenflicker	I	I	I	I	I
Pflasterer	I	I	I	I	I
Priechler	I	II	II	II	II

Buchdrucker	II	II	II	II	III
Buchhändler	I	II	II	II	III
Büchsenmacher	II	II	II	II	II
Bürstenbinder	I	I	I	I bis II	I bis II
Dreher	I	I	I	I bis II	I bis II
Eisenhändler	II bis III	II bis III	II bis III	III bis V	III bis V
Fabrikanten	II bis V	II bis V	II bis V	II bis V	II bis V
Färber	II	II	II	II	III
Faßzieher (Aufleger)	II	II	II	II	II
Feilenhauer	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II	I bis II
Fischer	I	I	I	II	II
Früchtenhändler	I bis II	I bis II	II	II	II
Fuhrleute (Floßmeister u. Boten) .	II bis III	II bis III	II bis III	II bis III	II bis III
Gabel= und Rechenmacher . . .	I	I	I	I	I
Geigenmacher (Instrumenten=macher)	I	I	I	II	II
Geschmeidmacher	II	II	II	II	III
Gestell= und Radmacher	I bis II	I bis II	II	II	II
Glaser	I	II	II	II	III
Glashüten	III bis IV	III bis IV	III bis IV	III bis IV	III bis IV
Glasschleifer	I	I	I	I	I
Glockengießer	II	II	II	II	III
Gold= und Silberarbeiter . . .	II	II	II	II	II
Graveur (Petschierstecher) . . .	I	I	I	II	II
Großhändler	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V	III bis V
Gürtler	I bis II	II	II	II	II
Hafner	I	II	II	II	II

gen hierauf ertheilt: 1) Die Gewerbsteuer setzt allemal ein Gewerbe voraus, hat also keinen Bezug auf solche Nahrungszweige, worauf eine höhere wissenschaftliche oder ästhetische Ausbildung erfordert wird, also nicht auf Schriftsteller, Sprach-Meister, Privatlehrer, Tonkünstler, Kunstmaler, Statuaren, Architekten, Aerzte, Hebammen, Advokaten ꝛc. 2) Die Gewerbsteuer setzt eine ausschliessende Konzession voraus, hat also keinen Bezug auf solche Industriezweige, deren Ausübung in Gemäßheit allgemeiner Gesetze oder örtlicher Observanz der freien Spekulation überlassen ist, oder doch wenigstens keinem untersagt zu werden pflegt, welcher sich übrigens den polizeilichen Anordnungen unterwirft. Es bleiben sonach a) von der Gewerbsteuer ausgenommen alle Industriezweige, welche irgendwo ohne ausschliessende Konzession getrieben werden dürfen, z. E. im allgemeinen, die Ziegelbrennereien die Kalkbrennereien, der Handel mit Getreide u. dgl.; in einigen Gegenden das Gewerb der Weber, Nadler ꝛc., ferner Gärtner, Fischer, sogenannte Miethleute, welche mit den Produkten ihrer eigenthümlichen schon mit der Rustikalsteuer belegten Gärten Fischwasser u. dgl. andern Besitzungen Handel treiben. b) Der bloße Zunftverband für sich entscheidet nicht für die Steuerpflichtigkeit eines Gewerbs, wenn nicht auch die übrigen Erfordernisse hinzukommen; c) Ob das Aschen- und Lumpensammeln, Theerschwellen, Pottaschensieden, Gabel- und Rechenmachen, Leistenschneiden, Putzmachen, Siebmachen, Stockmachen,

chen, zu den besteuerten Gewerben zu rechnen seyen, hängt jeden Orts davon ab, ob dazu eine förmliche und ausschliessende polizeiliche Konzession erfordert werde, oder nicht. d) Gewerbe, welche zunächst polizeilichen Zwecken gewiedmet sind, aber doch nicht von besoldeten Dienern der Polizei ausgeübt werden, und eine ausschließende Konzession erfordern, wie z. B. die Gewerbe der Kornmesser, Holz-Messer ꝛc. eignen sich nichts destoweniger zur Gewerb-Steuer; die Todtengräber gehören, wenn sie auch als Diener der Polizei und des Kultus nicht wirklich besoldet sind, nicht zu den steuerpflichtigen Gewerb-Leuten. 3) Aus der im §. 9 der Verordnung vom 15. April l. J. enthaltenen Bestimmung, daß den Innungen in Städten und Märkten gestattet seyn soll, die treffende Totalsumme der Gewerbsteuer unter sich zu repartiren, folgt noch keineswegs der Schluß, daß auch die ganze Innung für die Totalsumme tenent sey, und daß diese jährlich in Vôlle und ohne Nachlaß an die Rentämter geliefert werden müsse. 4) Kein Gewerb darf weder durch das amtliche Gutachten, noch durch den Ausspruch der Finanz-Direktion in eine höhere oder geringere Klasse eingereiht werden, als es die Verordnung vom 15. April l. J. gestattet. Sollten Fälle eintreten, wo nicht ohne offenbaren und bedeutenden Nachtheil des Finanz-Aerars, oder der Gewerbs-Leute bei den Normen stehen geblieben werden könnte, so ist hierüber Bericht zu erstatten, die Ausnahme zu begutachten, und die allerhöchste Genehmigung zu erwarten. 5) Der 4. §. der Instruk-

struktion vom 15. April l. J. hat allerdings den Sinn, daß alle diejenigen, welchen ein Recht zu demselben Gewerbe, an demselben Ort verliehen ist, in der Regel nicht nur in dieselbe Hauptklasse, sondern auch in dieselbe Unterabtheilung einzureihen seyen, wenn nicht eine der beiden im erwähnten §. angeführten Ausnahmen statt findet. Diese Ausnahmen werden aber wenigstens in den größern Städten weit häufiger vorkommen, als die königl. Finanz-Direktion vorauszusetzen scheint; denn bei allen Gewerben, welche mit einem mehr oder minder beträchtlichen Verlage verbunden seyn können, wie dieses z. B. bei den Glasern, Schuhmachern, Schneidern, Zimmerleuten ꝛc. in größern Städten häufig der Fall ist, unterscheidet sich der Meister, welcher lediglich das ihm zugestellte Material verarbeitet, sehr wesentlich von demjenigen, welcher das rohe Material selbst im Vorrath zu haben oder auch auf Verlag zu arbeiten pflegt. 6) Auf die Fälle, wo ein oder der andere Gewerbsmann durch große Armuth oder andere Unglücksfälle wenigstens momentan ausser Stande gesetzt ist, jene Steuer zu entrichten, welche ihn nach der Norm treffen würde, und welche für die übrigen Genoßen desselben Gewerbs am gegebenen Orte auch nicht zu hoch befunden wird, kann und darf bei der Klassifikation selbst keine Rücksicht genommen werden, sondern derley Fälle sind vielmehr nach Umständen in den jährlichen Libellen über die Nachlässe ruhender oder uneinbringlicher Gefälle zu würdigen. München den 21. Juni 1814, die Besteuerung der Gewerbe betr.

betr. An die kl. Finanz-Direktion des Oberdonau-Kreises also ergangen. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. IV. S. 182.

Gewerbssteuer von den Gypsmühlen. Die Gyps-Mühlen unterliegen der Gewerbe-Steuer. Die Gypsmühle sey nicht in das Steuer-Kataster jenes Distrikts einzutragen, wo sich der Gypsbruch befindet, oder wo zufälliger Weise der berechtigte Gypsmüller wohnt, sondern dort, wo die Mühle erbaut ist. Vom 10. July 1810. Döllingers Repertorium IX. Band. S. 386.

Gewerbssteuer der Juden. Diejenigen Juden, welche Patente zum Hausiren erhalten, müssen, neben der für die jährlichen Patente zu bezahlenden Taxe, auch die Gewerbsteuer bezahlen. Der Vieh-Handel der Juden ist frei, dagegen wird solcher bey der Familien-Steuer verhältnißmäßig angezogen. Vom 18. April 1815. Döllingers Repertorium IX. Band. S. 387.

Gewerbssteuer der Krämer. Krämer, welche Patente zum Hausiren erhalten, müssen, neben der Taxe für diese Patente, die Gewerb-Steuer entrichten. Vom 18. April 1815. Döllingers Repertorium IX. Band. S. 387.

Gewerbssteuer der Musikanten, siehe Musikanten.

Gewerbsteuer der Malzmühlen, siehe Malz-Mühlen.

Gewerbs-Steuer-Nachlaß der Mühlenbesitzer bey eintretenden Wasser- und Flußbauten; siehe Mühlenbesitzer.

Gewerbs-Steuer der Wasenmeister, siehe Wasen-Meister.

Gewerbs-Steuer, Behandlung der Reklamationen. In Folge allerhöchster Entschließungen der Königl. Ministerial-Steuer- und Domainen-Sektion vom 10 Merz und 14 April 1815, die Behandlung der Reklamationen über die neue Gewerbssteuer betreffend, wird Nachfolgendes der genauen Darnachachtung wegen, bekannt gemacht. 1) Die Reklamationen gegen die dermalige Gewerbsteuer können nicht mehr nach dem Edict vom 30 Septbr. 1811 beurtheilt oder behandelt werden, denn jene Gewerbs-Steuer, auf welche das genannte Edict Bezug hat, bestehet nicht mehr, und die Verordnung vom 15 April v. J. setzt bestimmte Merkmale und Grenzen fest, daß jede dagegen erhobene Beschwerde auf kürzerem Weg entschieden werden kann. 2) Die Untersuchung der Reklamationen gegen die Gewerbsteuer, welche daher nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15 Apr. v. J. zu geschehen hat, ist auf dem Wege der Vergleichung zu führen, und einzuleiten, hiebey muß aber vor allem das Augenmerk auf eine gütliche Ausgleichung oder zweckmäßige Anwendung der Bestimmung, welche besagte Verordnung vom 15 April v. J. §. 9. enthält, gerichtet werden. Bey besagt gütlicher Ausgleichung können allerdings die Rentämter geeignet mitwirken, und es wird denselben zum besondern Verdienst angerechnet werden, wenn auf die gütliche Ausgleichung der Art wirksam eingeschritten wird, daß dadurch fernern Beschwerden vorgebeugt werde. 3) In so

weit aber die Reklamationen auf dem Wege der gütlichen Ausgleichung nicht gehoben werden, bleibt die Instruction oder erste Untersuchung derselben durchaus, und ohne Unterschied, ob einzelne Gewerbs-Leute, oder ganze Innungen oder ganze Distrikte reklamiren, den Landgerichten resp. Polizei-Commissariaten übertragen. Die erste Aburtheilung der vom Landgerichte resp. Polizei-Commissariate instruirten Reklamationen, dann die Genehmigung der vom Rentamt allenfalls erzweckten gütlichen Ausgleichungen kommt ausschlüßlich der kön. Finanz-Direction als Steuer-Rektifikations-Kommission zu. 4) Eben so wie bei der Grundsteuer haben auch bey der Gewerbsteuer, Reklamationen ex officio gegen zu geringe Besteuerung statt. Die Landgerichte und Polizey-Commissariate sowohl als die Rent-Aemter werden verantwortlich gemacht, diese in eintrettenden Fällen gewissenhaft anzuzeigen, und hierüber sogleich, und zwar nach den nämlichen Normen, welche bey den Reklamationen gegen zu hohe Gewerbsteuer vorgeschrieben sind, die Untersuchung einzuleiten. 5) Jede Reklamation, welche nicht durch Vergleichung, und namentliche Anführung der in Vergleich gezogenen Gewerbe, oder durch Nachweisung factischer Irrthümer, z. B. unrichtiger Einreihung eines Gewerbes, des Uebersehens großer Gilten, kostbarer Wasserbauten, eines periodischen Wassermangels bei Mühlen u. s. w. begründet ist, muß ohne weiters zurückgewiesen werden. 6) Auf keinen Fall dürfen die Beschwerden über zu hohe Gewerbssteuer so wie die Re-

kla-

klamationen ex officio über zu geringe Gewerbs-Steuer zur königl. Steuer und Domainen-Sektion eingereicht werden, ehevor sie zur unterzeichneten Stelle gebracht worden sind. Zur besagten Ministerial-Steuer- und Domainen-Sektion können derlei Beschwerden erst dann gelangen, wenn dieselben nicht in Zeiten erlediget, oder die Reklamanten mit den Entschließungen, welche dießfalls erlassen werden, sich nicht beruhigen zu können glauben. Ausschreibung der kl. Finanz-Direktion des Unterdonau-Kreises d. d. Passau den 12. November 1815. an sämmtliche Landgerichte, Polizey-Commissariate und Rentämter des Unter-Donau-Kreises, die Behandlung der Reklamationen über die neue Gewerbsteuer betr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. *V.* S. 76.

Gewerbe, Bestimmungen über die Nachlässe an Steuern bei ausserordentlicher Zerstörung der Gebäude und gehemmten Betriebe des Gewerbes; siehe Nachlässe.

Gewerbs-Gerechtigkeiten, beutellehenbare. Se. Königl. Majestät beschließen auf den Bericht vom 10. Juni vor. Js. unter Zurückgabe der Akten, daß die Verordnung vom 16. März 1807. §. 8. jedoch mit der beschränkenden Leuteration vom 2. Dezember 1809, auf die beutellehenbaren Gewerbsgerechtigkeiten angewendet, somit die beutellehenbare Kram-Gerechtigkeit des N. zu N. weder bey der Regulirung der Relevien von seinen lehenbaren Besitzungen, noch bei der Ablösung des Lehenverbandes in Berechnung gezogen werden solle. München den 12. Jänner 1821.

1821. an sämmtliche königl. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, die Behandlung lebenbarer Gewerbs-Gerechtigkeiten btr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. XI. S. 1023.

Gewerbsmäßige Begünstigung eines Verbrechens, siehe **Verbrechen**.

Gewicht. Genaue und zuverläßige Bestimmung der bayerischen Maaße und Gewichte.

1113 baierische Fuß = 1000 französischer pieds de Roi.

1 baierischer Fuß = 129,38 französischen Linien.

1 baierische Elle = 370,16 französischen Linien.

1 baierischer Juchart oder Morgen = 40000 baierischen Quadrat-Fuß.

1 baierisches Kannen-Maaß = 43 baierischen Dezimal Kubik-Zoll = 53,8923 französischen Duodez.-Kubik-Zoll.

60. baierische Maaß = 1 Eimer.

208 baierische Maaß = 1 Scheffel Münchner Maaß für Kern und Weizen.

208½ baierische Maaß = 1 Scheffel Korn, Weizen, Gerste a 6 Mezen.

Von 242⅗ bis 243¼ baierische Maaß = 1 Scheffel Haber a 7 Mezen.

1 Münchner Pfund Handelsgewicht = 11682 holländischen Asen.

137 Münchner Pfund Handelsgewicht = 157 ehemaligen Pariser Pfunden.

1 Köllnische Mark in München = 4870 holländischen Asen.

10,000 Mètres oder 1 Myriamètre machen ganz genau = 34263 baierische Fuß.

835 Millimètres = 1 baierische Elle.
46 Hectares = 135 baierische Jucharte oder Tag-Werke.
1 Litre = 50,4121 französische Kubik-Zoll.
449 Litres = 420 baierische Maaße a 60 auf 1 Eimer.
3706 Litres = 100 Münchner Metzen, deren 6 ein Scheffel Korn, und 7 ein Scheffel Haber ausmachen.
3715 Litres = 100 Münchner Metzen, wenn 1 Scheffel 208½ Maaß ist.
5609 Grammes = 10 baierische Pfund ganz genau
11 Grammes = 3083 köllnische Richtpfennigtheilchen ganz genau.
25 Francs = 29 vier und zwanzig Kreuzerstücken.
1 Decime = 2¼ Kreuzer ungefähr. Rggsbl. vom J. 1802. St. XLIII. S. 753.

Gewicht französisches. Da die Kenntniß des Verhältnisses des baierischen Gewichts und Maaßes gegen das französische dermal im Handel und Wandel von ungemeiner Wichtigkeit ist, und oft unwillkührlich durch derselben Nichtwissen die miteinander handelnden Theile entweder verkürzt oder übervortheilt werden können: so hat der hiesige französische Platz-Kommandant und Kriegs-Kommissär Crouzet den königl. baierischen Landesdirektionsrath Joseph Baader, und den königlich-baierischen Ingenieur und Markscheider Neumann eingeladen, die Reduktion des baierischen Maaßes und Gewichts gemeinschaftlich mit ihm vorzunehmen, und eine vollständige Berechnung hierüber herzustell-

stellen. Das Resultat der von diesen sachverständigen Männern hierüber angestellten Berechnung und Untersuchung wird hiemit zu Folge eines allerhöchsten Befehls vom 29 Dezember 1805 in nachstehender Tabelle zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Bekanntmachung des kl. General-Landes-Commissariats *d. d.* München den 30 Jänner 1806, das Verhältniß des französischen Maaßes und Gewichts gegen das baierische betr. — Das Münchner Pfund ist gleich 561 Grames 66/100 franz. Gewichts. Der Münchner Zentner = 56 Kilogrammes 16/100 franz. Gewichts. Die Münchner Maaß = 1 Litre oder neun Pinten 6/100 franz. Maaßes. Der Eimer Brantewein zu 60 Maaß = 63 Pinten 60/100 franz. Maaßes. Der Eimer Bier zu 64 Maaß = 67 Pinten 84/100 franz. Maaßes. Das gewöhnliche Münchner Schäfl = 222 Litres 89/100 oder 17 Boisseau 14/100 franz. Maaßes. Das Schäfl Haber zu 7 Metzen = 260 Litres 4/100 oder 20 Boisseau 4/100 franz. Maaßes. Die Klafter Holz = 3 Steres oder Kubikmetres 13/100 franz. Maaßes. Anmerkung. 1. Rechnet man das Pfund zu einem halben Kilogramme, und den Zentne zu 50 Kilogrammen, und vergleicht Pfund mit Pfund und Zentner mit Zentner, so ergiebt sich, daß das baierische Pfund ungefähr um 2 Unzen, und der baierische Zentner um 12 1/3 Pfund schwerer ist, als der französische. Sonach hält das baierische Pfund ungefähr 18 Unzen, und der baierische Zentner 112 1/3 Pfund. 2. Man hat in dem obenstehenden Kalkul alle Bruchziffer weggelassen, welche unter das Hundertste

Zur Ausschreibung der kl. General-Zoll- und Mautdirektion vom 10. März 1808.
S. 7882 gehörig.

Eintheilung des Bayerischen und des Französischen neuen Gewichtes.

1 Baierischer Centner hat 100 Pfund.
1 — Pfund hat 32 Loth.
1 — Loth hat 4 Quint.
1 — Quint hat 4 Pfenninge.

1 Millier, oder Tonneau de mer, Seetonne oder halbe Last, hat 10 Quintaux.
1 Quintal oder Centner hat 10 Myriagrammes.
1 Myriagr. oder Deca Livre, oder 10 Pfundstein, hat 10 Kilogr.
1 Kilogramme oder Livre, oder Pfund hat 10 Hectogrammes.
1 Hectogramme oder Once, oder Unze hat 10 Decagrammes.
1 Decagramme oder Gros, oder Quentchen hat 10 Grammes.
1 Gramme oder Denier, oder Skrupel hat 10 Decigrammes.
1 Decigramme oder Grain, oder Gran hat 10 Centigrammes.
1 Centigramme, oder Gran hat 10 Milligrammes oder Asse.

Vergleichung der

Französischen neuen Gewichte mit den baierischen

Französisches Gewicht.		Baier. Gewichte. Centner	Pfund	Loth	Quintl	Pfenning
1	Kilogramme gibt .	—	1	25	—	—
2	— — — .	—	3	[illegible]	—	—
3	— — — .	—	5	11	—	—
4	— — — .	—	7	4	—	1
5	— — — .	—	8	29	—	1
6	— — — .	—	10	22	—	1
7	— — — .	—	12	15	—	1
8	— — — .	—	14	8	—	2
9	— — — .	—	16	1	—	2
10	— oder 1 Myriagr. .	—	17	26	—	2
20	— — 2 — .	—	35	20	1	1
30	— — 3 — .	—	53	14	2	—
40	— — 4 — .	—	71	8	2	2
50	— — 5 — .	—	89	2	3	1
60	— — 6 — .	1	6	29	—	—
70	— — 7 — .	1	24	23	—	2
80	— — 8 — .	1	42	17	1	1
90	— — 9 — .	1	60	11	2	—
100	— oder 1 Quintal .	1	78	5	2	2
200	— — 2 — .	3	56	11	1	1
300	— — 3 — .	5	34	17	—	—
400	— — 4 — .	7	12	22	2	3
500	— — 5 — .	8	90	28	1	2
600	— — 6 — .	10	69	2	—	1
700	— — 7 — .	12	47	7	3	—
800	— — 8 — .	14	25	13	1	3
900	— — 9 — .	16	3	19	—	2
1000	— — 1 Millier .	17	81	24	3	1
2000	— — 2 — .	35	63	17	2	2
3000	— — 3 — .	53	45	10	1	3
4000	— — 4 — .	71	27	3	1	—
5000	— — 5 — .	89	8	28	—	1
6000	— — 6 — .	106	90	20	3	2
7000	— — 7 — .	124	72	13	2	3
8000	— — 8 — .	142	54	6	2	—
9000	— — 9 — .	160	35	31	1	1
10000	— — 10 — .	178	17	24	—	2

Baierischen Gewichte mit den Französischen.

Baierische Gewichte.		Französische Gewichte. Millier	Quintal	Myriagr.	Kilogr.	Hectogr.	Decagr.	Gramme	Decigr.	Centigr.	Milligr.
1	Pfund gibt	—	—	—	—	5	6	1	2	3	7
2	— —	—	—	—	1	1	2	2	4	7	5
3	— —	—	—	—	1	6	8	3	7	1	3
4	— —	—	—	—	2	2	4	4	9	5	1
5	— —	—	—	—	2	8	0	6	1	8	9
6	— —	—	—	—	3	3	6	7	4	2	7
7	— —	—	—	—	3	9	2	8	6	6	5
8	— —	—	—	—	4	4	8	9	9	0	3
9	— —	—	—	—	5	0	5	1	1	4	1
10	— —	—	—	—	5	6	1	2	3	7	9
20	— —	—	—	1	1	2	2	4	7	5	9
30	— —	—	—	1	6	8	3	7	1	3	8
40	— —	—	—	2	2	4	4	9	5	1	8
50	— —	—	—	2	8	0	6	1	8	9	8
60	— —	—	—	3	3	6	7	4	2	7	7
70	— —	—	—	3	9	2	2	6	6	5	7
80	— —	—	—	4	4	8	9	9	0	3	6
90	— —		—	5	0	5	1	1	4	1	6
100	oder 1 Cent.	—	—	5	6	1	2	3	7	9	6
200	— 2 —	—	1	1	2	2	4	7	5	9	2
300	— 3 —	—	1	6	8	3	7	1	3	8	8
400	— 4 —	—	2	2	4	4	9	5	1	8	4
500	— 5 —	—	2	8	0	6	1	8	9	8	0
600	— 6 —	—	3	3	6	7	4	2	7	7	6
700	— 7 —	—	3	9	2	8	6	6	5	7	2
800	— 8 —	—	4	4	8	9	9	0	3	6	8
900	— 9 —	—	5	0	5	1	1	4	1	6	4
1000	— 10 —	—	5	6	1	2	3	7	9	6	0
2000	— 20 —	1	1	2	2	4	7	5	9	2	1
3000	— 30 —	1	6	8	3	7	1	3	8	8	2
4000	— 40 —	2	2	4	4	9	5	1	8	4	3
5000	— 50 —	2	8	0	6	1	8	9	8	0	4
6000	— 60 —	3	3	6	7	4	2	7	7	6	5
7000	— 70 —	3	9	2	8	6	6	5	7	2	6
8000	— 80 —	4	4	8	9	9	0	3	6	8	7
9000	— 90 —	5	0	5	1	1	4	1	6	4	8
10000	— 100 —	5	6	1	2	3	7	9	6	0	9

Baierische Getreid-Maße.	Französische Benennung			
	Systematische	Hectolitre	Decalitre	Litre
	populäre	setier	boisseau	pinte
1 baier. Metzen zu 34⅔ baier. Maßkannen		—	3	7,0596
½ = Mezen		—	1	8,5298
¼ = Mezen		—	—	9,2649
⅛ = Mezen		—	—	4,6324
$\frac{1}{16}$ = Mezen		—	—	2,3162
$\frac{1}{32}$ = Mezen		—	—	1,1581
6 Mezen-Maß, in Baiern Schäffel genannt . . .		2	2	2,3576

Baierisches Gewicht.	Französische Benennung					
Systematische	Myria-gramme	Kilo-gramme	Hecto-gramme	Deca-gramme	Gramme	Deci-gramme
populäre	- -	Livre	once	gros	Denier	grain
bayer. Pfund zu 32 Loth . . .	—	—	5	6	0	0,000
1 = Centn. zu 100 Pfunden . .	5	6	0	0	0	0,000

Tabelle zur Verordnung vom 28. Februar 1809. Seite 7883 gehörig.

Reduction

der baierischen Maße und Gewichte in die neuen Französischen.

Baierische Längenmaße.	Französische Benennung				
	Systematische	Mètre	Decimètre	Centimètre	Millimètre
	populäre	- -	palme	doigt	trait
1 baier. Fuß zu 12 Zoll, oder zu 144 Linien = 129, $\frac{38}{100}$ Pariser-Linien .	=	—	2	9	1,859
1 baier. Klafter zu 6 Fuß . .	=	1	7	5	1,155
1 geometrische Ruthe zu 10 Fuß	=	2	9	1	8,592
1 baier. Elle zu 2 Fuß, 10½ Zoll	=	—	8	3	3,015

Baierische Flächenmaße.	Französische Benennung	
Systematische	Are	Centiare
populäre.	perche carré.	Mètre carré.
1 baier. Quadratfuß zu 144 Quadratzolle	—	0,08518
1 = Quadratklafter zu 36 Quadratfuß	—	3,0665
1 = Quadratruthe zu 100 Quadratfuß	—	8,5182
¼ = Tagwerk zu 100 Quadratruthen	8	51,8179
½ = Tagwerk zu 200 Quadratruthen	17	03,6359
1 = Tagwerk oder Morgen zu 400 Quadratruthen .	34	07,2718

Baierische flüssige Maße.	Französische Benennung.	
Systematische	Decalitre	Litre
populäre	Velte	pinte
1 baier. Maßkanne zu 43 Decimal-Kubikzoll	—	1,069
1 = Eimer zu 64 Maß oder zu 2,752 Kubikfuß	6	8,418

dertste verkleinern. Rggsbl. vom J. 1806, St. X. S. 80. — Um die Grenz-Maut-Postirungen in den Stand zu setzen, die Französischen Gewichts-Theile in die Baierischen auf die leichteste und vollkommenste Weise zu reduziren, wird in der Beilage eine Eintheilungs- und Vergleichungs-Tabelle derselben als Vorschrift aufgestellt, an welche sich sämmtliche Maut-Postirungen genauest zu halten, und vorausgesetzt, daß das Gewicht von allen aus Frankreich einkommenden Güter-Kolli in den Designationen ordentlich eingesetzt ist, die Vorlage eigener Waagzettel nicht weiter anzufodern haben. Die Kontrolle wegen richtiger Gewichts-Deklaration wird durch das einschlägige Hall-Amt gehalten, an welches die Güter-Anweisungen nach Inhalt des Gesetzes ohnehin geschehen müssen. Bekanntmachung der kl. General-Zoll- und Maut-Direktion d. d. München den 10 März 1808, die Reduktion des Französischen Gewichts in das Baierische Gewicht betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. *XIII.* S. 662. Die zu dieser Verordnung gehörigen Tabellen sind in den Beylagen abgedruckt.

Gewicht, die Einführung eines gleichen Gewichtes in den verschieden Provinzen. Die Verschiedenheit der Maße und Gewichte, die Wir in allen Theilen Unsers Königreiches wahrnehmen, erschwert nicht allein den Verkehr im Inlande, sondern auch das Kommerz in das Ausland; und Unsern sämtlichen Unterthanen ist demnach Einförmigkeit in Maßen und Gewichten ein grosses Bedürfniß. Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, und durch allgemeine Gleich-

stell-

stellung der Maße und Gewichte die Hindernisse des in = und ausländischen Kommerzes, die aus der bisherigen Verschiedenheit hervorgehen, möglichst zu heben, soll künftighin im Königreiche ein gleichförmiges Maß und Gewicht nach folgender Vorschrift eingeführt werden. Wir beschliessen also, wie folgt: 1) Für das Längenmaß ist der altbaierische Fuß die Einheit. Der Fuß ist in 12 Zolle, der Zoll in 12 Linien getheilt. Dieser baierische Fuß ist bei + 13° Reaumur gleich 129, 38/100 Pariser = Linien. Die Klafter hält 6 Fuß. Die geometrische Ruthe hält 10 Fuß. Die baierische Elle hält 2 Fuß und 10 1/4 Zoll; eine solche baierische Elle ist gleich 369, 27/100 Pariser = Linien. 2) Für das Flächenmaß ist der Quadratfuß die Einheit. Ein Quadratfuß hält 144 Quadratzolle. Eine Quadratklafter = 36 Quadratfuße. Eine Quadratruthe = 100 Quadratfuße. Ein Tagwerk, ein Morgen, oder ein Juchert hält 400 Quadratruthen, oder 40,000 Quadratfuß. 3) Für die Flüssigkeiten ist die Maßkanne die Einheit. Eine Maßkanne hält 43 baierische Dezimal = Kubikzolle. Ein Eimer hält 64 Maß, oder 2 Kubikfuße und 752 Dezimal = Kubikzolle. 4) Für das Getreidmaß ist der altbaierische Mezen die Einheit. Der Mezen hält 34 2/3 baierische Maßkannen. Der Mezen ist abgetheilt: in 1/2 Mezen in Baiern Viertel genannt; 1/4 Mezen, — halbes Viertel — in 1/8 Mezen, in Baiern Maßl genannt; 1/16 Mezen, — halbes Maßl — 1/32 Mezen, — Dreissiger — Das sechs Mezenmaß heißt in Baiern Schäffel, und hält 208 Maß, oder 8 Kubikfuße und 944 Dezimal = Kubikzolle.

5) Für das Gewicht ist das bisher übliche Münchner- oder baierische Pfund die Einheit. Ein Pfund hält 32 Loth. Ein solches Pfund kommt 560 grammes des französischen Gewichtes gleich. Ein Centner hält 100 Pfund. 6) Da das Medizinal-Gewicht der Stadt Nürnberg ohnehin schon in den meisten Apotheken Unsers Königreiches angenommen ist, so wird das Nürnberger-Medizinal-Gewicht als das allein geltende in allen Apotheken Unsers König-Reiches hiemit erklärt. 7) Was den Münzfuß betrift, bleibt es bis auf weitere Verordnung bei dem dermaligen allgemein bekannten Conventionsfuße. 8) Vom 1. Jänner 1810 an sollen in Unserm König-Reiche nur obige Maße und Gewichte geltend, — alle andere aber alsdann ein für allemal abgewürdigt seyn. 9) Unsere Rentämter und Finanz-Direktionen sind angewiesen, die Uns schuldigen Natural-Prästationen der Unterthanen aber schon vom 1. Oktober l. J. an nach obigen Maßen und Gewichten sich entrichten zu lassen, und nach denselben Uns zu verrechnen. 10) Damit Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, so werden Wir nicht allein Unsere sämtliche General-Kreis-Kommissariate, sonden auch Unsere sämmtliche Land-Gerichte, Rentämter, Städte und Märkte mit Muttermaßen und Gewichten, welche nicht zum Gebrauche, sondern nur zum Abeichen anderer bestimmt seyn sollen, und die unverzüglich unter der Aufsicht einer eigenen Kommission verfertiget werden, versehen lassen. 11) Weil vom 1. Oktober l. J. an nur obige Maße und Gewichte Statt haben, und die-

diese nicht nur im Handel und Wandel, sondern auch bei allen auf Maß und Gewicht sich beziehenden Natural-Prästationen gebraucht werden sollen, so fodert das wechselseitige Interesse, daß weder der gebende, noch der rezipirende Theil dadurch gefährdet werde; denn bei geänderten Grundmaßen muß doch immer die Sache selbst unverändert bleiben. Deswegen müssen die Lokalmaße mit den Normal-Massen auf nachfolgende gleichförmige Weise verglichen werden: a) Jedes Landgericht empfängt von Unserer Kommission, der Wir die Aufsicht über die Verfertigung gleicher Maße und Gewichte übertragen haben, und wozu Wir die Individuen Unserer Münz-Kommission benennen, genaue, in München adjustirte Maße ꝛc. — die Getreidmaße von Holz, mit Eisen beschlagen. b) Der Landrichter läßt, mit Zuziehung des Rentbeamtens und zweier fähiger Landwirthe, die selbst Natural-Prästationen zu leisten haben, durch einen geübten Kornmesser von allen Getreidsorten, welche eingedient werden müssen, mit dem zu den Natural-Getreiddiensten bisher gebrauchten und üblichen Getreidmaße, mit Beobachtung der gewöhnlichen Messungs-Methode, so vieles messen und auf einen Haufen werfen, daß es beiläufig 50 neue, oder baierische Mezen betragen möchte. c) Dasselbe Getreid wird sogleich mit dem neuen Mezen nachgemessen; aber weder ein Rieb, noch ein Stoß angebracht; auch wird der Mezen, ohne auf dem Steg oder Rand etwas stehen zu lassen, ganz eben gestrichen; — was durch den Mezen nicht ausgemessen werden kann, wird

durch seine Unterabtheilungen, die nach dem Halbirungssysteme bis auf einen halben Dreissiger gehen, nachgetragen. d) Sowohl das erste Resultat, das allezeit aus ganzen Zahlen bestehen muß, als das zweite wird im Protokolle vorgemerkt, und nach wiederholten Vergleichungen mit jeder anderen Getreidsorte vom Landrichter, dem Rentbeamten und den zwei Landwirthen unterschrieben, und durch das General-Kreis-Kommissariat an Unsere hiezu bestellte Kommission nach München überschickt. e) Die auf solche Weise von allen Rezeptur-Aemtern erhobenen *Data* sezen die Kommission in München in den Stand, die auf die Getreiddienste sich beziehenden Resolvierungstabellen zu verfertigen. f) Zur Resolvirung der flüssigen Maße und des Gewichts ist erfoderlich, daß die Lokal-Muttermaße, d. i. die Maßkanne, Gewichts-Einsäze (nicht Eimer und Centner), mit einem Verzeichnisse und der Benennung ihrer Abtheilungen, so wie auch das Fuß- und Getreidmaß an Unsere Kommission nach München geschickt werden, um dieselben mit obigen Protokollen, wiederholten Versuchen, und auch mit den Originalien vergleichen, und die Resolvirungen daraus ableiten zu können. 12) Diese sämmtlichen Resolvirungs-Tabellen werden dann zur Sicherstellung aller Interessenten durch unser Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Unsere General-Kreis-Kommissariate und Finanz-Direktionen sowohl, als Unsere sämmtliche Landgerichte und Rentämter haben sich hienach gehorsamst zu achten, und sorgfältig zu wachen, daß diese Unsere Verordnung pünktlich

voll-

vollzogen werde. Allg. Verord. d. d. München den 28. Februar 1809. die Einführung eines gleichen Maß-Gewicht- und Münz-Fußes im Königreiche Baiern btr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XX. S. 473.

Zu dieser Verordnung gehört die in den Beylagen abgedruckte Tabelle.

Gewicht. Wir haben zur Erledigung verschiedener Anfragen, welche in Beziehung auf Unsere allerhöchste Verordnung vom 28. Februar vorigen Jahres — die Einführung eines gleichen Maß-Gewicht- und Münzfußes in Unserm Königreiche (R. B. 1809. St. 20. S. 473—482.) gemacht worden sind, beschlossen: *I.* Der auf den ersten Jänner 1810 bestimmt gewesene Termin, von welchem an die baierischen Normalmaße und Gewichte ausschließend gelten, alle übrigen Maße und Gewichte aber für immer abgewürdigt seyn sollten, wird bis auf den 1. Oktober 1810 verlängert. *II.* Damit bis dahin das Publikum, und insbesondere die gewerbtreibenden Klassen sich mit den erforderlichen neuen Maßen und Gewichten versehen können, haben Unsere General-Kreis-Kommissariate die Einleitung zu treffen, daß nach denjenigen Mustern, welche dieselben von Unserer Münz-Kommission bereits erhalten haben, oder demnächst erhalten werden, in allen Städten, wo sich geschickte Arbeiter vorfinden, eine hinlängliche Menge von Maßen und Gewichten auf den Verkauf verfertigt, hiernächst aber genau untersucht und abgeaicht, auch nach der Abaichung als ächt bezeichnet werden. *III.* Zu gleicher Zeit sind die Unterbehörden

den hiemit wiederholt angewiesen, die in dem 11. §. Unserer Eingangs gedachten Verordnung vorgezeichneten Operationen ungesäumt und mit pflichtschuldigstem Fleiße vorzunehmen, und die Resultate, sobald es nur immer möglich ist, zum Behufe der zu entwerfenden Reductions-Tabellen vorzulegen. Schließlich wollen Wir *IV.* nach und nach auch alle bey dem Verkaufe von Flüssigkeiten üblichen Flaschen und Krüge auf die Basis der vorgeschriebenen Maß-Normen zurückgebracht wissen, im Uebrigen aber die definitive Bestimmung des endlichen Termins, binnen welchem diese Gleichstellung nothwendig eintreten soll, Uns noch zur Zeit vorbehalten, einstweilen aber die Fabrikanten und das Publikum zur geeigneten Maßnahme hierauf aufmerksam gemacht haben. Diese Unsere allerhöchsten Entschließungen werden durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt gemacht. Allg. Verordn. d. d. München den 30. März 1810, die Einführung gleicher Maße und Gewichte btr. Rggsbl. vom J. 1810 St. *XIV.* S. 225.

Gewicht. Wir haben durch die allgemeine Verordnung vom 28. Februar 1809 die Einführung gleicher Maße und Gewichte im Königreiche anbefohlen; der in dieser Verordnung vorgeschriebene Termin zur Einführung konnte aber wegen des darauf erfolgten Krieges, und wegen anderer Vorfälle nicht beygehalten werden; nachdem nun aber von Unserer Münz-Kommission allen Behörden im Königreiche die Muttermaße und Gewichte bereits mitgetheilt sind, und die Reduktion der alten Maße und Gewichte auf die neuen in wenigen Wo-

chen

chen vollendet, und durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht seyn wird; so verordnen Wir nun, wie folgt: 1) Vom 1 Oktober l. J. anfangend sollen im ganzen Königreiche nur die in der Verordnung vom 28. Februar 1809 vorgeschriebenen Maße und Gewichte geltend seyn und allgemein gebraucht werden. 2) Unsere Münz-Kommission wird die Reduktion der alten Maße und Gewichte auf die neuen unverzüglich vollenden, und Unserm geheimen Ministerium der Finanzen vorlegen, wo Wir sie dann durch das Regierungsblatt zur Kenntniß des Publikums werden bringen lassen; damit aber die Münz-Kommission in dieser ihrer Arbeit nicht länger mehr aufgehalten werde, so erhalten sämtliche Unserer General-Kreis- und Sadt-Kommissariate den ernstlichen Auftrag, ihre Unterbehörden gehörig anzuhalten, daß die der Münz-Kommission zu dieser Reduktion noch erforderlichen Data unverzüglich mitgetheilt werden. Unsere General-Kreis- und Stadt-Kommissariate haben sich hienach gehorsamst zu achten. Allg. Verordn. d. d. München den 7. Juni 1811, die Bestimmung des Termins zur Einführung gleicher Maße und Gewichte im Königreiche Baiern btr. Rggsbl. vom J. 1811. St. *XL.* S. 785.

Gewicht neu eingeführtes in den Apothecken; siehe Apothecker-Gewicht. S. 1364.

Gewicht des Silbers, Einführung gleicher Silber-Gewichte; siehe Silbergewichte.

Gewicht, siehe auch Holzmaß und Kalkmaß.

Gewicht falsches, siehe Diebstahl.

Ge-

Gewissen, ob die Berufung auf dasselbe den Dolus ausschließe; siehe **Vorsatz** rechtswidriger.

Gewohnheit. Gewohnheits-Recht oder Herkommen (*Jus Consuetudinarium*) beruhet 1mo auf einem solchen Gebrauch, welcher nicht nur den Willen der Gemeinde, sondern auch die Landsherrschaftliche Miteinstimmung muthmaßlich anzeigt. Solchemnach muß derselbe 2do vernünftig, öffentlich, wiederholt, beständig, gleichförmig, und zwar in- oder ausser gerichtlich seyn. 3tio Wird wenigst ein Zeit-Verlauf von 30. Jahren hierzu erfordert, ausgenommen in Sachen, wo die Rechten eine minder- oder mehrere Zeit insonderheit bestimmen, oder wo es nicht um die Einführung eines neuen, sondern nur um Bestättig- oder Erläuterung eines vorigen zweifelhaften Rechts zu thun ist. Und wie nun 4to eine solche rechtmäßige Gewohnheit *vim Legis* hat, so hebt sie das ältere geschrieben- oder ungeschriebene Recht allerdings auf, wird aber hingegen auch 5to von dem jüngeren Gesetz oder wiedrigen Gebrauch jedoch *in Conformit*ät obigen 1ten *Cap.* 12ten §*vi* ebenfalls wiederum aufgehoben. 6to Soll man das Herkommen, sonderbar jenes, welches gegen geschriebenes Recht lauft, niemal auszudehnen, sondern vielmehr einzuschrenken suchen, und wer sich 7mo darauf beziehet, der soll solches so weit es nicht ohnehin schon kund- und offenbar ist, gnugsam beweisen. Baier. Landrecht Th. *I.* Cap. 2. §. 15. S. 7.

Gewitter, Läuten bey demselben; siehe **Glocken-Geläute.**

Giftmord, siehe **Vergiftung.**

Giftpflanzen, Unterricht in denselben. Da der schon lange als wohlthätig, und nothwendig erkannte Unterricht über die Giftpflanzen durch Beschreibung ihrer Gestalt, ihrer schädlichen Wirkungen, und der dagegen anzuwendenden Mittel am besten, und zweckmäßigsten in den Landschulen, aus welchen alle Keime zur menschlichen Glückseligkeit hervor gehen sollen, verbreitet werden kann; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermöge höchsten Reskripts vom 18. dieß gnädigst beschlossen, daß die beym deutschen Schulfonds-Bücher-Verlag edirte 16 Tabellen à 6 kr. pr. Stück einstweilen für alle landgerichtliche Schulen in Baiern, der obern Pfalz, und Neuburg vertheilt werden sollen, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diesem höchsten Beyspiele auch die Stadt-Markt- und Hofmarkts-Obrigkeiten für die in ihren Bezirken liegende Schulen, in jenen Orten aber, wo keine Landschulen noch bestehen, wenigstens die Pfarrer, und Benefiziaten, um vor Unglück warnen, und Verunglückten beyspringen zu können, folgen werden. Die churfürstliche Landgerichte haben demnach in Vereinigung mit den Seelsorgern den Unterricht der Schulkinder in diesem Gegenstande mit allem Eifer zu besorgen, und die Exemplare, welche selben durch dießseitiges Expeditionsamt besonders zugeschickt werden, an alle landgerichtliche Schulen, *respective* Pfarrer hinauszugeben, und selbe auf Befolgung höchster Willensmeynung anzuweisen. Verordn. der churf. General-Landes-Direktion *d. d.* München den 22. Mai 1801. Rggs. und Intell. Bl. vom J. 1810. St. *XXII.* S. 337.

Giftpflanzen, Unterricht in denselben. Da der schon lange als wohlthätig, und nothwendig erkannte Unterricht über die Giftpflanzen durch Beschreibung ihrer Gestalt, ihrer schädlichen Wirkungen, und der dagegen anzuwendenden Mittel am besten, und zweckmäßigsten in den Landschulen, aus welchen alle Keime zur menschlichen Glückseligkeit hervor gehen sollen, verbreitet werden kann; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermöge höchsten Reskripts vom 18. dieß gnädigst beschlossen, daß die beym deutschen Schulfonds-Bücher-Verlag edirte 16 Tabellen à 6 kr. pr. Stück einstweilen für alle landgerichtliche Schulen in Baiern, der obern Pfalz, und Neuburg vertheilt werden sollen, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diesem höchsten Beyspiele auch die Stadt-Markt- und Hofmarkts-Obrigkeiten für die in ihren Bezirken liegende Schulen, in jenen Orten aber, wo keine Landschulen noch bestehen, wenigstens die Pfarrer, und Benefiziaten, um vor Unglück warnen, und Verunglückten beyspringen zu können, folgen werden. Die churfürstliche Landgerichte haben demnach in Vereinigung mit den Seelsorgern den Unterricht der Schulkinder in diesem Gegenstande mit allem Eifer zu besorgen, und die Exemplare, welche selben durch dießseitiges Expeditionsamt besonders zugeschickt werden, an alle landgerichtliche Schulen, *respective* Pfarrer hinauszugeben, und selbe auf Befolgung höchster Willensmeynung anzuweisen. Verordn. der churf. General-Landes-Direktion *d. d.* München den 22. Mai 1801. Rggs. und Intell. Bl. vom J. 1810. St. XXII. S. 337.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 18

Augsburg 1827

Bavar. 193-17/18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370856-7